

# BUNDESRAT

## Stenografischer Bericht

### 957. Sitzung

Berlin, Freitag, den 12. Mai 2017

#### Inhalt:

|  |         |  |       |
|--|---------|--|-------|
| <b>Zur Tagesordnung</b> . . . . .  | 219 A   |  |       |
| 1. Gesetz zur Neufassung des Gesetzes zur<br>Regelung von <b>Sekundierungen im Rah-<br/>men von Einsätzen der zivilen Krisen-<br/>prävention</b> (Drucksache 286/17) . . . .   | 219 B   |  |       |
| <b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77<br>Absatz 2 GG . . . . .  | 249*A A |  |       |
| 2. a) Gesetz zur <b>Änderung weinrechtlicher<br/>und agrarmarktstrukturrechtlicher<br/>Vorschriften</b> (Drucksache 287/17)  |         |  |       |
| b) Verordnung zur Änderung der <b>Agrar-<br/>marktstrukturverordnung</b> und zur<br><b>Aufhebung der Milch-Sachkunde-<br/>Verordnung</b> (Drucksache 249/17). . .  | 219 B   |  |       |
| <b>Beschluss</b> zu a) und b): Zustimmung ge-<br>mäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . .  | 250*A,B |  |       |
| 3. Gesetz zur Förderung der <b>Transparenz<br/>von Entgeltstrukturen</b> (Drucksache 288/<br>17) . . . . .   | 219 B   |  |       |
| Cornelia Rundt (Niedersachsen) . . .   | 219 C   |  |       |
| Caren Marks, Parl. Staatssekretärin<br>bei der Bundesministerin für Fami-<br>lie, Senioren, Frauen und Jugend . . .  | 220 C   |  |       |
| Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff<br>(Thüringen) . . . . .  | 252*C   |  |       |
| <b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77<br>Absatz 2 GG . . . . .  | 221 C   |  |       |
| 4. Gesetz zur <b>Neuregelung des Mutter-<br/>schutzrechts</b> (Drucksache 289/17 [neu],<br>zu Drucksache 289/17) . . . . .   | 221 D   |  |       |
| Anne Spiegel (Rheinland-Pfalz) . . .   | 221 D   |  |       |
|  |         | Caren Marks, Parl. Staatssekretärin<br>bei der Bundesministerin für Fami-<br>lie, Senioren, Frauen und Jugend . . .            | 222 C |
|  |         | Christian Görke (Brandenburg) . . .  | 253*C |
|  |         | <b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Artikel 74<br>Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Nummer 27<br>GG – Annahme einer EntschlieÙung. . . | 223 D |
| 5. Gesetz zur Ergänzung des Finanzdienst-<br>leistungsaufsichtsrechts im Bereich der<br>MaÙnahmen bei Gefahren für die Stabili-<br>tät des Finanzsystems und zur Änderung<br>der Umsetzung der Wohnimmobilienkre-<br>ditrichtlinie ( <b>Finanzaufsichtsrechtgän-<br/>zungsgesetz</b> ) (Drucksache 290/17) . . . | 219 B   |  |       |
| <b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77<br>Absatz 2 GG – Annahme einer Ent-<br>schlieÙung . . . . .   | 250*D   |  |       |
| 6. Zweites Gesetz zur Novellierung von<br>Finanzmarktvorschriften auf Grund eu-<br>ropäischer Rechtsakte (Zweites <b>Finanz-<br/>marktnovellierungsgesetz</b> – 2. FiMaNoG)<br>(Drucksache 291/17, zu Drucksache 291/<br>17) . . . . .   | 219 B   |  |       |
| <b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77<br>Absatz 2 GG . . . . .  | 249*A   |  |       |
| 7. Sechstes Gesetz zur <b>Änderung des Kraft-<br/>fahrzeugsteuergesetzes</b> (Drucksache 330/<br>17) . . . . .   | 219 B   |  |       |
| <b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77<br>Absatz 2 GG . . . . .  | 249*A   |  |       |
| 8. Zweites Gesetz zur <b>Änderung des<br/>BDBOS-Gesetzes</b> (Drucksache 292/17) . .   | 219 B   |  |       |
| <b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Artikel 77<br>Absatz 2 GG . . . . .  | 249*A   |  |       |

9. Gesetz zur **Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes** (Drucksache 331/17) . . . . . 223 D  
 Boris Pistorius (Niedersachsen) . . . . . 223 D  
 Dr. Volker Wissing (Rheinland-Pfalz) 254\*A  
 Stefan Studt (Schleswig-Holstein) . . . . . 254\*B  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 73 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Nummer 9a, Artikel 74 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Nummer 25, Artikel 87 Absatz 3 GG . . . . . 224 C
10. Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (**Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU**) (Drucksache 332/17) . . . . . 224 C  
 Dr. Till Steffen (Hamburg) . . . . . 224 C  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2, Artikel 74 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Nummer 25, Artikel 87 Absatz 3 GG . . . . . 225 D
11. Gesetz zur **Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681** (Drucksache 333/17) . . . . . 219 B  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . . 249\*A
12. Erstes Gesetz zur **Änderung des Europol-Gesetzes** (Drucksache 334/17 [neu]) . . . . . 219 B  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 73 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Nummer 9a, Artikel 87 Absatz 3 GG . . . . . 250\*A
13. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur **Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen** in der Union (Drucksache 335/17) . . . . . 219 B  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . . 249\*A
14. Gesetz zu bereichsspezifischen Regelungen der **Gesichtsverhüllung** und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 336/17) . . . . . 225 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 74 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Nummer 27 GG . . . . . 225 D
15. Erstes Gesetz zur **Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes** (Drucksache 337/17) . . . . . 219 B  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . . 249\*A
16. Gesetz zur Neuordnung der **Aufbewahrung von Notariatsunterlagen** und zur **Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer** sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Drucksache 293/17) . . . . . 219 B  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . . 249\*A
17. Gesetz zur Änderung von **Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts** (Drucksache 294/17) . . . . . 219 B  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . . 249\*A
18. ... Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die **internationale Rechtshilfe in Strafsachen** (Drucksache 295/17) . . . . . 219 B  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . . 249\*A
19. ... Gesetz zur **Änderung des Strafgesetzbuches – Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern** (Drucksache 338/17) . . . . . 219 B  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . . 249\*A
20. ... Gesetz zur **Änderung des Strafgesetzbuchs – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften** (Drucksache 339/17) . . . . . 226 A  
 Boris Pistorius (Niedersachsen) . . . . . 226 A  
 Sebastian Gemkow (Sachsen) . . . . . 226 D  
 Antje Niewisch-Lennartz (Niedersachsen) . . . . . 254\*D  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . . 227 B
21. Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über **Insolvenzverfahren** (Drucksache 340/17) . . . . . 219 B  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . . 249\*A
22. Gesetz zur Fortentwicklung der **hausnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen** (Drucksache 296/17, zu Drucksache 296/17, zu Drucksache 296/17 [2]) . . . . . 227 B  
 Stefan Wenzel (Niedersachsen) . . . . . 227 C  
 Florian Pronold, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit . . . . . 228 C  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . . 229 C

23. Fünfzehntes Gesetz zur **Änderung des Atomgesetzes** (Drucksache 297/17) . . . 229 C  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschlieung . . . . . 229 C
24. Gesetz zur **Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes** und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben (Drucksache 341/17, zu Drucksache 341/17). . . . . 229 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG . . . . . 229 D
25. Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum **Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung** (Drucksache 342/17) 229 D  
Florian Pronold, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit . . . . . 230 A, 255\*B  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 87c GG – Annahme einer Entschlieung . . . . . 230 D
26. Gesetz zum **Verbot des Betriebs lauter Güterwagen** und zur **Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes** (Drucksache 298/17). . . . . 231 A  
Winfried Hermann (Baden-Württemberg) . . . . . 231 A  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG . . . . . 231 C
27. ... Gesetz zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** (Drucksache 299/17) . . . 231 C  
Priska Hinz (Hessen) . . . . . 231 D  
Thomas Strobl (Baden-Württemberg) 232 B  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschlieung . . . . . 233 D
28. Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing (**Carsharinggesetz** – CsgG) (Drucksache 300/17). . . . . 219 B  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . . 249\*A
29. Gesetz über das **Fahrlehrerwesen** und zur Änderung anderer straenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 301/17) . 219 B  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . . 249\*A
30. Gesetz über das Verfahren für die **elektronische Abgabe von Meldungen für Schiffe im Seeverkehr** über das Zentrale Meldeportal des Bundes und zur **Änderung des IGV-Durchführungsgesetzes und des Seeaufgabengesetzes** (Drucksache 302/17) . . . . . 219 B  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . . 249\*A
31. Gesetz zur Neuordnung der **Eisenbahnunfalluntersuchung** (Drucksache 303/17) 219 B  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 87e Absatz 5 Satz 1 GG . . . . . 250\*A
32. Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (**Seilbahndurchführungsgesetz** – SeilbDG) (Drucksache 304/17). . . . . 219 B  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . . 249\*A
33. Zweites Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (**Zweites Bürokratienteilastungsgesetz**) (Drucksache 305/17) . . 219 B  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 GG. . . . . 250\*A
34. Drittes Gesetz zur **Änderung des Telekommunikationsgesetzes** (Drucksache 343/17) . . . . . 219 B  
Michael Müller (Berlin) . . . . . 252\*B  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . . 249\*A
35. Gesetz zu dem Abkommen vom 29. August 2016 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Turkmenistan** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 306/17) 219 B  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG . . . . . 250\*A
36. Gesetz zu dem Abkommen vom 11. Juli 2016 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Arabischen Republik Ägypten** über die **Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich** (Drucksache 344/17) . . . 233 D  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . . 233 D
37. Gesetz zu dem Abkommen vom 26. September 2016 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Tunesischen Republik** über die **Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich** (Drucksache 345/17) . . . 219 B  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . . 249\*A

38. Gesetz zu dem Abkommen vom 19. Mai 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa zur Änderung des Abkommens vom 13. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb **internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland** (Drucksache 307/17) . . . . . 219 B  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG . . . . . 249\*A
39. Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Dezember 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Agentur für Flugsicherheit über den **Sitz der Europäischen Agentur für Flugsicherheit** (Drucksache 308/17) . . . . . 219 B  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG . . . . . 250\*A
40. Entwurf eines Gesetzes über Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen in der Bundesrepublik Deutschland als Gaststaat internationaler Einrichtungen (**Gaststaatgesetz**) – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 232/17) . . . . . 233 D  
**Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der beschlossenen Änderung – Bestellung von Minister Franz-Josef Lersch-Mense (Nordrhein-Westfalen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . . . 234 A
41. Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung des Verbraucherschutzes bei Telefonwerbung** – Antrag der Länder Baden-Württemberg und Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland – (Drucksache 181/17) . . . . . 234 A  
**Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Minister Peter Hauk (Baden-Württemberg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . . . 234 A
42. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Strafgesetzbuchs – Verbotene Bild- und Tonaufnahmen in Gerichtsverhandlungen** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 254/17) . . . . . 234 B  
Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) 234 B  
**Beschluss:** Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag . . . . . 235 A
43. Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung der Folgen bei **Zahlungsverzug im Wohnungsmietrecht** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 317/17) . . . . . 235 A  
Katrin Lompscher (Berlin) . . . . . 235 B  
**Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 236 A
44. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz** – BImSchG) – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland – (Drucksache 233/17) . . . . . 236 A  
**Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Johannes Remmel (Nordrhein-Westfalen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 236 A
45. Entschließung des Bundesrates zur **Sicherstellung der Blutversorgung** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 250/17)  
**Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung . . . . . 219 A
46. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesversorgungsgesetzes** und anderer Vorschriften – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 258/17) . . . . . 219 B  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 250\*D
47. Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines **Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte** für den Zeitraum 2018–2022 (Drucksache 217/17) . . . . . 219 B  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 250\*D
48. Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Gesetze über **Bergmannssiedlungen** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 259/17) . . . . . 219 B  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 250\*D

49. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung gebührenrechtlicher Regelungen im Aufenthaltsrecht** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 261/17) . . . . . 237 D  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 237 D
50. Entwurf eines Gesetzes zur **strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen** und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 262/17) 237 D  
 Antje Niewisch-Lennartz (Niedersachsen) . . . . . 238 A  
 Dr. Dirk Behrendt (Berlin) . . . . . 238 C  
 Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz. . . . . 239 C  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG. . . . . 240 C
51. Entwurf eines Gesetzes zur **Bekämpfung von Kinderehen** (Drucksache 275/17) . . . . . 240 C  
 Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) 240 D  
 Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz. . . . . 241 B  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG. . . . . 242 B
52. Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (**Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz** – UrhWissG) (Drucksache 312/17) . . . . . 242 B  
 Sebastian Gemkow (Sachsen) . . . . . 255\*D  
 Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz. . . . . 256\*C  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG. . . . . 242 D
53. Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung eines Wettbewerbsregisters** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 263/17). . . . . 242 D  
 Uwe Beckmeyer, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie . . . . . 242 D  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG. . . . . 243 C
54. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Akkreditierungsstelle** (Drucksache 264/17) . . . . . 219 B  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 250\*D
55. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes** (Drucksache 265/17) . . . . . 219 B  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 251\*B
56. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über **elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen** im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) (Drucksache 266/17) . . . . . 219 B  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 251\*B
57. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Telemediengesetzes** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 276/17). . . . . 243 C  
 Lucia Puttrich (Hessen) . . . . . 257\*C  
 Uwe Beckmeyer, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie . . . . . 258\*C  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 243 D
58. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur **Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 260/17). . . . . 219 B  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 250\*D
59. Entwurf eines Gesetzes zu der am 15. Oktober 2016 in Kigali beschlossenen Änderung des **Montrealer Protokolls** vom 16. September 1987 **über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 267/17). . . . . 219 B  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG . . . . . 250\*D
60. Bericht der Bundesregierung über die **Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland** (Drucksache 225/17). . . . . 219 B  
**Beschluss:** Kenntnisnahme . . . . . 251\*C
61. **Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie**  
 Neuauflage 2016 (Drucksache 15/17) . . . . . 243 D  
 Anja Siegesmund (Thüringen) . . . . . 243 D  
 Prof. Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin . . . . . 244 C  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 245 B

62. **Sondergutachten der Monopolkommission** gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen  
**Stand und Perspektiven des Wettbewerbs im deutschen Krankenversicherungssystem** – gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 GWB – (Drucksache 194/17) . . . . . 219 B  
**Beschluss:** Kenntnisnahme . . . . . 251\* C
63. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 in Bezug auf die **territorialen Typologien** (Tercet)  
COM(2016) 788 final  
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –  
(Drucksache 758/16, zu Drucksache 758/16) . . . . . 245 B  
**Beschluss:** Stellungnahme. . . . . 245 C
64. a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die **Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden** (Neufassung)  
COM(2016) 863 final; Ratsdok. 15149/16  
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –  
(Drucksache 37/17, zu Drucksache 37/17)
- b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den **Elektrizitätsbinnenmarkt** (Neufassung)  
COM(2016) 861 final; Ratsdok. 15135/16  
– gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG –  
(Drucksache 186/17, zu Drucksache 186/17)
- c) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den **Elektrizitätsbinnenmarkt** (Neufassung)  
COM(2016) 864 final; Ratsdok. 15150/16  
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –  
(Drucksache 187/17, zu Drucksache 187/17)
- d) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen** (Neufassung)  
COM(2016) 767 final; Ratsdok. 15120/16  
– gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG –
- (Drucksache 189/17, zu Drucksache 189/17) . . . . . 245 C  
**Beschluss** zu a) und c): Stellungnahme . . . . . 245 D, 246 C  
**Beschluss** zu b) und d): Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG . . . . . 246 B,D
65. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere **Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften** und zur **Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts**  
COM(2017) 142 final  
– gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG –  
(Drucksache 247/17, zu Drucksache 247/17) . . . . . 219 B  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG . . . . . 251\* C
66. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – **Aktionsplan Finanzdienstleistungen für Verbraucher:** bessere Produkte, mehr Auswahl  
COM(2017) 139 final  
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –  
(Drucksache 245/17) . . . . . 219 B  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 251\* C
67. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger**  
COM(2016) 881 final; Ratsdok. 15812/16  
– gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG –  
(Drucksache 270/17, zu Drucksache 270/17) . . . . . 219 B  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG . . . . . 251\* C
68. Verordnung zur Änderung der **Rinder-Leukose-Verordnung**, der **Tuberkulose-Verordnung** und der **Brucellose-Verordnung** (Drucksache 212/17) . . . . . 219 B  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . . 251\* C
69. Verordnung zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die **Information der Verbraucher über Lebens-**

- mittel** (Drucksache 220/17, zu Drucksache 220/17). . . . . 219 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 251\*C
70. Zweite Verordnung zur Änderung der **Tabakerzeugnisverordnung** (Drucksache 221/17). . . . . 247 A  
Dr. Volker Wissing (Rheinland-Pfalz) 259\*C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 247 A
71. Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung der **Futtermittelverordnung** (Drucksache 252/17). . . . . 219 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . . 250\*B
72. Verordnung zur Durchführung der Teilnahme der Länder am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse (**Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung** – LwErzg-SchulproTeilnV) (Drucksache 253/17) . . . . . 219 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . . 250\*B
73. Dritte Verordnung zur Änderung der **Be-  
täubungsmittel-Verschreibungsverord-  
nung** (Drucksache 222/17) . . . . . 219 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 252\*A
74. Verordnung zur Neuordnung der **Klär-  
schlammverwertung** (Drucksache 255/17) 247 B  
Priska Hinz (Hessen) . . . . . 247 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 248 A
75. Erste Verordnung zur Änderung der Anlage 1 des BundeswasserstraÙengesetzes hinsichtlich der **Bezeichnung bestimmter BundeswasserstraÙen** (Drucksache 269/17) . . . . . 219 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . . 250\*B
76. Verordnung zur Änderung der **Telekom-  
munikations-Überwachungsverordnung** (Drucksache 243/17) . . . . . 219 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 251\*C
77. Erste Verordnung zur Änderung der **Lade-  
säulenverordnung** (Drucksache 256/17) . . . . . 219 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG . . . . . 250\*B
78. Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Erfassung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten über das Auftreten von Zoonosen und Zoonoseerregern entlang der Lebensmittelkette (**AVV Zoonosen Lebensmittelkette**) (Drucksache 244/17) . . . . . 219 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG . . . . . 250\*B
79. Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Umweltschutz** auf Kommissions- wie auf Ratsebene – Themenbereich: Flussgebietsmanagement, Koordination, Kohärenz sowie Komitologie bei der EG-Wasserrahmenrichtlinie) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 278/17) . . . . . 219 B
- Beschluss:** Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 278/1/17. . . . . 252\*B
80. EntschlieÙung des Bundesrates zur **Auf-  
hebung des Transsexuellengesetzes** sowie zur Erarbeitung eines Gesetzes zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechterzuordnung – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Brandenburg, Bremen, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 362/17) . . . . . 236 B  
Anne Spiegel (Rheinland-Pfalz) . . . . . 236 B
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 237 A
81. EntschlieÙung des Bundesrates zur **Ab-  
schaffung der Abgeltungsteuer** – Antrag der Länder Brandenburg und Berlin, Bremen – Geschäftsordnungsantrag des Landes Brandenburg – (Drucksache 643/16) . . . . . 237 A  
Christian Görke (Brandenburg) . . . . . 237 A  
Stefan Studt (Schleswig-Holstein) . . . . . 255\*C
- Beschluss:** Keine Annahme der EntschlieÙung . . . . . 237 D
82. **Neubenennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union** – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 328/17) . . . . . 219 B
- Beschluss:** Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 328/17 . . . . . 252\*B

**Nächste Sitzung** . . . . . 248 C

Beschlüsse im **vereinfachten Verfahren** ge-  
mäß § 35 GO BR . . . . . 248 A/C

**Feststellung** gemäß § 34 GO BR . . . . . 248 B/D

**Verzeichnis der Anwesenden****V o r s i t z :**

Vizepräsident Michael Müller, Regierender Bürgermeister des Landes Berlin

Amtierender Präsident Olaf Scholz, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg – zeitweise –

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund – zeitweise –

**B e r l i n :**

Michael Müller, Regierender Bürgermeister

Dr. Matthias Kollatz-Ahnen, Senator für Finanzen

Dr. Dirk Behrendt, Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Katrin Lompscher, Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen

**S c h r i f t f ü h r e r :**

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

**B r a n d e n b u r g :**

Christian Görke, Minister der Finanzen

Stefan Ludwig, Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

**S c h r i f t f ü h r e r i n :**

Ulrike Hiller (Bremen)

**B r e m e n :**

Dr. Carsten Sieling, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften und Senator für Kultur

**B a d e n - W ü r t t e m b e r g :**

Winfried Kretschmann, Ministerpräsident

Thomas Strobl, Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration

Winfried Hermann, Minister für Verkehr

Manfred Lucha, Minister für Soziales und Integration

Gisela Erler, Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für Finanzen

Ulrike Hiller, Staatsrätin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Entwicklungszusammenarbeit, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit

**B a y e r n :**

Dr. Marcel Huber, Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben

Prof. Dr. Winfried Bausback, Staatsminister der Justiz

**H a m b u r g :**

Olaf Scholz, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Dr. Peter Tschentscher, Senator, Präses der Finanzbehörde

Dr. Till Steffen, Senator, Präses der Justizbehörde

**H e s s e n :**

Volker Bouffier, Ministerpräsident

Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund

Tarek Al-Wazir, Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Priska Hinz, Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**R h e i n l a n d - P f a l z :**

Dr. Volker Wissing, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Doris Ahnen, Ministerin der Finanzen

Ulrike Höfken, Ministerin für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Anne Spiegel, Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

**M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :**

Lorenz Caffier, Minister für Inneres und Europa

Stefanie Drese, Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung

**S a a r l a n d :**

Anke Rehlinger, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Jürgen Lennartz, Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

**N i e d e r s a c h s e n :**

Stephan Weil, Ministerpräsident

Boris Pistorius, Minister für Inneres und Sport

Cornelia Rundt, Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Antje Niewisch-Lennartz, Justizministerin

Stefan Wenzel, Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Peter-Jürgen Schneider, Finanzminister

**S a c h s e n :**

Martin Dulig, Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Dr. Fritz Jaeckel, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Sebastian Gemkow, Staatsminister der Justiz

**N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :**

Franz-Josef Lersch-Mense, Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien im Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin und Chef der Staatskanzlei

**S a c h s e n - A n h a l t :**

Prof. Dr. Armin Willingmann, Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Prof. Dr. Claudia Dalbert, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

## S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Dr. Robert Habeck, Minister für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Anke Spoorendonk, Ministerin für Justiz, Kultur  
und Europa

Stefan Studt, Minister für Inneres und Bundes-  
angelegenheiten

Britta Ernst, Ministerin für Schule und Berufsbil-  
dung

## T h ü r i n g e n :

Heike Taubert, Finanzministerin

Anja Siegesmund, Ministerin für Umwelt, Ener-  
gie und Naturschutz

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Minister für  
Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten  
und Chef der Staatskanzlei

Dieter Lauinger, Minister für Migration, Justiz  
und Verbraucherschutz

## V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Prof. Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der  
Bundeskanzlerin

Uwe Beckmeyer, Parl. Staatssekretär bei der  
Bundesministerin für Wirtschaft und Energie

Dr. Günter Krings, Parl. Staatssekretär beim  
Bundesminister des Innern

Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bun-  
desminister der Justiz und für Verbraucher-  
schutz

Caren Marks, Parl. Staatssekretärin bei der Bun-  
desministerin für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Florian Pronold, Parl. Staatssekretär bei der Bun-  
desministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau  
und Reaktorsicherheit

Rainer Bomba, Staatssekretär im Bundesministe-  
rium für Verkehr und digitale Infrastruktur



(A)

(C)

## 957. Sitzung

Berlin, den 12. Mai 2017

Beginn: 9.31 Uhr

**Vizepräsident Michael Müller:** Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie alle ganz herzlich und eröffne die 957. Sitzung des Bundesrates.

Die **Tagesordnung** liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 82 Punkten vor.

Tagesordnungspunkt 45 wird abgesetzt.

Zur Reihenfolge: Vor Tagesordnungspunkt 49 werden die Punkte 80 und 81 beraten. Im Übrigen bleibt die Reihenfolge unverändert.

(B)

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Es folgt die grüne Liste. Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 4/2017\***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

**1, 2, 5 bis 8, 11 bis 13, 15 bis 19, 21, 28 bis 35, 37 bis 39, 46 bis 48, 54 bis 56, 58 bis 60, 62, 65 bis 69, 71 bis 73, 75 bis 79 und 82.**

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

**Zu Tagesordnungspunkt 34** hat **Regierender Bürgermeister Müller** (Berlin) eine **Erklärung zu Protokoll\*\*)** abgegeben.

Dann kommen wir zu **Punkt 3:**

Gesetz zur Förderung der **Transparenz von Entgeltstrukturen** (Drucksache 288/17)

Es liegen Wortmeldungen vor. Frau Ministerin Rundt (Niedersachsen), Sie haben das Wort. Bitte schön.

**Cornelia Rundt** (Niedersachsen): Vielen Dank, Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem Entgeltgleichheitsgesetz wird heute ein weiterer Meilenstein für mehr Gerechtigkeit auf dem Arbeitsmarkt auf den Weg gebracht. Allein die heftige Debatte dazu und insbesondere der Gegenwind aus der Wirtschaft haben gezeigt, dass wir es offensichtlich mit einem wichtigen Thema zu tun haben.

So war es übrigens schon bei der Einführung des Mindestlohns oder bei dem Gesetz zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen. Aktuell erleben wir bei dem Vorhaben, das Teilzeit- und Befristungsgesetz mit einem echten Aufstockungsanspruch für Frauen in Teilzeitbeschäftigung zu versehen, wieder den entsprechenden Widerstand. (D)

Die Argumente sind immer die gleichen: Die Regelung sei zu bürokratisch und greife in die Autonomie der Unternehmen ein. Dazu kann ich nur sagen: Ich würde mir wünschen, dass sich der Prozess der Gleichberechtigung ganz ohne Regularien voranbringen ließe. Aber die Lebenserfahrung zeigt, dass die Gleichstellung der Frauen leider kein Selbstläufer ist.

Es gibt in Deutschland durchaus Unternehmen, die sich vorbildlich engagieren, familienfreundliche Angebote für ihre Beschäftigten schaffen: Ferienbetreuung, flexible Arbeitszeitmodelle, Rückkehrmanagement nach Elternzeit, Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf. Das ist sehr zu begrüßen.

Unternehmen tun dies meist nicht uneigennützig. Sie wollen attraktiv sein für die Fachkräfte von morgen. Sie wollen zufriedene, gesunde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um mit diesen gute Arbeitsergebnisse zu erzielen. Also eine Win-win-Situation von Unternehmensinteressen und Beschäftigteninteressen! Bei der gerechten Bezahlung, bei „mehr Frauen in Führungspositionen“, beim Recht auf Wechsel von

\*) Anlage 1

\*\*\*) Anlage 2

**Cornelia Rundt** (Niedersachsen)

- (A) Vollzeit in Teilzeit und umgekehrt ist die Erkenntnis, dass nicht nur die Frauen, sondern auch das Unternehmen und die Gesellschaft davon profitieren, aber noch wenig gereift.

Wir können und dürfen hier nicht alles dem freien Spiel der Kräfte überlassen, wenn wir Veränderungen wollen. Sozial- und Gleichstellungspolitik darf manchmal auch unangenehm für die Liebhaber des Stillstands sein. Sie muss es sogar, was durch einen Blick in den aktuellen Armuts- und Reichtumsbericht eindrücklich bestätigt wird.

Ich bin mir sicher, dass die Regelungen des Transparenzgesetzes auch Unternehmen guttun. Der Inhalt findet breite Unterstützung bei den Beschäftigten. Die große Mehrheit der erwerbstätigen Frauen und Männer möchte eine gerechte Entlohnung für beide Geschlechter. Das ist gut für den Betriebsfrieden.

Die Gleichberechtigung von Männern und Frauen ist eine der zentralen Verfassungsbestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland und ein Grundpfeiler unseres europäischen Wertesystems. Gleiche Bezahlung spielt dabei eine wichtige Rolle.

Geld ist nicht alles, aber ausreichend Geld zu haben für die Versorgung der Familie, für gesunden Wohnraum, aber auch für Erholung und Freizeit sollte in einem Land wie Deutschland jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer vergönnt sein. Dabei habe ich auch und besonders die Alleinerziehenden im Blick, die oft jeden Euro zweimal umdrehen müssen, um ihre Familien über Wasser zu halten.

- (B) Es ist nicht hinzunehmen, dass Frauen, die ohnehin bis heute weit mehr als Männer neben ihrer Berufstätigkeit familiäre Aufgaben schultern, auch bei der Entlohnung offensichtliche Nachteile haben. Noch immer sind es eher Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit einschränken, wenn Kinder zu versorgen oder ältere Angehörige zu pflegen sind.

Obwohl die Berufstätigkeit laut Umfragen heute auch für Frauen einen unverzichtbaren Stellenwert einnimmt und sich vor allem junge Paare vermehrt eine partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit wünschen, arbeitet ein überproportional hoher Anteil von Frauen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen.

Der Gender Care Gap, also das, was Frauen an unentgeltlicher Sorgearbeit zusätzlich leisten, beträgt 52,4 Prozent. Das, was viele Frauen für diese Gesellschaft leisten, ist in der Tat unbezahlbar. Aber da, wo es um Bezahlung geht, sollte sie doch zumindest gerecht sein.

Die Realität ist eine andere: Deutschland steht mit 21 Prozent geschlechtsspezifischem Gehaltsunterschied am unteren Ende der EU-Skala. Es muss also unser Interesse sein, im europäischen Vergleich das obere Tabellendrittel zu erklimmen.

Das Entgeltgleichheitsgesetz zeigt, dass es uns damit ernst ist. Ich hätte mir gewünscht, dass die Anregungen aus den Fachausschüssen des Bundesrates zum Entwurf des Entgelttransparenzgesetzes Berücksichtigung finden. Eine stärkere Ausprägung des neu

eingeführten Auskunftsanspruches, verbunden mit einer Absenkung des Schwellenwertes von 200 Beschäftigten, hätte den gleichstellungspolitischen Anliegen noch mehr entsprochen.

Wir werden an den vielen strukturellen und kulturellen Ursachen weiter arbeiten müssen. Die Idee einer Familienarbeitszeit aufzugreifen, das Berufswahlspektrum für Frauen und Männer zu erweitern, die bis heute frauentypischen sozialen Berufe aufzuwerten – all das gibt es noch zu tun.

Für die Bekämpfung der versteckten Lohndiskriminierung gibt das vorliegende Gesetz nun die entsprechenden Handlungsoptionen. Es setzt ein Signal für mehr Transparenz bei der Entlohnung und gibt Beschäftigten, besonders Frauen, immerhin einen individuellen Anspruch, geschlechtsspezifische Diskriminierung bei den Entgeltregelungen oder in der Entgeltpraxis aufzudecken.

Ich freue mich, dass wir dieses Gesetz bekommen, und hoffe, es gibt all denjenigen Rückenwind, die sich beharrlich seit vielen Jahren für eine bessere Entlohnung von Frauen stark machen. – Vielen Dank.

**Vizepräsident Michael Müller:** Vielen Dank!

Das Wort hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Marks (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend).

**Caren Marks,** Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich freue mich, dass der Bundesrat heute das Entgelttransparenzgesetz abschließend berät. Wir haben lange über dieses Gesetz diskutiert – in der Koalition, mit den Tarifpartnern. Das gehört in der Politik dazu. Ich bin froh, dass wir zu einem Ergebnis gekommen sind, das tragfähig ist.

Wir zeigen, dass wir den Auftrag aus Artikel 3 Absatz 2 unseres Grundgesetzes ernst nehmen. Das Grundgesetz verpflichtet den Staat, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern tatsächlich durchzusetzen und bestehende Nachteile zu beseitigen. Solange es eine Lohnlücke zwischen Männern und Frauen gibt, besteht an dieser Stelle Handlungsbedarf. Es ist eine Frage der Gerechtigkeit, dass Frauen und Männer in unserer Gesellschaft und in unserer Arbeitswelt gleichgestellt sind. Dazu gehört, dass sie gleichen Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit bekommen.

Wir sollten uns nicht beirren lassen. Es ist völlig unerheblich, ob die Lohnlücke 21 Prozent oder „bereinigt“ 6 Prozent beträgt. Unser Ziel ist es, dass es überhaupt keine Lohnlücke gibt und dass Frauen gleich viel verdienen wie Männer, wenn sie die gleiche oder gleichwertige Arbeit ausführen.

Und es muss Schluss sein damit, dass die Frauen angeblich an allem Möglichen selbst schuld sind. Ja, ein Teil der Lohnlücke erklärt sich dadurch, dass Frauen in anderen Berufen arbeiten oder Baby- und

**Parl. Staatssekretärin Caren Marks**

(A) sen einlegen, öfter in Teilzeit arbeiten und seltener in Führungspositionen sind.

So unterschiedlich wie die Ursachen müssen auch die Lösungen sein. Wir sind die Lohnlücke deshalb in dieser Wahlperiode von unterschiedlichen Seiten angegangen:

Der Mindestlohn war ein wichtiger Meilenstein. Besonders Frauen im Niedriglohnbereich profitieren davon.

Wir haben die Geschlechterquote für Aufsichtsräte eingeführt. Die Quote wirkt.

Wir haben das ElterngeldPlus eingeführt. Es unterstützt junge Eltern dabei, sich Beruf und Familie partnerschaftlich untereinander aufzuteilen.

Nicht zuletzt investieren wir so viel wie nie zuvor in den Kita-Ausbau. Erst kürzlich haben wir das vierte Investitionsprogramm im Deutschen Bundestag verabschiedet.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, mit dem Entgelttransparenzgesetz gehen wir eine zentrale Ursache für die Lohnlücke an: die fehlende Transparenz in Entgeltstrukturen und Entgeltregelungen. In Gesprächen mit Personalverantwortlichen höre ich immer wieder: Wenn es um das Gehalt geht, sind Frauen zurückhaltend, sie fordern zu wenig und verhandeln schlechter als Männer.

Künftig soll es nicht mehr dem Zufall überlassen sein, ob Frauen und Männer für gleiche und gleichwertige Arbeit gleich bezahlt werden. Mit diesem Gesetz schaffen wir eine klare und allgemeingültige Rechtsgrundlage für das Entgeltgleichheitsgebot.

(B) Und wir führen in Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten einen individuellen Auskunftsanspruch ein. Die Beschäftigten erhalten dort künftig das Recht zu erfahren, nach welchen Kriterien ihre Tätigkeit bewertet wird und wie sie im Vergleich zu anderen bezahlt werden. Denn wer nicht weiß, ob er oder sie ungerecht bezahlt wird, der kann auch nicht dagegen vorgehen.

Das ist ein Anfang. Transparenz ermöglicht Verhandlungen auf Augenhöhe. Wir brechen mit dem Tabu, dass man über das Gehalt nicht spricht. Wenn jemand ungerechtfertigt schlechter bezahlt wird, kann künftig leichter Abhilfe geschaffen werden, zum Beispiel auf dem Klageweg.

Natürlich schauen wir bei der Evaluation des Gesetzes genau hin, wie die Situation in kleineren Betrieben ist.

Darüber hinaus fordern wir Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten dazu auf, betriebliche Prüfverfahren zur Herstellung von Entgeltgleichheit durchzuführen. Aus Gesprächen wissen wir: Viele Unternehmen sind dazu bereit und informieren sich über entsprechende Instrumente.

Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten, die lageberichtspflichtig sind, müssen zukünftig regelmäßig über den Stand der Gleichstellung und der Entgeltgleichheit berichten.

(C) Die Unternehmen sollten diese Chance jetzt nutzen und sich als moderne Arbeitgeber profilieren, für die Entgeltgleichheit selbstverständlich ist und die Frauen und Männern die gleichen Chancen bieten.

Christina Boll, Forschungsdirektorin am Hamburgischen Weltwirtschaftsinstitut, hat bei der Anhörung zum Entgelttransparenzgesetz im Deutschen Bundestag gesagt: „Transparenz ist gut für die Gleichstellung in unserer Arbeitswelt, und sie ist ökonomisch sinnvoll.“ Durch Entgelttransparenz profitieren also beide Seiten – Beschäftigte und Arbeitgeber.

Wir gehen heute einen wichtigen Schritt hin zu mehr Lohngerechtigkeit und einen weiteren Schritt hin zu einer modernen Arbeitswelt. Ich weiß, dass sich manche mehr gewünscht haben. Aber der Durchbruch ist geschafft, und darauf kommt es an. – Vielen Dank.

**Vizepräsident Michael Müller:** Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll<sup>\*)</sup>** hat **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen) abgegeben.

Es liegen weder Ausschussempfehlungen noch Landesanstträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir haben nun noch über die empfohlene Entschließung abzustimmen. Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3 ohne den letzten Satz! – Minderheit.

Ziffer 3 letzter Satz! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat eine Entschließung **nicht** gefasst.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 4:**

Gesetz zur **Neuregelung des Mutterschutzrechts** (Drucksache 289/17 (neu), zu Drucksache 289/17)

Uns liegen Wortmeldungen vor. Es beginnt Frau Staatsministerin Spiegel (Rheinland-Pfalz).

**Anne Spiegel** (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die geltenden Regelungen des Mutterschutzrechts stammen im Wesentlichen aus dem Jahr 1952. Damals waren die Uromas von heute noch junge Frauen. Wenn man sich überlegt, wie deren Lebens- und Arbeitswelt als Schwangere und Stillende war

<sup>\*)</sup> Anlage 3

**Anne Spiegel** (Rheinland-Pfalz)

(A) und wie sie sich im Laufe der Zeit zum Glück weiterentwickelt und verändert hat, dann zeigt das doch, wie dringend reformbedürftig dieses Gesetz war.

Denn eines ist klar: Das Selbstverständnis von Frauen, speziell von berufstätigen Frauen, hat sich in den letzten Jahrzehnten deutlich gewandelt. Es ist für Frauen heute selbstverständlich zu arbeiten, und sie möchten auch während einer Schwangerschaft möglichst selbst bestimmen, in welcher Form sie dies tun. Gleichzeitig ist es wichtig, dass während der Schwangerschaft ein effektiver Schutz gewährleistet ist und neue gesundheitswissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Diese längst überfällige Reform soll den Mutterschutz an die moderne Lebenswelt von berufstätigen Frauen anpassen. So werden beispielsweise Beschäftigungsverbote an den neuesten Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse angepasst.

Folgende Punkte des Gesetzes erscheinen mir besonders wichtig:

Erstens. Ein Ausschuss für Mutterschutz soll auf Bundesebene eingerichtet werden. Dieser wird den novellierten Mutterschutz dann in die Praxis tragen und ganz konkret Empfehlungen zur Umsetzung für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber formulieren. Die Ausschussempfehlungen können den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern helfen, die Gefährdungslage für Schwangere und Stillende realistisch einzuschätzen und differenziert und angemessen zu reagieren.

(B) Der Ausschuss soll sich auch mit sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Aspekten befassen.

Die vom Ausschuss erarbeiteten Empfehlungen können eine zügige und flexiblere und damit auch bessere Umsetzung der mutterschutzrechtlichen Regelungen bewirken. Die heute häufigen frühen Beschäftigungsverbote für werdende Mütter können durch mehr Flexibilität verringert werden.

Zweitens. Auch künftig sollen Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit grundsätzlich verboten bleiben. Das ist wichtig, damit kein Druck auf die Frauen ausgeübt werden kann, zu diesen Zeiten oder über die normale Arbeitszeit hinaus zu arbeiten. Aber schwangere und stillende Frauen sollen unter bestimmten Voraussetzungen selbst bestimmen können, ob sie zwischen 20 und 22 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen arbeiten möchten. Trotz der Auflagen wird diese Öffnung kritisch zu beobachten sein, weil immer die Gefahr besteht, dass betroffene Frauen als abhängig Erwerbstätige nicht frei entscheiden können.

Ein dritter wichtiger Aspekt ist, dass das neue Mutterschutzgesetz den geschützten Personenkreis ausweitet. So werden nun auch Schülerinnen und Studentinnen einbezogen, wenn die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf einer Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung ein verpflichtend vorgegebenes Praktikum abzuleisten ist. Die Einbe-

ziehung in das Mutterschutzgesetz gewährleistet nun auch für diese Frauen einheitlichen Schutz. (C)

Bedeutsam ist es in diesem Kontext, dass eine Schülerin oder Studentin innerhalb der nachgeburtlichen Schutzfrist in der Ausbildung tätig sein kann, wenn sie ausdrücklich damit einverstanden ist. Dies ermöglicht ihr beispielsweise die Teilnahme an Prüfungen.

Meine Damen und Herren, mit dem novellierten Mutterschutzgesetz unterstützen wir berufstätige Frauen vor und nach der Geburt eines Kindes. Wir stärken das Selbstbestimmungsrecht der Frau. Ziel des Gesetzes bleibt es, eine verantwortungsvolle Abwägung zwischen dem Gesundheitsschutz einerseits und der selbstbestimmten Entscheidung der Frau über ihre Erwerbstätigkeit oder Ausbildung andererseits sicherzustellen. Als Mutter von drei kleinen Kindern kann ich nur sagen: Gut, dass es hier endlich zu einer Reform kommt! – Vielen Dank.

**Vizepräsident Michael Müller:** Vielen Dank!

Das Wort hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Marks (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend).

**Caren Marks,** Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich freue mich, dass wir das Gesetz zur Reform des Mutterschutzes heute verabschieden. (D)

Es wird Zeit, denn das Mutterschutzgesetz ist seit 1952 kaum geändert worden. Vor allem haben sich die Bedürfnisse der Frauen in unserer Arbeitswelt verändert. Frauen wollen auf Augenhöhe mitentscheiden, wenn es um den Schutz ihrer Gesundheit geht.

Bei der Reform des Mutterschutzes gibt es drei wesentliche Ziele:

Erstens. Wir stärken den Gesundheitsschutz für eine werdende und stillende Mutter und ihr Kind.

Zweitens. Es soll der Frau grundsätzlich ermöglicht werden, ihre Beschäftigung ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortzusetzen. Das Beschäftigungsverbot soll der letzte Ausweg sein, wenn Arbeitsbedingungen nicht stimmen.

Drittens. Wir geben den Frauen künftig mehr Rechte und mehr Entscheidungsspielräume.

Künftig gilt ein einheitliches Gesundheitsschutzniveau für alle schwangeren und stillenden Frauen, die abhängig erwerbstätig sind. Neu hinzu kommen die Schülerinnen und Studentinnen. Auch Frauen, die Freiwilligendienste leisten, werden von dem Gesetz erfasst. All diesen Frauen stehen die Schutzfristen von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt zu.

Die gesetzlichen Regelungen für abhängig Beschäftigte sind grundsätzlich nicht auf Selbstständige

**Parl. Staatssekretärin Caren Marks**

- (A) anwendbar. Aber auch für sie gibt es eine erhebliche Verbesserung: Frauen mit einer privaten Krankentagegeldversicherung haben künftig automatisch ein Anrecht auf Leistungen während der Mutterschutzfristen.

Besonders wichtig ist, dass wir den Mutterschutz für Mütter von Kindern mit Behinderung verbessern. Sie sollen die Möglichkeit haben, ihre Schutzfrist um vier Wochen zu verlängern, um nach der Geburt zwölf Wochen Zeit für sich und ihr Kind zu haben.

Ebenso wichtig: Der Kündigungsschutz gilt für alle Frauen bis mindestens vier Monate nach der Geburt. Zukünftig werden auch Frauen in diese Regelung aufgenommen, die nach der zwölften Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erleiden.

Gleichzeitig berücksichtigen wir besondere Bedürfnisse, die mit Blick auf die Arbeitssituation im Zuge der Schwangerschaft entstehen. Arbeitgeber sind künftig gehalten, auch für Schwangere nach Möglichkeiten der Weiterbeschäftigung zu suchen und ihnen geeignete Schutzmaßnahmen und Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten. Ich nenne als Beispiel Ärztinnen, eine Berufsgruppe, die diese Reform ausdrücklich unterstützt. Die Verantwortlichen in den Krankenhäusern sollen unnötige Erwerbsunterbrechungen von schwangeren Ärztinnen vermeiden. Dies ist insbesondere mit Blick auf berufliche Qualifikationsverfahren wichtig.

- (B) Alle Arbeitgeber sind in Zukunft verpflichtet, schwangeren und stillenden Beschäftigten geeignete Bedingungen anzubieten, damit sie in der Arbeit bleiben können. Das kann zum Beispiel eine Verlegung der Arbeitszeiten sein oder das Angebot, teilweise von zu Hause aus zu arbeiten. Ein Ausschuss wird die Arbeitgeber dabei unterstützen und Hinweise zur Umsetzung des Gesetzes für spezielle Berufsgruppen geben.

Und es soll die Entscheidung der Frau sein, ob sie dazu bereit ist, abends oder sonntags zu arbeiten. Ja, es ist ein Unterschied, ob eine werdende Mutter nach 20 Uhr freiwillig nochmal in ihre E-Mails schaut oder ob sie nach 20 Uhr in einem Restaurant bedient. Deshalb führen wir für die Arbeit zwischen 20 und 22 Uhr ein behördliches Genehmigungsverfahren ein. Dies sichert die Rechte der Frau und schützt sie zusätzlich vor unangemessener Inanspruchnahme.

Darüber hinaus führen wir für getaktete Arbeit einen Verbotsvorbehalt ein. Getaktete Arbeit ist zwar keine Fließbandarbeit, aber auch Arbeit mit vorgegebenem Rhythmus. Die Arbeitsabläufe müssen für schwangere Beschäftigte künftig so organisiert sein, dass sie gefahrlos mitarbeiten können. Das Verbot greift, wenn die getaktete Arbeit für die Frau oder ihr Kind zu gefährlich ist.

Bei all diesen Regelungen gilt der Grundsatz: So viel Gesundheitsschutz wie nötig, so viel Ermöglichung der Weiterbeschäftigung wie möglich.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, das Gesetz soll Frauen besser bei der Gestaltung mütter-

schutzgerechter Arbeitsbedingungen einbinden und räumt ihnen Mitspracherechte ein. Das gilt auch für Schülerinnen und Studentinnen. Eine Schülerin oder Studentin kann ohne Nachteile einer Klausur mit Verweis auf die Mutterschutzfrist fernbleiben und sie nachschreiben. Wenn sie sich ausdrücklich dazu bereit erklärt, kann sie sie aber auch mitschreiben.

Wir heben die Mutterschutzregelungen für die Frauen und für die Arbeitgeber auf die Höhe der Zeit. Das ist eine Mutterschutzreform für die Arbeitswelt des 21. Jahrhunderts. – Vielen Dank.

**Vizepräsident Michael Müller:** Vielen Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll\***) hat **Minister Görke** (Brandenburg) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Der Ausschuss für Familie und Senioren empfiehlt in Ziffer 1, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Es bleibt noch über die empfohlene Entschließung abzustimmen. Ich rufe auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 9:**

**Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes** (Drucksache 331/17)

Es liegt eine Wortmeldung von Minister Pistorius aus Niedersachsen vor.

**Boris Pistorius** (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem Beschluss zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes schaffen wir die Grundlage, um den Sicherheitserfordernissen der heutigen Zeit in einem höheren Maße gerecht werden zu können, ohne die Freiheits- und Individualrechte der Bürgerinnen und Bürger zu missachten.

Zentrale Ziele, an denen sich das Gesetz orientiert, sind zum einen die Stärkung des Datenschutzes und zum anderen – ganz wichtig – die Verbesserung des Informationsflusses zwischen den Polizeibehörden innerhalb Europas. Die Neugestaltung der bestehen-

\* ) Anlage 4

**Boris Pistorius** (Niedersachsen)

(A) den IT-Struktur des Bundeskriminalamtes wird dank des einheitlichen Verbundsystems mit zentraler Datenhaltung auch die Situation der Polizeien des Bundes und der Länder verbessern.

Eine eminent wichtige Neuerung ist die genannte Optimierung des europaweiten Informationsaustausches. Schließlich ist es nur durch eine funktionierende grenzübergreifende Zusammenarbeit inklusive eines einheitlichen Datenaustausches möglich, Kriminalitätsphänomene wie Terrorismus, Cybercrime, Angriffe auf kritische Infrastrukturen und Wohnungseinbrüche effektiv zu bekämpfen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, der islamistische Terrorismus stellt derzeit zweifelsohne die größte nationale Bedrohung dar. Eine umfassende und konsequente Bekämpfung des radikalen Salafismus und Dschihadismus ist dementsprechend eine der Hauptaufgaben der Sicherheitsbehörden. Das spiegelt sich auch in diesen Gesetzesänderungen wider.

Eine der Neuerungen, die im BKA-Gesetz implementiert wurde, ist die Erweiterung der Überwachung von Gefährdern durch die sogenannte elektronische Fußfessel. Wir als Land Niedersachsen unterstützen diese Maßnahme ausdrücklich und beabsichtigen, auch in unserem Polizeigesetz, das sich bereits in der parlamentarischen Beratung befindet, eine derartige Neuregelung zu verankern. Ich bitte auch die anderen Bundesländer, auf Landesebene die elektronischen Überwachungsmöglichkeiten entsprechend gesetzlich anzupassen, damit zum Schutz vor Gefährdern bundesweit einheitliche Standards herrschen.

Historisches Vorbild könnte in diesem Punkt beispielsweise der Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes aus den 70er Jahren sein. Damals gelang es, für die Polizeigesetze insgesamt einen Orientierungsrahmen für alle Bundesländer zu entwickeln.

Zwar wird auch die elektronische Aufenthaltsüberwachung keine Anschläge verhindern können, die etwa auf einen kurzfristigen Impuls oder eine Affekthandlung des Attentäters zurückgehen. Das hat der Fall eines IS-Attentäters gezeigt, der im Juni 2016 in Frankreich trotz Fußfessel einen Priester ermorden konnte. Allerdings erleichtert es diese zusätzliche Kontrollmöglichkeit den Sicherheitsbehörden, jene Personen, die eine hohe extremistisch-terroristische Gefahr darstellen, genau im Auge zu behalten. Ich bin davon überzeugt, dass die Wahrscheinlichkeit, im schlimmsten Fall einen kurz bevorstehenden Anschlag zu verhindern, durch die elektronische Überwachung erhöht werden kann.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, der letztgenannte Aspekt, aber auch viele weitere Punkte haben zu intensiven Beratungen in den Ausschüssen geführt. Schlussendlich ist mit dem uns nun vorliegenden BKA-Gesetz ein tragfähiger Kompromiss gefunden worden, mit dem es möglich ist, die Sicherheitsstrukturen in Deutschland nachhaltig zu verbessern. Daher bitte ich Sie, dem Gesetz zuzustimmen. – Vielen Dank.

**Vizepräsident Michael Müller:** Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll\***) abgegeben haben **Staatsminister Dr. Wissing** (Rheinland-Pfalz) und **Minister Studt** (Schleswig-Holstein).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Innenausschuss empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 10:**

Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (**Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU**) (Drucksache 332/17)

Es liegt eine Wortmeldung von Senator Dr. Steffen aus Hamburg vor.

**Dr. Till Steffen** (Hamburg): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit. Die Datenschutzreform ist ein besonders gutes Beispiel dafür, welchen Einfluss die Länder auf die Gesetzgebung nehmen können.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Olaf Scholz)

Bereits im Rahmen der Länderanhörung zu dem Referentenentwurf haben die Länder sehr umfassend von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. In sieben Ausschüssen des Bundesrates ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung anschließend beraten worden. Insgesamt 85 – überwiegend sehr konstruktive – Empfehlungen der Ausschüsse haben Eingang in die Strichdrucksache gefunden. Über 50 dieser Empfehlungen haben dann auch im Plenum eine Mehrheit gefunden.

In ihrer Gegenäußerung hat die Bundesregierung durchaus Prüfbedarf konstatiert. Verhandelt wurde mit den Ländern aber bis zum Schluss, zuletzt im Hinblick auf den von den Regierungsfractionen im Bundestag parallel eingebrachten Gesetzentwurf.

Heute können wir feststellen: Der Einsatz der Länder hat sich gelohnt. Wir haben im Verfahren eine Reihe von wichtigen Änderungen im Sinne eines hohen und einheitlichen Datenschutzes erreichen können. Das ist eine gute Nachricht für den Datenschutz und für Europa.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das nationale Datenschutzrecht an die europäische Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden. Die Bedeutung der Datenschutz-Grundverordnung ist enorm. Sie ist das Ergebnis eines sehr intensiven Ringens auf europäischer Ebene, welches Datenschutzniveau künftig gelten soll. Gegen den zum Teil erheblichen Wider-

\*1) Anlagen 5 und 6

**Dr. Till Steffen** (Hamburg)

(A) stand einzelner Mitgliedstaaten hat sich am Ende ein hohes Datenschutzniveau durchgesetzt.

Dieser hohe Standard, der von den Mitgliedstaaten nicht unterlaufen werden darf, wird ab dem 28. Mai 2018 erstmals einheitlich für ganz Europa gelten. Das ist insbesondere für den nicht öffentlichen Bereich, also auch die großen Internetunternehmen, die durch immer intensivere Datensammlungen und -weitergaben unser Recht auf informationelle Selbstbestimmung besonders gefährden, ein Meilenstein. Die europäischen Datenschutzstandards gelten zukünftig für alle Unternehmen, die in Europa Waren und Dienstleistungen anbieten. Sie werden daher auch über die Grenzen Europas hinaus Wirkung entfalten.

Hohe und einheitliche Datenschutzstandards im gesamten Binnenmarkt – das zeichnet die Datenschutz-Grundverordnung aus. Daran muss sich auch die nationale Gesetzgebung messen lassen, die ihre Gesetze an diese Vorgaben anpasst.

Die früheren Fassungen des Datenschutz-Anpassungsgesetzes konnten diesen Anspruch nicht erfüllen. Sie waren erkennbar vom Willen der Bundesregierung getragen, bestimmte Unternehmen durch die Absenkung datenschutzrechtlicher Anforderungen zu begünstigen. Diese Regelungen hätten die in der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Grenzen für nationale Anpassungsmöglichkeiten in unzulässiger Weise gesprengt. Die Bundesregierung hätte daher auch die intensiven Beratungen und mühsamen Kompromisse auf europäischer Ebene geradezu hintergangen.

(B) Das wäre aber nicht nur aus Sicht des Datenschutzes falsch gewesen. Die Bundesregierung hätte auch der Wirtschaft keinen Gefallen getan. Die nationalen Vorschriften hätten voraussichtlich keinen Bestand haben können. Eine solche Rechtsunsicherheit hätte sich vor allem zu Lasten der kleinen und mittleren Unternehmen ausgewirkt.

Insoweit haben wir im Verfahren ganz erhebliche Fortschritte erzielen können. Das vorliegende Gesetz unterscheidet sich deutlich von den zuvor zur Diskussion gestellten Fassungen.

Dazu ein Beispiel: Eines der wichtigsten Kernprinzipien der Datenschutz-Grundverordnung ist der Transparenzgedanke. Betroffene können ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung nur dann wirksam geltend machen, wenn sie überhaupt wissen, was mit ihren Daten geschieht. Die Datenschutz-Grundverordnung sieht umfangreiche Informationspflichten vor, die unter anderem dann greifen, wenn die Daten zu einem anderen Zweck verwendet werden sollen als zu dem, zu dem sie ursprünglich erhoben worden sind. Gerade in solchen Fällen ist es häufig so, dass die Betroffenen von der Zweckänderung nie erfahren und sich deshalb auch nicht wirksam und frühzeitig dagegen zur Wehr setzen können.

Der ursprüngliche Entwurf für ein neues Bundesdatenschutzgesetz sah vor, diese Informationspflichten für Unternehmen ganz weitgehend einzuschränken. So sollten sie etwa nicht informieren müssen, wenn anderenfalls „allgemein anerkannte Geschäfts-

zwecke des Verantwortlichen erheblich gefährdet würden“. Diese vagen Begrifflichkeiten hätten es gerade Unternehmen, deren Geschäftskern der Umgang mit Daten ist, wie dies etwa bei Betreibern sozialer Netzwerke der Fall ist, ermöglicht, das Transparenzgebot der Datenschutz-Grundverordnung zu umgehen. Gerade dort, wo die Schutzbedürftigkeit der Betroffenen am größten ist, wäre der Schutz in europarechtswidriger Weise eingeschränkt worden. (C)

Dieser Missstand konnte in den Verhandlungen ausgeräumt werden. Ausnahmen für Unternehmen sollen nur noch für ausschließlich nicht-digitale Datenverarbeitungen greifen, in denen unmittelbar mit dem Betroffenen kommuniziert wird, so dass keine Zweckänderungen hinter seinem Rücken stattfinden können.

Meine Damen und Herren, wir können im Ergebnis festhalten: Die Betroffenenrechte werden auch im nationalen Recht an erster Stelle stehen, wenn Unternehmen unsere Daten nutzen wollen.

Zwar sieht das Gesetz weiterhin Ausnahmeregelungen zu den Informationspflichten, Auskunfts- und Löschungsrechten vor, die so explizit von der Datenschutz-Grundverordnung nicht vorgesehen sind. Es handelt sich auch um komplizierte und auf den ersten Blick wenig verständliche Formulierungen. Das ist im Ergebnis wenig mittelstandsfreundlich. Deswegen muss man sagen: Hier wäre mehr möglich gewesen. Die Ausnahmen, die sich auf nicht-digitale Daten beziehen, sind aber von ausgesprochen geringer praktischer Relevanz. In ihnen kommt letztlich nur zum Ausdruck, dass das künftige Bundesdatenschutzgesetz ein Kompromiss ist. Und im Ergebnis können wir Länder mit dem Kompromiss ganz zufrieden sein. (D)

Deutschland wird mit dem zur Abstimmung stehenden Gesetz seinen Beitrag zu einem einheitlichen und hohen Datenschutzniveau in Europa leisten können. Aus diesem Grund wird auch Hamburg zustimmen. – Vielen Dank.

**Amtierender Präsident Olaf Scholz:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Innenausschuss empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 14:**

Gesetz zu bereichsspezifischen Regelungen der **Gesichtsverhüllung** und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 336/17)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Innenausschuss empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt.**

**Amtierender Präsident Olaf Scholz**

(A) **Tagesordnungspunkt 20:**

... Gesetz zur **Änderung des Strafgesetzbuchs – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften** (Drucksache 339/17)

Mir liegen Wortmeldungen vor. Minister Pistorius (Niedersachsen).

**Boris Pistorius** (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es war ein Fall wie im Sommer 2015 in Bremervörde, der uns – mich besonders – schockiert und dazu veranlasst hat, gegen skrupelloses Verhalten von sogenannten Gaffern vorzugehen: Bei einem schweren Verkehrsunfall mit zwei Toten filmten zwei Männer nah am Unfallort die dortige Szenerie, behinderten die Polizei- und Einsatzkräfte und gingen, als sie vom Ort verwiesen wurden, sogar mit Gewalt gegen die Helferinnen und Helfer vor.

Dieses Phänomen des Gaffens und Filmens von Unfallopfern sowie die Behinderung von Einsatzkräften sind keine Einzelfälle. Sie gehören für Polizei- und Rettungskräfte immer häufiger zum Alltag.

Eine Bestrafung von Gaffern war aber auf Grund der bestehenden Gesetzeslücken nur schwer und nicht in allen Fällen möglich. Daher hatten wir uns als Land Niedersachsen vor rund anderthalb Jahren dazu entschieden, eine Bundesratsinitiative einzubringen, um gesetzliche Grundlagen zu schaffen, mit denen es möglich ist, ein solch rücksichtsloses Verhalten besser zu bestrafen.

(B) In dem uns heute nun vorliegenden Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs wurde im § 323c festgelegt, dass auch das Behindern von Einsatz- und Rettungskräften mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe sanktioniert werden kann. Das gilt auch, wenn Gaffer durch ihr Verhalten Privatpersonen dabei behindern, an Unfallorten zu helfen. Zuvor war eine Strafverfolgung lediglich möglich, wenn es zu Gewalt oder Androhung von Gewalt von Schaulustigen gegen Einsatzkräfte gekommen war. Ich halte diese Neuregelung für unerlässlich, weil schließlich die Behinderung der Helferinnen und Helfer an den Unfallorten nicht selten dazu führt, dass wertvolle Sekunden verstreichen und Hilfe für die Opfer möglicherweise zu spät kommt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich mache aber keinen Hehl daraus, dass wir uns weitergehende Neuregelungen im Strafgesetzbuch zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von Unfallopfern gewünscht hätten. Es ist nach meiner Überzeugung nicht hinnehmbar, dass die Würde der Opfer durch Video- und Bildaufnahmen verletzt wird und ihr Leid später womöglich noch über verschiedene Kanäle verbreitet wird. Unser Ziel war es daher, dass bereits der Versuch, Aufnahmen der betroffenen Menschen und auch von Verstorbenen zu machen, unter Strafe gestellt wird und so zum Beispiel Smartphones vor Ort eingezogen werden können. Das ist in dem heute vorliegenden Gesetz leider nicht berücksichtigt worden.

(C) Nichtsdestotrotz ist das Signal entscheidend, das von dieser Bundesratsinitiative ausgesendet wurde und das nachwirkt. Wir haben damit das Thema in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt und unmissverständlich gezeigt: Wir werden es nicht akzeptieren, wenn Menschen nur auf Grund ihrer Sensationsgier und ihrer Selbstdarstellungsgelüste die Rettungskräfte dabei behindern, Opfern zu Hilfe zu eilen, um ihnen das Leben zu retten.

Von der heutigen Gesetzesänderung geht damit ein erheblicher Abschreckungseffekt für potenzielle Gaffer aus.

Der Umstand, dass wir mit der Initiative bundesweit deutlich machen konnten, dass wir das menschenverachtende Verhalten vieler Gaffer nicht hinnehmen, hat bei vielen Menschen bereits für einen Sinneswandel gesorgt; das wird hoffentlich zunehmen. Die laufenden Diskussionen geben Anlass zur Hoffnung.

Ich bitte Sie daher, der heute zu beschließenden Gesetzesänderung zum Schutz von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften zuzustimmen. Damit können wir alle dazu beitragen, dass es zu solch schrecklichen Fällen wie in Bremervörde möglichst nie wieder kommt. – Vielen Dank.

**Amtierender Präsident Olaf Scholz:** Es folgt Staatsminister Gemkow (Sachsen).

(D) **Sebastian Gemkow** (Sachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die überwältigende Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger in unserem Land ist rechtstreu und hält sich an die elementaren Verhaltensgrundsätze, die für ein geordnetes Zusammenleben unabdingbar sind. Das gilt auch und gerade dann, wenn sich der Einzelne mit Amtsträgern, Vollstreckungsbeamten oder Rettungs- und Hilfskräften konfrontiert sieht. Genauso fest bin ich davon überzeugt, dass die meisten Bürgerinnen und Bürger diesen Berufs- und Personengruppen, seien es Polizeibeamte, Feuerwehrleute oder Notärzte, nach wie vor die verdiente Anerkennung und den gebotenen Respekt entgegenbringen.

Trotzdem ist im Verlauf der letzten Jahre ein besorgniserregender Trend festzustellen: dass Polizei- und Rettungskräfte, aber auch andere Amtsträger in der Verwaltung und in der Justiz teilweise heftigen Anfeindungen oder gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt sind. Dabei geht es nicht nur um Situationen, die besonders emotionsgeladen oder für die Angreifer belastend wären. Heftige verbale Attacken, teils aber auch massive körperliche Gewalt sind ohne konkreten Anlass zu beobachten – oder sogar deshalb, weil der Angegriffene Repräsentant des Staates und damit Teil eines verhassten „Systems“ ist.

Dieser Zustand, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist unhaltbar. Die betroffenen Personengruppen unterliegen allesamt einer besonderen Aufopferungspflicht. Namentlich Polizeibeamte und Feuerwehrleute riskieren jeden Tag ihre Gesundheit oder

**Sebastian Gemkow** (Sachsen)

- (A) sogar ihr Leben, um Menschen zu schützen oder aus Notsituationen zu befreien. Wir sind es ihnen schuldig, sie vor Übergriffen jeder Art und jeder Motivation nachhaltig zu schützen.

Mit dem vorliegenden Gesetz können wir einen langwierigen Diskussions- und Gesetzgebungsprozess zu einem wenigstens vorläufigen Abschluss bringen. Künftig wird es einen eigenen Straftatbestand geben, der tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte und Rettungskräfte mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten bedroht. Auf das Erfordernis einer Vollstreckungshandlung im engeren Sinn wird verzichtet; die Strafandrohung gilt schon dann, wenn die geschützten Personen bei irgendeiner Diensthandlung angegriffen werden.

Ich will nicht verschweigen, dass das vorliegende Gesetz umstritten ist – sei es aus politischen Gründen, sei es aus fachlichen Gründen. Auch mir ist bewusst, dass das Strafgesetzbuch ohnehin jedermann vor Angriffen auf Leib und Leben schützt und dass ein Sonderstrafrecht für bestimmte Berufsgruppen wohlüberlegt sein will.

Andererseits muss man sich schon die Frage stellen, ob das geltende Recht nur auf dem Papier oder auch in der Praxis ausreichenden Schutz gewährleistet. Das ist angesichts der teilweise brutalen und anlasslosen Übergriffe aus meiner Sicht zweifelhaft. Augenscheinlich hält das geltende Recht eine ganze Reihe von Tätern eben nicht davon ab, mit massiver Gewalt gegen Polizisten, Amtsträger und Rettungskräfte vorzugehen.

- (B) Es ist an der Zeit, den schon seit Jahren andauernden Streit ad acta zu legen und endlich Lösungen anzubieten; denn Tatsache ist, dass dieser Streit letzten Endes auf dem Rücken derjenigen ausgetragen wird, die wir schützen sollten und denen wir besondere Fürsorge schuldig sind, weil sie jeden Tag in unser aller Interesse ihren Dienst tun und gerade deshalb von brutalen Schlägern attackiert werden.

Lassen Sie uns hier und heute ein klares Signal setzen: Vollstreckungsbeamte und Rettungskräfte verdienen Respekt und besonderen Schutz.

**Amtierender Präsident Olaf Scholz:** Frau **Ministerin Niewisch-Lennartz** (Niedersachsen) hat eine **Erklärung zu Protokoll\*** abgegeben.

Empfehlungen oder Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Daher stelle ich fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir kommen zu **Punkt 22:**

Gesetz zur Fortentwicklung der **haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen** (Drucksache 296/17, zu Drucksache 296/17, zu Drucksache 296/17 [2])

- (C) Es liegt eine Wortmeldung von Minister Wenzel (Niedersachsen) vor.

**Stefan Wenzel** (Niedersachsen): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Bundesregierung behauptet, dass mit diesem Gesetz am Ende eines langen Ringens ein vernünftiger Kompromiss vorliegt, der zentrale gemeinsame Anliegen von Bund und Ländern umsetzt und die unterschiedlichen Interessen angemessen berücksichtigt.

Das stimmt leider überhaupt nicht. Das Verpackungsgesetz ist in keiner Weise ein Kompromiss. Der Bund ist nicht einmal ansatzweise auf die Forderungen in der Entschließung dieses Hauses eingegangen.

Die Bundesregierung sieht gegenüber der gültigen Verpackungsverordnung zwar höhere sogenannte Recyclingquoten vor, trifft aber keine Aussagen zur Verwertungsqualität.

Das Erreichen höherer Zahlenwerte für eine Recyclingquote ist immer dann mit Vorsicht zu genießen, wenn eine Methodik zur Anwendung kommt, bei der bereits die der Verwertung zugeführte Masse als verwertet gerechnet wird. Schließlich ist zu beachten, dass die Erhöhung von massebezogenen Quoten nur in dem Maße Sinn hat, in dem dieses nicht zu Lasten der Qualität in der Verwertung führt. Hohe Quoten an sich können Fehlanreize dafür bilden, die Standards in der Verwertung abzusenken, aber auch für Vorhaben der Scheinverwertung. Beides stünde nicht im Einklang mit einer nachhaltigen Umweltschutzstrategie. (D)

Die vorgeschlagene Ausgestaltung der Lizenz- und Beteiligungsentgelte stellt ebenfalls keinen Anreiz für weniger Rohstoff- und Wertstoffverbrauch dar. Im Wettbewerb können die dualen Systeme die Lizenzentgeltbemessung gar nicht an ökologischen Kriterien ausrichten. Hierfür sind klare Vorgaben nötig; diese gibt es nicht. Vorgaben hinsichtlich der Entgeltbemessung entsprechend dem Rohstoffeinsatz und der Verwertungsqualität fehlen völlig.

Weiterhin wird die Chance vertan, die Mehrwegquote zu stärken. Entsprechende Forderungen der Umweltverbände wurden ebenfalls ignoriert. Die Vorgabe eines Mehrweganteils bei Getränken von 80 Prozent ist anscheinend Geschichte. Die Ausnahmen vom Einwegpfand werden nur geringfügig abgebaut und bleiben für Verbraucherinnen und Verbraucher weiterhin kaum nachvollziehbar.

Ein zentraler Punkt: Die Kontrollinstanz, „Zentrale Stelle“ genannt, mit zum Teil hoheitlichen Befugnissen wird von Handel und Herstellern dominiert. Somit besteht die Gefahr, dass möglichst niedrige Preise für die Entsorgung vor ökologischen Standards stehen.

Darüber können auch die wenigen Sitze für BMWi, BMUB und Länder in Kuratorium und Verwaltungsrat nicht hinwegtäuschen. Eine maßgebliche Beteiligung des Bundes und der Länder ist weder im Kura-

\*1) Anlage 7

**Stefan Wenzel** (Niedersachsen)

(A) torium noch im Verwaltungsrat, geschweige denn im Beirat gegeben. Diese Konstruktion in einer Stiftung bürgerlichen Rechts führt zu einem Verlust staatlicher Kontrolle und gibt ohne Not die Möglichkeiten der Steuerung der Wertstoffströme durch Preisanreize für ökologisches Produkt- und Verpackungsdesign aus der Hand. In Kombination mit der Gemeinsamen Stelle stellt dies ein klares Ungleichgewicht zu Gunsten des Handels und der Entsorger dar, die sich auch noch selbst kontrollieren sollen.

Meine Damen und Herren, diese Aufgaben müssen einer staatlichen Stelle, beispielsweise einer Anstalt des öffentlichen Rechts, übertragen werden. Dies wird im Übrigen vom Bundeskartellamt ähnlich gesehen.

Abgelehnt wird diese Konstruktion auch von den kommunalen Spitzenverbänden, ebenso vom Verband der kommunalen Unternehmen wie von den Umweltverbänden und, wie Sie feststellen, wenn Sie genau hinhören, von vielen mittelständischen Unternehmen der Entsorgungsbranche.

Die von der Bundesregierung gepriesene Förderung besteht darin, dass die bisherige Mehrwegquote von mindestens 80 Prozent nach der alten Verpackungsverordnung nunmehr als „appellative“ Mehrwegquote in Höhe von 70 Prozent ausgebracht wird, mit der das Ziel, Mehrweg weiter zu stärken, lediglich politisch deutlich gemacht werden soll. Allein: In der Praxis wird genau das Gegenteil eintreten, und für die Verbraucher wird die Kennzeichnung noch verwirrender.

(B) Der Wettbewerb besteht weiterhin darin, Verpackungsmassen schlicht wegzudefinieren, das heißt Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen, zu Transportverpackungen oder gewerblich anfallenden Verpackungen umzudeklariieren, um Lizenzentgelte zu sparen. Einer Unterlizenzierung kann so nicht entgegengewirkt werden.

Diese Punkte machen deutlich, dass es nach jahrelangen Diskussionen nicht gelungen ist, ein effizientes und ökologisches, vor allen Dingen verbraucherfreundliches und bürgernahes Wertstoffgesetz auf den Weg zu bringen, und damit die Chance vertan wurde, durch eine bürgerfreundliche gemeinsame Erfassung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen eine qualitative und quantitative Verbesserung bei der Erfassung von Sekundärrohstoffen zu erreichen und die Sammelmengen an Wertstoffen deutlich zu erhöhen. Auch eine sinnvolle Ressourcenstrategie wird komplett verfehlt – obwohl sich hier erhebliche Chancen für sehr viele Branchen ergeben würden –, und das völlig ohne Not.

Das Gesetz erreicht die angestrebten Ziele nicht im Ansatz. Es ist bemerkenswert, dass die Bundesregierung im Anschluss an den Beschluss des Bundesrates nicht einmal den Versuch unternommen hat, eine Kompromisslösung unter Einbeziehung der Vollzugserfahrungen der Länder auszuloten. – Ich danke Ihnen herzlich fürs Zuhören.

**Amtierender Präsident Olaf Scholz:** Es folgt Herr Parlamentarischer Staatssekretär Pronold vom Bun-

desministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. (C)

**Florian Pronold,** Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren! Mit meinem Vorredner teile ich das Bedauern darüber, dass es zu keinem Wertstoffgesetz gekommen ist. Das war unser Ziel.

Wir haben seit 2012 auf unterschiedlichen Ebenen mit unterschiedlichen Kräften nach einer tragfähigen Lösung gesucht. Wir sind zu dem vorliegenden Kompromiss gekommen, dem Verpackungsgesetz, das nicht alles das erreicht, was man in einem Wertstoffgesetz regeln kann, das aber jetzt doch das regelt, was dringend notwendig ist.

Erstens. Wir werden nach über 20 Jahren die Recyclingquoten anpassen.

Bei Metallen, Glas und Papier wird es in zwei Schritten insgesamt zu einem Recycling von 90 Prozent der Stoffe kommen.

Zentral ist, dass wir den Anteil der Kunststoffverpackungen, die recycelt und nicht, wie es in der Fachdiktioin so schön heißt, thermisch verwertet werden, verdoppeln. Bisher müssen von den oft mühevoll von den Bürgerinnen und Bürgern getrennten und getrennt erfassten Plastikverpackungen gerade einmal 36 Prozent recycelt werden; der Rest darf energetisch verwertet werden. Wir werden den Anteil mit diesem Verpackungsgesetz auf fast zwei Drittel steigern. (D) Deutschland wird damit seiner Vorreiterrolle beim Recycling gerecht.

Zweitens. Wir verpflichten die dualen Systeme, die Recyclingfähigkeit von Verpackungen bei der Gestaltung ihrer Lizenzentgelte zu berücksichtigen.

Drittens. Wir stärken den Mehrweg. Das ist ein gemeinsames Anliegen von Bund und Ländern. Wir weiten die Pfandpflicht auf weitere Getränkebereiche aus und erhöhen die Transparenz beim Einkauf durch eine Kennzeichnung am Regal. Das Ziel der Mehrwegförderung – angestrebt ist ein Anteil von 70 Prozent – bekräftigen wir. Dies geht auch auf eine Initiative des Bundestages zurück und deckt sich weitestgehend mit den Forderungen des Bundesrates.

Mit der 7. Novelle der Verpackungsverordnung haben Bund und Länder gemeinsam die haushaltsnahe Sammlung stabilisiert und die Missbräuche sowie Umgehungsmöglichkeiten, die bisher bei den dualen Systemen aufgetreten sind, beendet. Mit dem Verpackungsgesetz setzen wir diesen Weg fort. Die Registrierpflichten und die Zentrale Stelle werden für fairen Wettbewerb sorgen. Übrigens: Die Zentrale Stelle steht unter der Aufsicht des Umweltbundesamtes.

Diese Maßnahmen stärken den Vollzug; sie entlasten die Behörden der Länder. Im Übrigen wird es auch für die kommunalen Entsorgungsstellen einfacher, weil sie nicht mehr mit elf unterschiedlichen

**Parl. Staatssekretär Florian Pronold**

(A) dualen Systemen verhandeln müssen, sondern zukünftig mit einer Stelle.

Wichtig ist, dass die Kommunen weitgehende Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten bei der Art und Weise, wie vor Ort gesammelt wird, erhalten. Sie können die Sammlung vor Ort entsprechend ihren Bedürfnissen ausgestalten und die Sammlungen, die ja unterschiedlichen Rechtskreisen zuzuordnen sind, besser aufeinander abstimmen. Das war und ist eine wesentliche Forderung des Bundesrates und vieler Vertreter der Kommunen.

Der Bundestag hat die Möglichkeiten der Kommunen, die Verpackungssammlung durch Rahmenvorgaben zu steuern, nochmals erweitert. Die Vorgaben, die die Kommunen machen, müssen nur noch geeignet sein und haben nicht mehr die höhere Hürde des Erforderlichkeitsgrundsatzes. Damit ist der Bundestag den Forderungen des Bundesrates und der kommunalen Spitzenverbände gefolgt.

Zudem können die Kommunen frei entscheiden, ob sie sogenannte stoffgleiche Nichtverpackungen gemeinsam mit den dualen Systemen in einer Wertstofftonne erfassen wollen. Ich habe in der Debatte um das Verpackungsgesetz in den letzten Jahren viel gelernt, auch was stoffgleiche Nichtverpackungen sind. Sie schauen genauso aus, sind aber keine Verpackungen. Und es gibt „intelligente Fehlwürfe“; auch das habe ich dazugelernt. Es ist das Schöne in unserem Job, dass man jeden Tag etwas dazulernt. Wenn also der Kleiderbügel, der aus demselben Material ist wie die Verpackung, in die Gelbe Tonne geworfen wird, ist das ein „intelligenter Fehlwurf“, weil er eigentlich nicht hineingehört, aber trotzdem dort gut aufgehoben ist. Auch stoffgleiche Nichtverpackungen können zukünftig, wenn die Kommunen es wollen, in der Wertstofftonne erfasst werden. Damit schaffen wir im Verpackungsgesetz die Grundlage dafür, dass die Kommunen flächendeckend Wertstofftonnen besser einsetzen können.

(B) Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben sehr lange um einen Kompromiss zur Weiterentwicklung der Verpackungsverordnung gerungen. Ich möchte mich bei allen Beteiligten für ihren langen Atem ausdrücklich bedanken. Nachdem ich drei Jahre für die Erbschaftsteuer zuständig war, habe ich gedacht, es gibt keine kompliziertere Materie mehr, mit der ich mich in meinem politischen Leben beschäftigen muss. Ich bin aber beim Verpackungsgesetz eines Besseren belehrt worden.

Das nun vorliegende Gesetz kann bei den unterschiedlichen Interessenlagen naturgemäß nicht allen Wünschen gerecht werden. Aber:

Es dient der Umwelt.

Es stärkt die Kommunen.

Es ermöglicht eine effiziente Wertstofffassung.

Es sorgt für faireren Wettbewerb und damit für Kosteneffizienz.

Das Gesetz wird von vielen Seiten begrüßt. Die Verabschiedung noch in dieser Legislaturperiode wird von sehr vielen dringend gefordert.

(C) Wir sollten gemeinsam die Geduld der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft nicht überstrapazieren. Ich bitte Sie deswegen, den Anträgen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu folgen. – Herzlichen Dank.

**Amtierender Präsident Olaf Scholz:** Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, frage ich zunächst, wer allgemein für die Anrufung ist. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Wir kommen zu **Punkt 23:**

Fünfzehntes Gesetz zur **Änderung des Atomgesetzes** (Drucksache 297/17)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Es liegen weder Ausschussempfehlungen noch Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir haben nun noch über die in Ziffer 2 empfohlene EntschlieÙung zu befinden. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung gefasst**.

**Punkt 24:**

Gesetz zur **Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes** und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben (Drucksache 341/17, zu Drucksache 341/17)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Der Umweltausschuss empfiehlt in Ziffer 1, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die in Ziffer 2 empfohlene EntschlieÙung zu befinden. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **keine** EntschlieÙung gefasst.

Wir kommen zu **Punkt 25:**

Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum **Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung** (Drucksache 342/17)

Mir liegt eine Wortmeldung des Parlamentarischen Staatssekretärs Pronold (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) vor.

(C)

(D)

(A) **Florian Pronold**, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem vorliegenden Gesetz regeln wir den gesamten Strahlenschutz erstmals in einem eigenständigen Gesetz. Es setzt um, was wir uns im Koalitionsvertrag vorgenommen haben: das Strahlenschutzrecht zu modernisieren und den Notfallschutz auf Grund der Erfahrungen von Fukushima fortzuentwickeln. Gleichzeitig setzen wir die neue europäische Strahlenschutzrichtlinie in deutsches Recht um.

(Vorsitz: Amtierende Präsidentin  
Lucia Puttrich)

Das Gesetz betrifft viele Lebensbereiche. Es geht um den Schutz von Patientinnen und Patienten sowie des medizinischen Personals, den Schutz der Bevölkerung und des Personals beim Betrieb von kerntechnischen Anlagen, den Schutz vor natürlicher Radioaktivität – Radioaktivität kann zum Beispiel aus dem Boden in Gebäude eindringen und sich dort anreichern –, den Schutz vor natürlicher Radioaktivität in der Luft- und Raumfahrt; es wird also nicht nur an die Menschen auf der Erde gedacht, sondern auch an die wenigen Personen, die im Weltraum davon betroffen sind. Und: Beim Notfallschutz zieht das Gesetz weitere Konsequenzen aus der Reaktorkatastrophe von Fukushima.

Ohne die Fachkompetenz und die konstruktive Mitarbeit der Länder wäre dieses Gesetzesvorhaben nicht gelungen. Ich möchte mich deswegen bei Ihnen allen, die an diesem Gesetzgebungsverfahren umfangreich mitgewirkt haben, sehr herzlich bedanken.

(B) Dabei hat es auch Ihrer Bereitschaft zu Kompromissen bedurft. Gerade die Regelungen zum Notfallschutz haben zu intensiven Diskussionen geführt. Sie, die Bundesländer, haben zu dem im Gesetz umschriebenen neuen Notfallmanagementsystem Fragen und Erwartungen in Bezug auf dessen weitere Ausarbeitung formuliert.

Unsere Zusage gilt; sie wird protokolliert. Wie bereits das Gesetz selbst kann auch das auf dieser Basis noch im Detail auszugestaltende Notfallmanagementsystem von Bund und Ländern nur gemeinsam erarbeitet werden. Ich bin optimistisch, dass dies im weiteren Prozess gelingt.

Betonen möchte ich, dass wir den Notfallschutz deutlich verbessern:

Der Bund wird ein radiologisches Lagezentrum einrichten, das bei einem überregionalen Notfall eine einheitliche Lagebewertung erstellt. Im Notfall wird das Lagezentrum koordinieren und Ansprechpartner für Behörden im In- und Ausland sowie für internationale Organisationen sein.

Der Bund übernimmt die Beschaffung von Jodtabletten.

Alle Behörden und Organisationen, die zur Notfallbewältigung gebraucht werden, müssen ab sofort ihre Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung eng

(C) miteinander abstimmen und in Notfallplänen beschreiben.

All dies werden wir zügig angehen, um auf Notfälle besser als bisher vorbereitet zu sein.

Sehr geehrte Damen und Herren, hervorheben möchte ich weitere wichtige Verbesserungen des Schutzes vor radioaktiver Strahlung:

Das Strahlenschutzgesetz führt Strahlenschutzverordnung und Röntgenverordnung zusammen und erleichtert damit den Vollzug des Strahlenschutzrechts durch die Behörden.

Es regelt erstmals den Einsatz von radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung zur Früherkennung von Krankheiten. Bisher war der Einsatz von Röntgenstrahlung allein für die Früherkennung von Brustkrebs erlaubt.

Auch der Umgang mit dem Edelgas Radon wird umfassend geregelt. Radon gilt nach dem Tabakrauch als einer der Hauptverursacher von Lungenkrebs. Auch hier wird eine Verbesserung in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen vorgesehen. Damit wird der Maßstab für die Angemessenheit von Schutzmaßnahmen konkretisiert.

Das Gesetz modernisiert außerdem die Regelungen zur Prüfung medizinischer Forschungsvorhaben, bei denen ionisierende Strahlung eingesetzt wird – ein wichtiger Beitrag zur Sicherung des Forschungsstandortes Deutschland.

(D) Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren, das neue Strahlenschutzgesetz ist ein großer Fortschritt für den Umwelt- und den Gesundheitsschutz. Wir sind damit besser auf Notfälle vorbereitet, einschließlich schwerer Unfälle in Atomkraftwerken. Ich hoffe auf breite Unterstützung des vorliegenden Gesetzes und seiner anschließenden Umsetzung. – Herzlichen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – **Parlamentarischer Staatssekretär Pronold** (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) hat eine **Erklärung zu Protokoll\*** abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Der Umweltausschuss empfiehlt in Ziffer 1, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die in Ziffer 2 empfohlene EntschlieÙung zu befinden. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung gefasst**.

\*1) Anlage 8

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich**

(A) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 26:**

**Gesetz zum Verbot des Betriebs lauter Güterwaggonen und zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes** (Drucksache 298/17)

Es gibt eine Wortmeldung von Herrn Minister Hermann aus Baden-Württemberg.

**Winfried Hermann** (Baden-Württemberg): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Verkehrslärm, insbesondere Schienenlärm, ist in den letzten Jahren ein zentrales Umweltproblem geworden, vor allen Dingen entlang der Hauptachsen des Schienengüterverkehrs. Wer sich je die Mühe gemacht hat, sich an eine solche Trasse zu stellen, wo Menschen wohnen, der wird gleich festgestellt haben, dass man sich nicht mehr unterhalten kann. So schwerwiegend ist die Lärmbelästigung. Deshalb wehren sich Menschen seit vielen Jahren gegen diesen Schienenlärm.

Klar ist: Wir müssen diesen Schienenlärm in den Griff bekommen. Wir müssen ihn reduzieren, wenn wir nicht die Akzeptanz des Schienengüterverkehrs komplett verlieren wollen. Genau das wollen wir nicht, sondern wir wollen, dass die Menschen erleichtert werden. Das heißt auch weniger Straßenlärm. Ein Großteil dieser Transporte muss auf die Schiene verlagert werden. Der Schienenverkehr muss aber so gestaltet sein, dass er erträglich ist.

(B) Das neue Gesetz zum Verbot lauter Güterwaggonen bis 2020 schafft in erheblicher Weise Abhilfe. Ich kann sagen: Mindestens zehn Jahre lang ist in den Parlamenten, im Bundestag und im Bundesrat, über diese Fragen gesprochen und diskutiert worden. Ich bin mehr als froh, dass es gelungen ist, einen solchen Gesetzentwurf durch die Parlamente zu bekommen – mit großer Unterstützung des Bundesrates, wie ich heute annehmen kann.

Wir werden den Lärm des Schienenverkehrs in etwa halbieren können. Das ist wirklich sehr viel. Das kann man mit keinem anderen Mittel schaffen. Das Gesetz wird es uns vor allen Dingen erleichtern, bei Ausbaumaßnahmen nicht so gravierende passive Maßnahmen ergreifen zu müssen. Diese sind zum Teil erheblich. Lärmschutzwände, die doppelt so hoch sind wie einst die Berliner Mauer, können nicht die Antwort auf Schienenlärm sein.

Es ist richtig, die Quelle anzugehen. Die Bremsen, die Fahrgestelle müssen leise werden. Es kann nicht sein, dass wir weiter mit Waggonen fahren, die 30, 40, 50 Jahre alt sind und keinerlei Lärmreduzierung aufweisen. Das wird ab 2020 beendet sein. Insofern glaube ich, dass wir einen richtig großen Schritt tun in Richtung Bekämpfung des Lärms an der Quelle und Ermöglichung des Ausbaus des Schienengüterverkehrs; denn das ist dringend notwendig.

Wenn wir das durchziehen, dann haben wir mehr Akzeptanz im Schienengüterverkehr. Dies ist notwendig; denn heute ist die Situation so, dass über 70 Prozent des Verkehrs über die Straße abrollt und gerade einmal noch 18 Prozent auf der Schiene.

(C) Man muss der jetzigen Bundesregierung sagen: Sie ist – wie alle ihre Vorgänger – an dem Problem Schienengüterverkehr gescheitert. Es ist nicht gelungen, Güterverkehr in wesentlichem Umfang auf die Schiene zu verlagern. Mit diesem Gesetz wird die Voraussetzung geschaffen, dass folgende Regierungen endlich mehr Güter auf die Schiene bekommen. Dazu bedarf es allerdings eines umfassenden Konzepts zur Sanierung, zur Modernisierung und zum Ausbau des Schienenverkehrs. Das steht an. Das ist die Herausforderung des nächsten Bundestages. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, können wir gleich zur Abstimmung kommen.

Der Verkehrsausschuss empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 27:**

... Gesetz zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** (Drucksache 299/17)

Es gibt zwei Wortmeldungen. Zuerst Frau Staatsministerin Hinz aus Hessen.

**Priska Hinz** (Hessen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Technik ist zwar neu – aber die Idee, das Grundkonzept des automatisierten Fahrens, ist es nicht.

(D) Es gibt in meiner Heimat viele alte Geschichten über die „Holzrucker“ im Wald, die mit dem Pferd die schweren Baumstämme zogen. Wenn einer von ihnen – nach getaner Arbeit – zu tief ins Glas geschaut und dann, wie wir in Mittelhessen sagen, nicht mehr die „Wegsteuer“ hatte, wurde er auf seinen Wagen gelegt. Dem Gaul wurde ein Klaps gegeben, er hatte die Orientierung und brachte seinen indisponierten Besitzer sicher nach Hause. Das war autonomes Fahren mit 1 PS. Und datensparsam war es auch.

Meine Damen und Herren, heute stimmen wir über ein Gesetz ab, das dem technischen Fortschritt Rechnung tragen soll. Der Weg zum selbstfahrenden Auto ist gepflastert mit großen Hoffnungen, aber auch mit Bedenken. Unser aller Ziel ist es, dass Deutschland zum Vorreiter für hoch- und vollautomatisierte Fahrsysteme im Straßenverkehr wird. Die Einführung dieser Fahrsysteme ist ein Meilenstein der Mobilität. Ein verbindlicher rechtlicher guter Rahmen ist sowohl für die Autobauer als auch für die Kundinnen und Kunden unerlässlich.

Für mich stehen die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher hierbei im Mittelpunkt: Was bedeutet „automatisiertes Fahren“ für mich als FahrerIn? Inwieweit muss ich wachsam sein? Wer haftet, wenn ein Unfall passiert? Und was wird in diesem Auto eigentlich alles aufgezeichnet?

Lassen Sie mich deutlich sagen: Wir brauchen dieses Gesetz. Und wir brauchen es jetzt, da die Auto-

**Priska Hinz** (Hessen)

(A) mobilbranche bereits den Weg in die Richtung des automatisierten Fahrens eingeschlagen hat.

Aber wir müssen uns bewusst sein, dass wir mit dem vorliegenden Gesetz nur einen ersten Schritt zur rechtssicheren und wirtschaftlichen Nutzung geschaffen haben. Das Ganze wird ohne Nachsteuern nicht funktionieren; denn die Technik schreitet mit Siebenmeilenstiefeln voran.

Ich werbe deshalb um Zustimmung zu der von Hessen eingebrachten Entschließung. Sie erteilt den klaren Auftrag, das Gesetz spätestens im Rahmen seiner Evaluierung auf die kritischen Punkte abzuklopfen und, wenn es notwendig ist, nachzubessern. Deshalb ist es begrüßenswert, dass sich die für 2019 vorgesehene Evaluierung auf das gesamte Gesetz beziehen soll.

Für mich als Ministerin für Verbraucherschutz stehen dabei folgende Aspekte im Vordergrund: Fragen der Haftung, klare Vorgaben zum bestimmungsgemäßen Gebrauch, Gewährleistung umfassenden Datenschutzes und die Arbeit der Ethikkommission. Es gilt, die Verantwortlichkeit der Autobauer zu beleuchten, wenn im automatisierten Verkehr Unfälle passieren.

Ich verstehe nicht, wieso die Haftungshöchstgrenze verdoppelt werden soll, wenn wir doch davon ausgehen, dass automatisiertes Fahren mehr Sicherheit bringt. Damit treiben wir nur die Versicherungsprämien in die Höhe.

(B) Die Vorgaben zum bestimmungsgemäßen Gebrauch müssen für jedermann verständlich sein, so dass er weiß, was im automatisierten Fahrmodus erlaubt ist.

Aus meiner Sicht ist der Datenschutz die Gretchenfrage beim automatisierten Fahren. Die Speicherung und die Verarbeitung von Daten müssen auf das notwendige Minimum beschränkt, die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher müssen geschützt werden.

Ich bin überzeugt: Das automatisierte Fahren kann zum Erfolg werden, aber nur dann, wenn die Verbraucherinnen und Verbraucher von der Technik, der Sicherheit, dem Datenschutz, der Wahrung der Verbraucherrechte überzeugt sind.

Ich bitte um Zustimmung zum Gesetz und zur Entschließung, damit wir diesen Meilenstein der Mobilität erreichen. – Herzlichen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank Ihnen!

Als Nächster spricht Herr Minister Strobl aus Baden-Württemberg.

**Thomas Strobl** (Baden-Württemberg): Frau Präsidentin! Verehrte Damen und Herren des Bundesrates! Was als eher unscheinbare Änderung des Straßenverkehrsgesetzes daherkommt, ist in Wirklichkeit ein epochaler Schritt.

(C) Seit über 100 Jahren ist ganz klar: Der Mensch lenkt das Automobil. Für jede Geschwindigkeitsänderung und jede Richtungsänderung ist er zuständig – mit Händen und Füßen.

Die Realität heute ist eigentlich schon eine andere: Das selbstfahrende Auto gibt es. Ich selbst bin schon in ihm gefahren, mehrere Stunden. Es macht wirklich alles alleine – beschleunigen, abbiegen, Spurwechsel. Ich finde, es bremst ein bisschen spät.

(Heiterkeit)

Aber es funktioniert.

Es ist heute Realität. Vor ein paar Jahren war es in Wahrheit noch Science-Fiction. Wir brauchen im Grunde den Menschen gar nicht mehr, damit ein Automobil von A nach B kommt. Deswegen sehen wir uns vor die Aufgabe gestellt, das automatisierte Fahren – zunächst das teilautomatisierte Fahren – rechtlich zu ermöglichen. Im Augenblick gehen unsere Gesetze davon aus, dass zu jedem Zeitpunkt der Mensch lenkt und Fahrzeugführer ist. Das automatisierte Fahren, also der Moment, in dem die Technik aktiv die Fahraufgaben übernimmt, ist in unseren Gesetzen derzeit nicht vorgesehen.

(D) Das vorliegende Gesetz schließt diese Lücke zwischen der Gesetzeslage und der technischen Entwicklung. Gesetz folgt Hochtechnologie. Damit schaffen wir einen verbindlichen Rahmen für Hersteller und für Verbraucher. Ich finde, es ist ein ausgewogener Vorschlag zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange der Fahrzeugführer und der übrigen Verkehrsteilnehmer.

Ja, für die Automobilindustrie, Hersteller und Zulieferer, besteht jetzt die Aufgabe, ihren Kunden sichere und leistungsfähige Systeme des automatisierten Fahrens anzubieten.

Aber entscheidend ist, dass wir durch die Gesetzesinitiative die Voraussetzungen schaffen, dem Automobilland Deutschland weiterhin eine internationale Spitzenstellung zu ermöglichen. Wenn dieses Gesetz heute nicht käme, würde das automatisierte Fahren anderswo auf der Welt erprobt und weiterentwickelt. Deswegen bin ich sehr dankbar, dass wir heute noch eine Entschließung des Verkehrsausschusses verabschiedet werden, die ebenfalls sehr wichtig und richtig ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, in Baden-Württemberg haben wir heute einen Jahrestag: Vor genau einem Jahr wurde die neue Landesregierung vom Landtag bestätigt und eingesetzt. Bei der Koalitionsbildung war es uns ein zentrales Anliegen, die vielfältigen Digitalisierungsthemen in einem Ressort zu bündeln. Und so bin ich heute in der glücklichen Lage, als Digitalisierungsminister das große Zukunftsthema der Digitalisierung vorantreiben zu dürfen.

Es sind fünf Worte: Die Digitalisierung verändert die Welt.

**Thomas Strobl** (Baden-Württemberg)

(A) Natürlich verändert die Digitalisierung auch die Art und Weise, wie wir uns fortbewegen. Alles wird viel schneller gehen, als wir im Augenblick glauben.

Es findet ein weltweites Wettrennen statt um die Mobilität der Zukunft, ein Wettrennen darum, wo die selbstfahrenden Fahrzeuge in der Zukunft hergestellt werden – in Asien, in Amerika oder in Europa, bei uns in Deutschland. Wir stecken in diesem Prozess mittendrin. Nicht zuletzt deshalb sind wir als Politik gut beraten, den nächsten großen Schritt, nämlich das automatisierte Fahren, hierzulande zu ermöglichen. Unser Ziel sollte klar sein: Wir wollen der weltweite Leitmarkt für hoch- und vollautomatisierte Fahrsysteme im Straßenverkehr sein.

Gerade für Baden-Württemberg als Wiege des Automobils ist dieser Entwicklungsschritt von entscheidender Bedeutung. Wir arbeiten mit Autobauern und einer breit aufgestellten Zulieferindustrie mit Hochdruck an Mobilitätslösungen für die Zukunft. Dazu leisten wir beispielsweise mit der eingerichteten Teststrecke für autonomes Fahren in der Technologieregion Karlsruhe Pionierarbeit. Dort werden Fahrsysteme für automatisiertes und vernetztes Fahren im realen Straßenverkehr getestet und entwickelt – in der deutschlandweit einmaligen Kombination „Autobahn, Überland und Innenstadt“.

Nach meiner Überzeugung muss bei der Entwicklung des automatisierten Fahrens neben der Frage der technologischen Machbarkeit immer auch der Blick auf die Wirkungen gerichtet werden. Deshalb ist es vollkommen richtig, dass sich die für 2019 vorgesehene Evaluierung nun auf das gesamte Gesetz beziehen soll. Da die technologischen Entwicklungen so schnell sind und in Wahrheit für uns alle nicht absehbar sind, ist es richtig, dass wir schon 2019 die Evaluierung vornehmen und das Gesetz den technischen Entwicklungen erneut anpassen.

Mit den Entwicklungen beim automatisierten Fahren verbinden wir die klare Erwartung, dass die Anzahl der Verkehrsunfälle deutlich sinkt.

Das automatisierte Fahren wird Staus minimieren und damit Emissionen vermindern.

Wir erwarten klar, dass die Daten im Fahrzeug sicher und geschützt sind.

Und wir erwarten schließlich, dass die technologische Entwicklung niemals Selbstzweck sein darf. Technik dient dem Menschen. Deshalb ist es gut, dass die eingesetzte Ethikkommission diesen Prozess konstruktiv begleiten wird.

All diese zentralen Punkte bringen wir in der heutigen Entschließung deutlich zum Ausdruck.

Ich danke an dieser Stelle ausdrücklich der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag, dass die Anregungen des Bundesrates bereits im Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen worden sind, insbesondere die Anregungen zur Rolle des Fahrzeugführers und zum Datenschutz. Auch die datenschutzrechtlichen Anforderungen an den Datenspeicher, der den Fahrmodus aufzeichnet, sind hinreichend konkretisiert worden. So liegt uns heute

ein stimmiges Gesetz vor, das ich ausdrücklich begrüßen möchte und dem das Land Baden-Württemberg gerne zustimmen wird. (C)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Sie alle kennen den baden-württembergischen Autopionier Gottlieb Wilhelm Daimler. Seine Erfindung war visionär. Allerdings hat er die Tragweite seines eigenen Schaffens nicht richtig eingeschätzt. Von ihm ist eine Prognose überliefert – ich zitiere –: „Die weltweite Nachfrage nach Kraftfahrzeugen wird 1 Million nicht überschreiten – allein schon aus Mangel an verfügbaren Chauffeuren.“

(Heiterkeit)

Angesichts eines weltweiten Fahrzeugbestands von mehr als 1 Milliarde Automobilen ist Gottlieb Daimler hier sicherlich nicht richtiggelegen.

Heute, in dieser Stunde, leisten wir – ganz im Sinne Daimlers, wie ich glaube – unseren Beitrag dazu, dass Kraftfahrzeug und Chauffeur in naher Zukunft ein und dasselbe sind. Das „Auto“-Mobil wird ein richtiges Automobil. Es wird noch einmal neu erfunden. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank, Herr Minister Strobl!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Verkehrsausschuss empfiehlt in Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit. (D)

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Nun noch zu der in Ziffer 2 empfohlenen Entschließung! Wer stimmt der Entschließung zu? – Mehrheit.

Die **Entschließung ist gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 36:**

Gesetz zu dem Abkommen vom 11. Juli 2016 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Arabischen Republik Ägypten** über die **Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich** (Drucksache 344/17)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Eine Empfehlung oder ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

**Tagesordnungspunkt 40:**

Entwurf eines Gesetzes über Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen in der Bundesrepublik Deutschland als Gaststaat internationaler Einrichtungen (**Gaststaatgesetz**) – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 232/17)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich**

(A) Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich bitte um Ihr Handzeichen zu:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird **Minister Franz-Josef Lersch-Mense** (Nordrhein-Westfalen) **zum Beauftragten** des Bundesrates **bestellt**.

**Tagesordnungspunkt 41:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung des Verbraucherschutzes bei Telefonwerbung** – Antrag der Länder Baden-Württemberg und Hessen, Saarland – (Drucksache 181/17)

Dem Antrag sind **auch** die Länder **Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz beigetreten**.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Wer ist dafür, den **Gesetzentwurf** in der Fassung der Ziffer 1 **beim Deutschen Bundestag einzubringen?** – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird **Minister Hauk** (Baden-Württemberg) **zum Beauftragten** des Bundesrates **bestellt**.

(B) **Tagesordnungspunkt 42:**

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Strafgesetzbuchs – Verbotene Bild- und Tonaufnahmen in Gerichtsverhandlungen** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 254/17)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Staatsminister Professor Dr. Bausback aus Bayern vor.

**Prof. Dr. Winfried Bausback** (Bayern): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Von unseren Richterinnen und Richtern hören wir landes- wie bundesweit, dass Zuhörer, aber auch Verfahrensbeteiligte in Gerichtsverhandlungen immer öfter heimlich Bild- oder Tonaufnahmen erstellen. In vielen Fällen findet man solche Aufnahmen anschließend im Internet veröffentlicht.

Besonders in Erscheinung getreten sind dabei Personen aus der sogenannten Reichsbürger-Szene, Menschen, die die Existenz der Bundesrepublik Deutschland bestreiten, unser Rechtssystem nicht anerkennen und den Repräsentanten unseres Staates ihre Legitimation absprechen und in vielen Fällen der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind. Sie fertigen solche Aufnahmen meist mit kaum erkennbaren Videokugelschreibern, Datenbrillen oder sonstigen Kleingeräten an. Es geht darum, andere zu verunglimpfen oder einzuschüchtern und nicht zuletzt sich selbst darzustellen.

(C) Natürlich sind wir bemüht, derartige Verhaltensweisen konsequent zu unterbinden und Verantwortliche zur Rechenschaft zu ziehen. Aber die rechtlichen Handhaben, die uns hierfür zur Verfügung stehen, lassen zahlreiche Lücken offen.

Wir brauchen hier ein klares und effektives Stoppsignal. An genau dieser Stelle setzt unser Gesetzesvorschlag an. Danach soll bestraft werden, wer in einer Gerichtsverhandlung von einem Verfahrensbeteiligten ohne Wissen des Vorsitzenden Bild- oder Tonaufnahmen herstellt, überträgt oder zugänglich macht. Eine Einschränkung der Medienöffentlichkeit oder der Pressefreiheit ist damit nicht verbunden. Es geht lediglich um heimliche Aufnahmen nach Beginn der Verhandlung, also außerhalb des Bereichs, der der Presse für Foto- und Filmaufnahmen zur Verfügung steht.

Meine Damen und Herren, worum geht es hier? Es geht um den Schutz der Rechts- und Wahrheitsfindung vor unseren Gerichten. Die Suche nach der Wahrheit ist wohl der wichtigste und gleichzeitig sensibelste Auftrag unseres Rechtsstaats. Es muss gewährleistet sein, dass Angeklagte und Zeugen sich uneingeschränkt verteidigen und unbefangene aussagen können. Das ist nicht der Fall, wenn ein Verfahrensbeteiligter befürchten muss, heimlich bei der Aussage aufgenommen und möglicherweise sogar zum Objekt einer zurechtgeschnittenen Schau im Internet zu werden. Durch Bild- oder Tonaufnahmen von Zeugenaussagen vor Gericht können diese auch zur Zielscheibe öffentlicher Verunglimpfungen, Bedrohungen oder gar Angriffe werden.

(D) Schließlich bergen solche Aufnahmen auch stets die Gefahr, dass noch nicht vernommene Zeugen den bisherigen Verhandlungsverlauf wortgetreu zur Kenntnis erhalten und ihr Aussageverhalten entsprechend anpassen. Darunter leidet auch die Wahrheitsfindung.

Ein weiterer Aspekt ist sehr wichtig: Der Schutz der Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten muss verbessert werden. Der Staat hat hier eine besondere Verantwortung, da er den betroffenen Personen für die Gerichtsverhandlung Anwesenheits- und Mitwirkungspflichten auferlegt. Zeugen sind beispielsweise verpflichtet, Angaben zu ihrer Person zu machen und, je nach Verhandlungsstoff, unter Umständen über intime und beschämende Details zu berichten. Als Kehrseite dieser hoheitlich auferlegten Anwesenheits- und Mitwirkungspflichten ist der Staat gehalten, diese Personen effektiv vor Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu schützen.

Meine Damen und Herren, der hier vorgeschlagene neue Straftatbestand trägt dem Rechnung: Er kann die bestehenden gesetzlichen Lücken wirksam schließen. Er kann das erforderliche Bewusstsein für das Unrecht heimlicher Aufnahmen stärken und abschreckend wirken.

Der Vorschlag ist auch ein Baustein unseres Maßnahmenpakets, um den Umtrieben von Reichsbürgern und Rechtsextremisten im Bereich von Gerichtsverhandlungen ein konsequentes staatliches Vorgehen entgegenzusetzen. Die Erfahrung zeigt: Konsequenz

**Prof. Dr. Winfried Bausback** (Bayern)

- (A) und Entschlossenheit sind die einzig wirksame Reaktion auf die Provokationen der sogenannten Reichsbürger. Konsequenz und Entschlossenheit sind unabdingbar, um Menschen, die unseren Rechtsstaat ablehnen und häufig genug der rechtsextremen Szene nahestehen, die Stirn zu bieten.

Ich bitte Sie alle um Ihre Zustimmung. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank Ihnen!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich beginne mit dem Landesantrag. Wer ist dafür? – Das ist eine Minderheit.

Dann frage ich, wer, wie in Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen vorgeschlagen, dafür ist, den Gesetzentwurf in unveränderter Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

**Tagesordnungspunkt 43:**

Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung der Folgen bei **Zahlungsverzug im Wohnungsmietrecht** – Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 317/17)

- (B) Es liegt eine Wortmeldung von Frau Senatorin Lompscher aus Berlin vor.

**Katrin Lompscher** (Berlin): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Das Ziel der Gesetzesinitiative des Landes Berlin ist es, bestehende Lücken im bundeseinheitlichen Kündigungsschutz bei Mietrückständen zu schließen.

Der Kündigungsschutz für Mieterinnen und Mieter bei rechtzeitiger Nachzahlung von Mietrückständen soll schnellstmöglich harmonisiert und damit verbessert werden. Gerade in angespannten Wohnungsmärkten wie in Berlin, aber auch in anderen Ballungsgebieten, Groß- und Hochschulstädten soll so der Schutz vor dem Verlust der Wohnung verbessert und drohender Obdachlosigkeit entgegengewirkt werden.

Bisher gilt Folgendes:

Kommt ein Mieterhaushalt mit der Mietzahlung in erheblichen Verzug, haben Vermieter die Möglichkeit, fristlos – das heißt außerordentlich aus wichtigem Grund – zu kündigen. Bei fristloser Kündigung wegen erheblicher Mietrückstände – zwei Mietzahlungen oder mehr – gibt es bereits besondere Schutzregelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, § 569 Absatz 3, damit Mieterhaushalte vor dem Wohnungsverlust geschützt werden. Sie gelten, wenn der Mietrückstand fristgerecht, spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit einer

Räumungsklage, vollständig ausgeglichen wird. Die außerordentliche fristlose Kündigung wird dann unwirksam. (C)

Bei der ordentlichen Kündigung existiert hingegen keine derartige Möglichkeit. Der Bundesgerichtshof hat erstmals im Februar 2005 ausdrücklich entschieden, dass der besondere Kündigungsschutz bei einer außerordentlichen fristlosen Kündigung nicht analog auf eine ordentliche fristgemäße Kündigung übertragbar ist. Diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat in der Praxis dazu geführt, dass das mit dem besonderen Kündigungsschutz bei einer außerordentlichen fristlosen Kündigung verfolgte Ziel der Abwendungsmöglichkeit nicht erreicht werden kann, weil die Vermieter dazu übergegangen sind, bei Zahlungsverzug regelmäßig hilfsweise auch eine ordentliche Kündigung auszusprechen. Die ordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzugs ist aber auch bei Nachzahlung der geschuldeten Miete auf Grund der gegenwärtigen Rechtslage nicht abwendbar.

Meine Damen und Herren, diesen Widerspruch muss der Bundesgesetzgeber ausräumen und das Wohnungsmietrecht an dieser Stelle dringend nachbessern.

Die aus sozialen Gründen geschaffenen Schutzvorschriften im Wohnungsmietrecht müssen gleichermaßen – bei außerordentlicher fristloser und bei ordentlicher Kündigung – greifen. Nach Begleichung des Mietrückstandes soll das Wohnrecht in jedem Fall erhalten bleiben.

Diesem Zweck dient der Bundesratsantrag des Landes Berlin. Mit der vorgesehenen Ergänzung des Wohnungsmietrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch wird die Abwendungsbefugnis des Mieterhaushalts bei Kündigung wegen Zahlungsverzugs auch auf die fristgemäße ordentliche Kündigung erstreckt; denn es ist nicht vermittelbar, dass die außerordentliche fristlose Kündigung als schärferes Mittel im Falle der Nachzahlung unwirksam wird, eine einfache ordentliche Kündigung aus demselben Grund aber nicht. (D)

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 569 BGB wird klargestellt, dass die Schonfrist von zwei Monaten, bevor der Vermieter kündigen kann, bei einer rechtskräftigen Verurteilung zur Zahlung bzw. Zustimmung zu einer Mieterhöhung nach §§ 558, 559 und 560 gleichermaßen gilt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Berliner Gesetzentwurf übernimmt die Regelungen des vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im April 2016 veröffentlichten Referententwurfs für ein Zweites Mietrechtsnovellierungsgesetz. Das Land Berlin bedauert es, dass die Novelle bis heute nicht von der Bundesregierung eingebracht worden ist und dass sie vor der Bundestagswahl in diesem Herbst nicht mehr zustande kommen wird.

Das hier beschriebene Problem ist aber ein dringliches. Es gefährdet die Ausgewogenheit des Mietrechts und den sozialen Frieden und darf nicht weiter aufgeschoben werden. Deshalb bringt das Land Berlin diese Gesetzesinitiative nun in den Bundesrat ein.

**Katrin Lompscher** (Berlin)

- (A) Ich bitte um Ihre Unterstützung und Zustimmung. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 44:**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz** – BImSchG) – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland – (Drucksache 233/17)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen in Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen, den **Geszentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**. Wer stimmt dem zu? – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir sind **übereingekommen**, Herrn **Minister Johannes Remmel** (Nordrhein-Westfalen) **zum Beauftragten zu bestellen**.

- (B) **Tagesordnungspunkt 80:**

Entschließung des Bundesrates zur **Aufhebung des Transsexuellengesetzes** sowie zur Erarbeitung eines Gesetzes zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechterzuordnung – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 362/17)

Dem Antrag sind die Länder **Brandenburg, Bremen und Thüringen beigetreten**.

Es liegt eine Wortmeldung von Frau Staatsministerin Spiegel aus Rheinland-Pfalz vor.

**Anne Spiegel** (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Das bislang geltende Transsexuellengesetz ist seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1981 nicht mehr grundlegend reformiert worden, obwohl es in weiten Teilen vom Bundesverfassungsgericht als nicht verfassungskonform erklärt wurde.

Deshalb hat Rheinland-Pfalz die Initiative ergriffen und fordert mit dem vorliegenden Entschließungsantrag die Bundesregierung auf, das Transsexuellengesetz aufzuheben und durch ein modernes Gesetz zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechterzuordnung zu ersetzen.

(C) Es wird Zeit anzuerkennen, dass neben den Geschlechtskategorien Mann und Frau weitere Geschlechtsidentitäten existieren: Intersexualität und Transidentität, also Menschen, deren biologisches Geschlecht nicht eindeutig weiblich oder männlich ist oder die sich nicht nur dem ihnen bei der Geburt notierten Geschlecht zugehörig wissen. Diese Geschlechtskategorien sind im gesellschaftlichen Alltag bisher nicht hinreichend abgebildet, obwohl Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz vorschreibt, dass niemand wegen seines Geschlechts benachteiligt werden darf. So stoßen transidente und intersexuelle Menschen vielfach auf Nichtwissen, Vorurteile, Diskriminierung und Ablehnung. Studien zeigen eine im Vergleich zu anderen Identitätsgruppen stärkere Benachteiligung der befragten transidenten Menschen in nahezu allen Lebensbereichen.

Es war deshalb richtig und wichtig, dass die Bundesregierung 2014 eine interministerielle Arbeitsgruppe „Inter- und Transsexualität“ eingerichtet hat, die sich mit der Lebenssituation von transsexuellen und intersexuellen Menschen befasst und zwei wissenschaftliche Gutachten zur Verbesserung ihrer Lebenssituation in Auftrag gegeben hat.

Die Ergebnisse sind eindeutig: Sowohl das Gutachten „Geschlechtervielfalt im Recht“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte als auch das Gutachten „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“ der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin sprechen sich für die Aufhebung des Transsexuellengesetzes aus.

(D) Die Bundesregierung hat auf Anregung der Rheinland-Pfälzischen Landesregierung eine Änderung des Transsexuellengesetzes in der Detailfrage der Abschaffung des Vertreters oder der Vertreterin des öffentlichen Interesses auf den Weg gebracht. Diese punktuelle Änderung ist jedoch nicht ausreichend.

Die Ergebnisse der Gutachten sind eindeutig: Das derzeit bestehende Transsexuellengesetz verstößt gegen Grund- und Menschenrechte, medizinisch-psychologische Erkenntnisse und gegen die Resolution 2048 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates aus 2015. Diese fordert verpflichtende, stigmafreie Zugänge zu chirurgischen, hormonellen, psychologischen und durch das Gesundheitssystem getragene Behandlungen ein. Die Realität in unserem Land ist jedoch noch eine andere. Betroffene erleben sie als entwürdigend und stigmatisierend. Sie werden bisweilen auch erniedrigt.

Es wird daher Zeit, den Erkenntnissen nunmehr Taten folgen zu lassen. Der Ersatz des Transsexuellengesetzes durch ein Gesetz, das eine selbstbestimmte Anerkennung des Geschlechts ermöglicht, ist überfällig und duldet keinen Aufschub. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank Ihnen!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich**

- (A) Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Innen-ausschuss** sowie – jeweils mitberatend – dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Gesundheitsaus-schuss** und dem **Rechtsausschuss** zu.

**Tagesordnungspunkt 81:**

Entschließung des Bundesrates zur **Abschaf-fung der Abgeltungsteuer** – Antrag des Landes Brandenburg – Geschäftsordnungsantrag des Landes Brandenburg – (Drucksache 643/16)

Dem Antrag sind die Länder **Berlin und Bremen beigetreten**.

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Görke aus Brandenburg vor.

**Christian Görke** (Brandenburg): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich habe am 4. November für das Land Brandenburg den Antrag auf Abschaf-fung der Abgeltungsteuer in den Bundesrat einge-bracht.

Im Finanzausschuss wie im Wirtschaftsausschuss hat sich eine deutliche Mehrheit der Länder unserer Sichtweise angeschlossen und dem Antrag zuge-stimmt. Die Zustimmung beruhte nach meiner Ein-schätzung nicht auf politischen Ideologien oder Alli-anzen, sondern auf dem Empfinden, dass es mit der Abschaffung der Abgeltungsteuer eine echte Ge-rechtigkeitslücke zu schließen gilt. Die Gerechtig-keitslücke tut sich, wohlgemerkt, nicht erst jetzt auf, da der internationale Informationsaustausch anläuft, vielmehr ist sie der Abgeltungsteuer seit ihrer Ein-führung wesenseigen.

(B)

Meine Damen und Herren, wir wissen: Tatsächlich hat es für die Einführung der Abgeltungsteuer nie eine tragbare Begründung gegeben. Die Privilegierung der Kapitaleinkünfte hat gerade nicht zu einer Steigerung der Steuerehrlichkeit geführt. Sie hat auch nicht dazu geführt, dass die Verlagerung von Kapitalvermögen ins Ausland verhindert wurde. Die Formel „25 Prozent von x ist besser als 45 Prozent von nix“ hatte leider oft 0 Prozent von nix zum Ergebnis.

Insofern haben wir erleben können und müssen, dass nicht ein geringerer Steuersatz, sondern allein ein hohes Entdeckungsrisiko erfolgversprechend war und ist im Kampf gegen Steuerhinterziehung. Die diversen Steuerdatenankäufe, aber auch der einset-zende Kontoinformationsaustausch mit mehr als 100 Ländern und die jüngst in diesem Haus disku-tierten Transparenzregister gegen Briefkastenfirmen sind Maßnahmen, die das Entdeckungsrisiko weiter steigern.

Es bedarf keiner Privilegierung Besserverdienender mit großem Vermögen und hohen Einkünften aus Kapitalerträgen, die anonym mit 25 Prozent versteuert werden, während andere Erträge bis zu 45 Prozent belastet werden.

Es gibt auch keinen vernünftigen Grund, warum der Staat und damit die Allgemeinheit weiterhin da-

rauf verzichten sollte, an den steigenden Vermögen (C) angemessen zu partizipieren.

Schließlich ist die Besteuerung nach der Leistungs-fähigkeit auch bei Kapitaleinkünften ein Signal zur Stärkung der Steuermoral aller Steuerzahler.

Meine Damen und Herren, mir ist bewusst, dass es bei einigen von Ihnen im Hinblick auf die möglichen Folgen der Abschaffung der Abgeltungsteuer noch Fragen gibt. Deshalb ist der Entschließungsantrag in der aktuellen Fassung offengehalten worden. Ich bin davon überzeugt, dass es uns gelingt, wieder ein Sys-tem der gerechten Besteuerung von Kapitaleinkün-ften einzuführen, und das zu einem vertretbaren Ver-waltungsaufwand und unter voller Berücksichtigung unserer fiskalischen Belange.

Ich werbe daher dafür, dass wir heute gemeinsam einen richtigen und wichtigen Schritt gehen, um das Kapitel der Abgeltungsteuer vollständig abzuschlie-ßen. Ich bitte darum, dem Antrag, den jetzt die Län-der Berlin, Bremen und Brandenburg einbringen, zu-zustimmen. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Danke!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll\*** hat Herr **Minister Studt** (Schleswig-Holstein) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Wer ist für die in Ziffer 1 empfohlene Änderung? – Das ist eine Minderheit. (D)

Wer dafür ist, die Entschließung unverändert zu fassen, den bitte ich nun um das Handzeichen. – Auch das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung nicht gefasst**.

**Tagesordnungspunkt 49:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung gebüh-renrechtlicher Regelungen im Aufenthalts-recht** (Drucksache 261/17)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussemp-fehlungen vor. Ich bitte um Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Minderheit.

Dann stelle ich fest, dass der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** erhebt.

**Tagesordnungspunkt 50:**

Entwurf eines Gesetzes zur **strafrechtlichen Re-habilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen** und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Drucksache 262/17)

\*1) Anlage 9

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich**

(A) Es liegen drei Wortmeldungen vor. Frau Ministerin Niewisch-Lennartz aus Niedersachsen beginnt.

**Antje Niewisch-Lennartz** (Niedersachsen): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bereits im Jahr 2012 und erneut im Sommer 2015 hat der Bundesrat die Rehabilitation und Entschädigung der Menschen gefordert, die wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilt worden sind.

Diese strafrechtlichen Verurteilungen haben bei den Betroffenen unermessliches Leid ausgelöst. Sie haben die Intimsphäre verletzt, und Details aus ihrem Sexualleben wurden in die Öffentlichkeit gezerrt. Die Verurteilten waren infolgedessen Repressalien etwa am Arbeitsplatz und einer breiten gesellschaftlichen Stigmatisierung ausgesetzt. An dieses Leid und an diese menschlichen Folgen möchte ich an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich erinnern.

Die strafrechtliche Verfolgung Homosexueller entsprach damals dem geltenden Recht. Dieses Recht war aber seinerseits Unrecht. Es war und ist nicht Aufgabe des Strafrechts, eine bestimmte Sexualmoral zur Norm zu erklären. Aufgabe des Strafrechts ist der Rechtsgüterschutz. Wo keine Verletzung von Rechtsgütern droht, haben strafrechtliche Sanktionen keinen Platz.

Vor diesem Hintergrund begrüße ich es sehr, dass sich die Bundesregierung die Rehabilitation strafrechtlich verurteilter Homosexueller zur Aufgabe gemacht und diesen Gesetzentwurf vorgelegt hat.

(B) Er rehabilitiert die Betroffenen und sieht eine Entschädigungsregelung vor, die ihnen eine pauschalierte – wenn auch nur symbolische – Entschädigung zukommen lässt. Allerdings ist hier eine Erhöhung des Betrages geboten. Auch dann werden selbstverständlich nicht annähernd die Schäden ausgeglichen, die die Verurteilungen verursacht haben. Die Verurteilungen liegen in vielen Fällen 50 Jahre und länger zurück; für eine individuelle Entschädigungsregelung bestünden erhebliche Beweisschwierigkeiten. Die Betroffenen befinden sich häufig im fortgeschrittenen Alter, teilweise sind sie hochbetagt. Eine schnelle und unbürokratische Entschädigungsleistung hat daher absolute Priorität. Diesem Ziel trägt der Gesetzentwurf mit einer – allerdings zu erhöhenden – pauschalierten Entschädigungsregelung Rechnung.

Noch Nachbesserungsbedarf sehe ich im Hinblick auf die Löschung der Verurteilungen aus dem Bundeszentralregister. Eine solche Löschung soll nach dem Gesetzentwurf nur dann erfolgen, wenn ein Urteil vollständig aufgehoben wird. Wird ein Urteil hingegen nur teilweise aufgehoben, weil die Verurteilung auch andere Strafnormen betrifft, die nicht Gegenstand dieses Gesetzes sind, soll dies im Bundeszentralregister nicht kenntlich gemacht werden. Das ist für die Betroffenen nur schwer zu akzeptieren, weil der Strafmakel insofern bestehen bleibt. Ich bitte die Bundesregierung dringend, diesen Gesichtspunkt im weiteren Verfahren noch zu berücksichtigen.

(C) Meine Damen und Herren, der Gesetzentwurf stellt einen weiteren, sehr zu begrüßenden und notwendigen Schritt zur Anerkennung der homosexuellen Identität dar. Die rechtliche Diskriminierung Homosexueller ist damit allerdings nicht vollständig beseitigt. Ein Beispiel:

Bereits im Herbst 2015 hat der Bundesrat die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare gefordert und einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt. Der Gesetzentwurf steckt im Bundestag auf Grund von Meinungsunterschieden innerhalb der Koalition fest. Das bedauere ich außerordentlich. Es ist nicht akzeptabel, dass das Eherecht gleichgeschlechtliche Paare weiterhin diskriminiert. Es ist höchste Zeit, dass es auch insoweit vorangeht. – Vielen herzlichen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Danke!

Als Nächster spricht Herr Senator Dr. Behrendt aus Berlin.

**Dr. Dirk Behrendt** (Berlin): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute ist ein guter Tag für die Antidiskriminierung: Heute beraten wir endlich über das Rehabilitierungs- und Entschädigungsgesetz für die nach § 175 StGB verurteilten Homosexuellen. Auch wenn dies leider viele der zu Unrecht verfolgten und verurteilten Männer nicht mehr miterleben können, ist heute ein historischer Tag.

(D) Ich möchte Ihnen Klaus Born vorstellen. Klaus Born ist Berliner. Im Sommer 1965 lernte der 20-Jährige einen Mann kennen und lieben. Als die beiden auf einem Parkplatz in der Kantstraße intim werden, ist auf einmal die Polizei da und nimmt Klaus Born und seinen Partner fest. „Schwule Sau“ war noch die netteste Bezeichnung, die die Polizei gebrauchte. Klaus Born kam vor Gericht und wurde – einen Tag vor seinem 21. Geburtstag – verurteilt. Er ist bis heute vorbestraft. Klaus Born ist heute 72 Jahre alt, und ich möchte, dass er seinen 73. Geburtstag ohne diese Vorstrafe wird feiern können.

Wir alle wissen: Bis zur heutigen Beratung war es ein langer und schwerer Weg. Der Bundestag hat zwar bereits im Jahr 2000 festgestellt, dass die nach 1945 weiterbestehende Strafdrohung homosexuelle Bürger in ihrer Menschenwürde verletzt hat. Auch wurden die Verurteilungen homosexueller Männer nach den §§ 175 und 175a des Strafgesetzbuches aus der Zeit des Nationalsozialismus bereits im Jahre 2002 aufgehoben. Das Unrecht aber, unter dem eine ganze Generation homosexueller Männer nach 1945 zu leiden hatte, ist noch immer nicht beseitigt und nicht entschädigt.

Dabei ist es höchste Zeit. Viele, die angeklagt und verurteilt wurden, die Haftstrafen und andere Disziplinarmaßnahmen erlitten haben, leben heute nicht mehr. Nicht wenige haben sich schon in der frühen Bundesrepublik das Leben genommen. Beschämenderweise sind seit den ersten Forderungen Ende der 1990er Jahre, neben den NS-Opfern auch die nach

**Dr. Dirk Behrendt** (Berlin)

- (A) 1945 verurteilten Homosexuellen zu rehabilitieren und zu entschädigen, noch einmal gut 20 Jahre vergangen. So sind in den letzten Jahren viele der Betroffenen verstorben, ohne ihre Rehabilitierung erlebt zu haben. Das wäre anders gegangen.

Den Umstand, dass wir nun endlich über einen Gesetzentwurf beraten können, verdanken wir vor allem den Akteuren der Zivilgesellschaft. Zu nennen sind die Historiker, die an der Aufarbeitung dieses dunklen Kapitels der deutschen Nachkriegsgeschichte gearbeitet haben. Zu nennen ist die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren, die mit einer Kampagne im Jahr 2016 sehr viel Öffentlichkeit für das Thema geschaffen hat. Zu nennen sind Zeitzeugen, die trotz aller Tabuisierung bereit sind, über ihre Erfahrungen und die erlittene Verfolgung zu sprechen. Die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld hat mit dem Zeitzeugenprojekt „Archiv der anderen Erinnerungen“ ebenfalls einen wichtigen Beitrag zu der Debatte geleistet.

Wichtig war auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, die durch Beauftragung des Gutachtens des Staatsrechtlers Professor Burgi die – insbesondere von konservativer Seite wiederholten – verfassungsrechtlichen Bedenken ausräumen konnte.

Auch der Bundesrat und das Land Berlin – das darf hier erwähnt werden – haben eine Rolle gespielt. Schließlich hat das Land Berlin bereits 2012 und nochmals 2015 – die Kollegin hat es angesprochen – entsprechende Initiativen eingebracht.

- (B) Mit der Rehabilitierung – so sie denn beschlossen wird – wird erstmals anerkannt, dass es auch unter der Geltung des Grundgesetzes Unrecht gab und dass auch das Bundesverfassungsgericht, das diese Rechtslage in den 50er Jahren abgesegnet hat, fehlerhaft ist. Dass der Staat, der das Unrecht begangen hat, diesen Fehler mit der Rehabilitierung nun – wenn auch sehr spät – eingesteht, ist eine Stärke des Rechtsstaats, keine Schwäche. Das zeichnet eine Demokratie aus.

Zu lange wurde aber auf Zeit gespielt. Der vorliegende Gesetzentwurf muss deshalb noch in dieser Legislaturperiode vom Bundestag beschlossen werden. Das ist eine dringliche Bitte in Richtung Bundestag. Weitere zeitliche Verzögerungen können und sollten wir uns mit Blick auf das Alter der noch lebenden Betroffenen nicht leisten. Das bedeutet allerdings nicht – auch das ist angesprochen worden –, dass es nicht noch den einen oder anderen offenen Punkt gibt. Dem sollten wir uns in der nächsten Legislaturperiode des Bundestages widmen. Jetzt geht es erst einmal darum, dass das Gesetz verabschiedet wird.

Der Gesetzentwurf wird all denjenigen nicht ausreichend gerecht – das zu den Änderungswünschen –, die strafrechtlich verfolgt, denunziert und benachteiligt wurden, die vielleicht ihre Existenz verloren haben, aber nicht strafrechtlich verurteilt wurden. Für diese Menschen sollten wir über einen Härtefallfonds nachdenken. Außerdem sollten wir über weitere Möglichkeiten der kollektiven Entschädigung nachdenken.

- (C) Ich hoffe – auch als schwuler Mann –, dass wir das Gesetz am 2. Juni im zweiten Durchgang gemeinsam beschließen, so dass es noch vor der Sommerpause in Kraft tritt. Damit werden die Rehabilitierung und die Entschädigung der nach § 175 des westdeutschen Strafgesetzbuches und nach § 151 des DDR-Strafgesetzbuches in der BRD und in der DDR verfolgten Homosexuellen endlich Wirklichkeit. Das schulden wir den Betroffenen. – Ich danke Ihnen.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Danke!

Als Nächster spricht Herr Parlamentarischer Staatssekretär Lange vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

**Christian Lange,** Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz: Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der berüchtigte § 175 des Strafgesetzbuches hat unvorstellbares Leid angerichtet. Nur wegen ihrer Liebe zu Menschen desselben Geschlechts, wegen ihrer sexuellen Identität, wurden Homosexuelle vom deutschen Staat verfolgt und bestraft. Der § 175 hat Menschen sozial geächtet und Lebenswege zerstört. Er hat zu Selbstverleugnungen und Scheinehen geführt, zu Schikanen und Erpressungen. Er hat Menschen aus Verzweiflung in den Selbstmord getrieben.

(D) Nach Schätzungen von Historikern ist davon auszugehen, dass auf dem Gebiet der alten Bundesrepublik zwischen 1949 und 1994 insgesamt etwa 64 000 Männer verurteilt worden sind, davon etwa 50 000 bis 1969. Hinsichtlich der Verurteilungen in der DDR gibt es divergierende Aussagen, die jedoch bis zu einer Zahl von 4 300 reichen. Im Bundeszentralregister sind noch immer fast 3 000 Verurteilungen verzeichnet.

Diese gesetzgeberische Generalkriminalisierung einverständlicher homosexueller Handlungen und die daraus resultierende Strafverfolgung sind aus heutiger Sicht in besonderem Maße grundrechts- und menschenrechtswidrig. Die Rehabilitierung der Betroffenen ist daher längst überfällig.

Der Gesetzentwurf zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen soll dies erreichen und ist dabei – weil damit zum ersten Mal und ganz ausnahmsweise durch Gesetz nachkonstitutionelle Urteile aufgehoben werden – etwas ganz Besonderes. Kein Homosexueller soll weiter mit dem Strafmakel einer Verurteilung allein wegen seiner sexuellen Identität leben müssen. Das ist ein Gebot der Gerechtigkeit. Dieses Rehabilitierungsvorhaben zeigt, dass ein Rechtsstaat in der Lage ist, seine eigenen Fehler zu korrigieren.

Die Aufhebung der Urteile ist zwar der entscheidende Schritt für die Rehabilitierung, aber wir wollen es nicht dabei bewenden lassen. Die Betroffenen sollen für den erlittenen Strafmakel und die verbüßte Freiheitsentziehung auch finanziell entschädigt werden. Diese Entschädigung ist – da sind wir uns sicher

**Parl. Staatssekretär Christian Lange**

(A) alle einig – nicht mehr als ein Symbol. Aber es ist ein wichtiges Symbol – gerade für die Betroffenen.

Wir vergessen dabei nicht, dass allein die Existenz des § 175 zu einer Stigmatisierung, zu einer erheblichen Einschränkung der Lebensführung und zu belasteten Biografien geführt hat – und dies auch, ohne dass es zu einer Verurteilung kommen musste.

Die Aufarbeitung und Dokumentation von Einzelschicksalen – über die Fälle von Verurteilungen hinaus – sind unabdingbar. Aus diesem Grund ist eine Kollektiventschädigung in Form einer finanziellen Stärkung der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld aus dem Haushalt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz beschlossen worden. Deren Stiftungszwecke erfassen gerade auch die wissenschaftliche Aufarbeitung der Strafverfolgung sowie die Durchführung von Bildungsprojekten zu diesem Thema. Die Bundesstiftung führt hierzu bereits eigene Projekte durch, etwa das schon erwähnte Zeitzeugenprojekt „Archiv der anderen Erinnerungen“, und fördert Projekte Dritter.

Ich möchte an dieser Stelle auch das Wirken der Länder und des Bundesrates hervorheben, meine Damen und Herren.

In den letzten Jahren haben Sie immer wieder darauf gedrängt, die Rehabilitierung voranzutreiben. Die Entschließungen des Bundesrates aus den Jahren 2012 und 2015, mit denen Sie die Bundesregierung aufgefordert haben, Maßnahmen zur Rehabilitierung der nach § 175 Verurteilten vorzulegen, sind beachtliches Zeugnis dafür.

(B) In den vorliegenden Gesetzentwurf sind zahlreiche Anregungen aus der Beteiligung der Länder eingeflossen. Für diese Initiativen und diese Hilfe darf ich Ihnen herzlich danken.

In meinem Haus haben wir uns in den letzten Tagen noch einmal mit den Ihnen vorliegenden Beschlussempfehlungen der Ausschüsse befasst.

Eine Anregung war, die Zuständigkeit des Bundesamtes für Justiz auch für die Feststellung der Aufhebung eines Urteils und für die entsprechende Bescheinigung vorzusehen – statt wie bislang die Staatsanwaltschaften der Länder. Diese Aufgaben erfordern Prüfungen der einzelnen Entscheidungen und damit strafrechtliche Wertungen. Das betrifft vor allem Urteile, die auf Grund mehrerer Strafvorschriften ergangen sind und bei denen die Voraussetzungen für eine Urteilsaufhebung nur hinsichtlich eines Teils des Urteils vorliegen.

In besonderem Maße werden wegen der in § 1 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Ausnahmen von der Rehabilitierung strafrechtliches Wissen und Erfahrungen der Strafrechtspraxis im Hinblick auf heutige Strafvorschriften benötigt. In all diesen Fällen geht es um Abwägungen im Einzelfall, die nicht schematisch beurteilt werden können. Diese Prüfungen können – so denken wir – eher von den Staatsanwaltschaften mit ihren Erfahrungen als Strafverfolgungs- und Anklagebehörden vorgenommen werden als vom Bundesamt für Justiz, das zentrale Dienstleistungsbe-

hörde der Bundesjustiz ist. Auch dürfte die örtliche Nähe der zuständigen Behörde für die Betroffenen, bei denen es sich ja um alte Menschen handelt, von Vorteil sein.

Ich bitte Sie nun um Unterstützung des Gesetzentwurfs, mit dem wir zügig eine Rehabilitierung erreichen können. Die Betroffenen sind oftmals schon im fortgeschrittenen Alter und sollen nicht länger warten müssen. – Herzlichen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Bitte zunächst Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1 ohne den ersten Spiegelstrich! – Mehrheit.

Jetzt bitte Ihr Handzeichen für den ersten Spiegelstrich von Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 51:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Bekämpfung von Kinderehen** (Drucksache 275/17)

Es liegen zwei Wortmeldungen vor. Als Erster spricht Herr Staatsminister Professor Dr. Bausback aus Bayern.

**Prof. Dr. Winfried Bausback** (Bayern): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! 14-jährige Mädchen gehören in die Schule, nicht vor den Traualtar. Diesen Satz von mir werden Sie alle mittlerweile schon aus vielen Mündern gehört haben.

Auch Justizminister Maas hat ihn aufgegriffen und verwandt, als er den Gesetzentwurf der Presse vorstellte. Und tatsächlich bin ich heute in der – für mich vielleicht ungewohnten – Situation, Herrn Bundesjustizminister Maas vehement unterstützen zu wollen. 14-Jährige gehören in die Schule, nicht vor den Traualtar – in diesem Satz steckt der Kern dessen, worum es heute geht.

Auf dem Tisch liegt ein Gesetzentwurf, der genau das ermöglicht – den Schulbesuch von 14-jährigen Kindern – und der die Kinder effektiv vor den Folgen einer Ehe schützt, für die sie noch viel zu jung sind.

Effektiver Schutz bedeutet, dass es dem Staat möglich sein muss, die jungen Mädchen umgehend von ihren „Ehemännern“ zu trennen. Jeder, der sich mit der Flüchtlingssituation befasst hat, weiß, dass das der zentrale Punkt ist, nicht nur der Schutz ihrer sexuellen Integrität. Die Mädchen kommen nach den Anstrengungen und Qualen der Flucht eingeschüchtert und entwurzelt in Deutschland an. Es ist in dieser Situation völlig verständlich, dass sich einige an das

**Prof. Dr. Winfried Bausback** (Bayern)

- (A) Einzige klammern, was ihnen an Vertrautem geblieben ist: den sogenannten Ehemann.

Unter dem Einfluss eines dominanten, nicht selten erheblich älteren Mannes wird den Kindern aber auch die Chance auf gelingende Integration genommen, zum Beispiel weil in vielen Fällen von den Männern den Schulbesuch des Mädchens als völlig überflüssig ansieht und das Kind so keine Aussicht auf Bildung hat.

Die einzige Möglichkeit, Kindern die eigene, freie Entscheidung zu ermöglichen, bietet die Nichtigkeitslösung. Nur wenn die Ehe von Anfang an nichtig ist, können wir die Kinder zeitnah von den Männern trennen, sie wirksam und umfassend schützen und Einfluss auf ihr weiteres Schicksal nehmen.

Meine Damen und Herren, ich habe von Anfang an für die Nichtigkeitslösung gestritten. Aber es ist nicht so, dass wir am Anfang nicht auch über die Aufhebungslösung nachgedacht hätten. Unsere Beamten saßen in vielen Sitzungen in der Arbeitsgruppe im Bundesjustizministerium zusammen und haben versucht, einen effektiven Schutz im Rahmen der Aufhebungslösung zu konstruieren. Ergebnis: Es geht nicht. Der Trennung der Ehepartner stehen bei einer existierenden – wenn auch aufhebbar – Ehe immer verfassungsrechtliche Hindernisse im Weg.

Folgerichtig hat Bundesjustizminister Maas im November letzten Jahres der Jumiko einen ersten Diskussionsentwurf vorgestellt, der dem jetzigen Gesetzentwurf weitgehend entspricht. Damals waren sich alle Justizministerinnen und Justizminister einig, dass es sich um eine sehr gute Lösung handelt. Der Entwurf wurde einhellig begrüßt, auch weil er das klare Signal setzt: Kinderehen sind in unserem Land null und nichtig.

- (B)

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein guter Kompromiss, auf den sich die Bundesregierung nach langem Ringen geeinigt hat. Sollte er scheitern, wird in dieser Legislaturperiode kein Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen mehr verabschiedet. Das wäre das falsche Signal und ein Desaster für die Betroffenen.

Stimmen Sie deshalb gegen die Ausschussempfehlungen und für den Gesetzentwurf, und ermöglichen Sie damit den Kindern eine bessere Zukunft! Der deutsche Rechtsstaat schützt die Kinder und erteilt Kinderehen eine glasklare Absage. Das ist auch ein wichtiges Signal in der internationalen Gemeinschaft, das wir in Deutschland setzen sollten. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Der nächste Redner ist Herr Parlamentarischer Staatssekretär Lange (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz).

**Christian Lange,** Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz: Vielen Dank, Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Zahl der Kinderehen steigt weltweit. In jüngerer Zeit werden wir mit diesem

Problem auch bei uns in Deutschland zunehmend konfrontiert. Die hiermit verbundenen Gefahren für die Betroffenen sind uns allen hinlänglich bekannt. (C)

Wir dürfen es nicht hinnehmen, dass Kinder in eine Erwachsenenrolle gedrängt und ihrer Kindheit beraubt werden. Unser Ziel muss es deshalb sein, Kinderehen zu bekämpfen.

Dieses Anliegen hat sich die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angenommen und dabei das Kindeswohl in den Mittelpunkt gerückt. Künftig gilt ausnahmslos: Heiraten darf erst, wer 18 Jahre alt ist. Die bisher bestehende gerichtliche Befreiungsmöglichkeit für 16-Jährige entfällt.

Wird hiergegen verstoßen, so ist zu unterscheiden: Ehen von 16- und 17-Jährigen sollen vom Familiengericht aufgehoben werden. Hiervon darf nur in Härtefällen sowie dann abgesehen werden, wenn die Ehe durch den zwischenzeitlich Volljährigen bestätigt wird. Ehen von unter 16-Jährigen sollen dagegen automatisch unwirksam sein. Diese Grundsätze gelten gleichermaßen für inländische wie für ausländische Ehen. Mit dieser klaren Regelung schafft der Gesetzentwurf nunmehr auch Rechtssicherheit.

Meine Damen und Herren, wir sind davon überzeugt, dass mit dieser differenzierten Regelung ein praktikabler politischer Kompromiss gefunden worden ist zwischen den Vorschlägen, die durchweg zum scharfen Schwert der rückwirkenden Unwirksamkeit greifen wollen – wir hörten es –, und der Aufhebung einzelner Ehen im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens.

Bei Ehen von unter 16-Jährigen können wir uns nicht vorstellen, dass sie mit unseren Vorstellungen vom Kindeswohl vereinbar sein können. Solche Ehen sollen daher unwirksam sein und von vornherein keinerlei Rechtswirkung entfalten. Für die Unwirksamkeit solcher Ehen sprechen im Wesentlichen drei Aspekte: (D)

Erstens. Schon nach bisherigem deutschem Recht darf niemand heiraten, der noch nicht 16 Jahre alt ist, auch nicht mit richterlicher Erlaubnis.

Zweitens. Den betroffenen Minderjährigen wird ein möglicherweise hoch emotionales gerichtliches Aufhebungsverfahren erspart.

Schließlich drittens: Je jünger ein Mädchen in die Ehe geht, umso schwerer ist es vorstellbar, dass sie dies wirklich freiwillig und selbstbestimmt tut. Vielmehr kommen solche Ehen vielfach unter familiärem Druck zustande. Wir halten es nicht für richtig, dass derartige Verbindungen Rechtsfolgen entfalten.

Im Interesse des Kindeswohls sieht der Gesetzentwurf – über die eherechtlichen Regelungen hinaus – flankierende Maßnahmen in anderen Rechtsbereichen vor:

Das Jugendamt muss minderjährige unbegleitete Flüchtlinge unverzüglich in Obhut nehmen. Das gilt auch dann, wenn sie verheiratet sind.

Außerdem verbieten wir vertragliche, traditionelle oder religiöse Handlungen, mit denen eine der Ehe

**Parl. Staatssekretär Christian Lange**

(A) vergleichbare Bindung – im Volksmund häufig Imam-Ehe genannt – begründet werden soll. Wer sich an dieses Verbot nicht hält, muss künftig mit einer empfindlichen Geldbuße rechnen.

Schließlich stellen wir sicher, dass den Minderjährigen aus der Unwirksamkeit oder Aufhebung der Ehe weder asyl- noch aufenthaltsrechtliche Nachteile entstehen.

Meine Damen und Herren, mit dem Gesetzentwurf setzen wir – auch international – ein klares Zeichen gegen Kinderehen. Lassen Sie uns deshalb gemeinsam dazu beitragen, Kindern in Deutschland ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, mit Chancen auf Bildung und Ausbildung, wirtschaftliche sowie persönliche Unabhängigkeit und gesellschaftliche Teilhabe. – Herzlichen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

(B) Damit entfallen die Ziffern 7 und 8.

Ziffer 9! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

**Punkt 52:**

Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (**Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz** – UrhWissG) (Drucksache 312/17)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll\*** abgegeben haben **Staatsminister Gemkow** (Sachsen) und **Parlamentarischer Staatssekretär Lange** (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz).

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ich komme zu Ziffer 12. Bitte zunächst Ihr Handzeichen für Ziffer 12 Buchstabe a! – Mehrheit.

Jetzt bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 12 Buchstabe b! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Minderheit.

Ziffer 26! – Minderheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Ziffer 28! – Mehrheit.

Ziffer 32! – Minderheit.

Ziffer 33! – Mehrheit.

Ziffer 34! – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 53:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung eines Wettbewerbsregisters** (Drucksache 263/17)

Es liegt eine Wortmeldung des Parlamentarischen Staatssekretärs Beckmeyer (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) vor.

**Uwe Beckmeyer**, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie: Verehrte Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren Minister und Senatoren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute liegt Ihnen der Entwurf des Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters vor. Die Bundesregierung hat den Entwurf am 29. März dieses Jahres beschlossen.

Wir kommen damit den Forderungen der Länder nach. Sowohl die Justiz- als auch die Wirtschaftsministerkonferenz hatten den Bund einstimmig aufgefordert, ein bundesweites Register in dieser Sache einzuführen. Zwar existieren in einigen Ländern bereits Korruptionsregister. Sie umfassen allerdings nur Delikte, die in dem betreffenden Bundesland begangen worden sind, und reichen nach Ihrer und unserer Meinung daher nicht aus. Das sahen die Konferenzen der Justiz- und der Wirtschaftsminister in ähnlicher Weise.

(C)

(D)

\* ) Anlagen 10 und 11

**Parl. Staatssekretär Uwe Beckmeyer**

(A) Wir halten das Anliegen der Länder für berechtigt und wollen mit unserem Gesetzentwurf ein zentrales Bundesregister einführen, in das Vergehen eingetragen werden, die Unternehmen zuzurechnen sind. Unternehmen, die schwerwiegende Wirtschaftsdelikte begehen, sollen nicht von öffentlichen Aufträgen profitieren.

Das Vergaberecht regelt bereits jetzt die Möglichkeiten zum Ausschluss solcher Unternehmen von Vergabeverfahren. Bislang ist es jedoch für öffentliche Auftraggeber in der Praxis schwer nachzuprüfen, ob es bei einem Unternehmen zu Straftaten gekommen ist. Das war im Bereich des Vagen. Wir wollen nicht, dass die Ausschlussgründe nur auf dem Papier stehen. Die Auftraggeber sollen einfach nachprüfen können, ob ein Bieter um einen öffentlichen Auftrag zu den sogenannten schwarzen Schafen gehört.

Zentrales Element des künftigen Registers wird es sein, dass die öffentlichen Auftraggeber das Wettbewerbsregister elektronisch abfragen können. Es entfällt die Notwendigkeit, auf Auszüge aus dem Gewerbezentralregister in Papierform zu warten. Damit helfen wir den Vergabestellen, die künftig die Zuverlässigkeit der Bieter einfacher prüfen können, und den Unternehmen, von denen weniger Unterlagen gefordert werden. Das bedeutet weniger bürokratischen Aufwand für Behörden und Unternehmen.

Das Register wird beim Bundeskartellamt angesiedelt. Das Kartellamt übernimmt auch die Prüfung der sogenannten Selbstreinigung, wenn also ein Unternehmen Compliance-Maßnahmen durchgeführt hat und deswegen vorzeitig aus dem Register gelöscht werden will.

(B) In das Register eingetragen werden rechtskräftige Verurteilungen und Bußgeldbescheide, unter anderem wegen Bestechung, Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Betrug, Steuerhinterziehung, Kartellrechtsverstößen, Schwarzarbeit und Verstößen gegen das Mindestlohnsgesetz.

Das Wettbewerbsregister soll zur Korruptionsprävention und zur Vermeidung sonstiger Wirtschaftskriminalität beitragen. Mit dem Register wäre Deutschland Vorreiter in Sachen Korruptionsprävention im öffentlichen Auftragswesen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, der Gesetzentwurf findet sehr positive Resonanz. Er ist auch auf großes Interesse in den Medien gestoßen. Durch intensive Diskussionen im Vorfeld – auch mit den Ländern – konnten wir zahlreiche Anregungen aus der Praxis der Vergabe frühzeitig berücksichtigen.

Insgesamt versucht der Gesetzentwurf, die Balance zwischen den unterschiedlichen Interessen zu wahren. Ich möchte sehr dafür werben, den Regierungsentwurf zu unterstützen. Damit setzen wir Ihre Forderung um und verwirklichen ein wichtiges Projekt zur Korruptionsprävention im Sinne einer sauberen öffentlichen Auftragsvergabe. – Herzlichen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

(C)

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich bitte um das Handzeichen zu:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen.**

**Tagesordnungspunkt 57:****Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes** (Drucksache 276/17)

Je eine **Erklärung zu Protokoll\***) abgegeben haben Frau **Staatsministerin Puttrich** (Hessen) für Staatsminister Al-Wazir und **Parlamentarischer Staatssekretär Beckmeyer** (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie).

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Hieraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Ziffer 3! – Mehrheit.

(D)

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen.**

**Tagesordnungspunkt 61:****Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie**

Neuaufgabe 2016 (Drucksache 15/17)

Es liegen zwei Wortmeldungen vor. Zuerst spricht Frau Ministerin Siegesmund aus Thüringen.

**Anja Siegesmund** (Thüringen): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Länder begrüßen es außerordentlich, dass die Bundesregierung im Januar 2017 die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie vorgelegt hat. Das ist ein wichtiges Signal, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung voranzutreiben.

Die Mehrzahl der Länder hat bereits eigene Strategieprozesse etabliert und arbeitet an der Integration der globalen Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 auf regionaler Ebene. Jetzt geht es darum, die Prozesse miteinander zu verbinden; denn ohne die Beiträge der Länder in den einzelnen Themenfeldern

\* ) Anlagen 12 und 13

**Anja Siegesmund** (Thüringen)

(A) – von Klimaschutz über Bildung und Wirtschaft bis hin zu Wissenschaft – wird die Bundesrepublik keinen adäquaten Beitrag zur Umsetzung der globalen Ziele leisten können. Wir, Bund und Länder, sind also gut beraten, an einem Strang zu ziehen.

Denken Sie an die bereits 1972 vom Club of Rome vorgestellte Studie zur Zukunft der Weltwirtschaft! Vor 45 Jahren wurde in der Schweiz ein Diskussionsprozess darüber in Gang gesetzt, welche Folgen unser heutiges Wirtschaften für kommende Generationen hat.

In diesem Spannungsfeld bewegen wir uns noch heute mit der Frage, was quantitatives Wachstum und Lebensqualität eigentlich bedeuten. Gerade als Zeichen gegen den aufkommenden postfaktischen Zeitgeist ist es wichtiger denn je, den Prozess der Etablierung einer Nachhaltigkeitsstrategie und des Verschränkens dieser Fragen transparent, verlässlich und verantwortlich zu gestalten. Es lohnt sich – davon sind wir fest überzeugt –, engagiert für demokratische Werte und die Prinzipien des Gemeinwohls zu werben, wie sie schon vor über 45 Jahren in dem Bericht des Club of Rome zu Wohlstand und Wachstum untersetzt wurden. Hier kann das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung eine wichtige Orientierung darstellen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, zwar gilt Nachhaltigkeit in der Öffentlichkeit mehr als je zuvor als nötig und politisch richtig in diesem Wertesystem. Das ist erfreulich, darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Begriff häufig als Wortwolke, als Plastic-Word verwendet wird, insbesondere dann, wenn man Konsens suggerieren und Zielkonflikte gern einmal überdecken will.

(B)

Zentrale Konflikte resultieren aus dem Spannungsfeld zwischen dem bei uns häufig dominierenden Ziel von Wirtschaftswachstum und Exportüberschüssen auf der einen Seite und dem Agenda-2030-Ziel weltweiten Wohlstands für alle innerhalb der natürlichen Lebensgrundlagen auf der anderen Seite. Dieses Spannungsfeld hat die Enquete-Kommission des Bundes unter dem Titel „Wachstum, Wohlstand, Lebensqualität“ in, wie ich finde, hervorragender Art und Weise umfassend herausgearbeitet. Viele Länder haben, daran anknüpfend, eigene umfassende Wohlstandsindikatoren entwickelt. Lebensqualität wird darin vor allen Dingen an Punkten wie gesunde Luft, sauberes Wasser, ressourcenschonendes Wirtschaften gemessen.

Als dritten wesentlichen Aspekt will ich die Kommunikation von Nachhaltigkeit ansprechen. Nicht das Werk im politischen Raum ist am nachhaltigsten, in dem das Wort „nachhaltig“ am häufigsten gezählt werden kann. Nein, es geht um die Frage, was aus den Vorschlägen folgt. Umso wichtiger ist es, das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung besser zu kommunizieren. Dazu sind positiv einwirkende Sprachbilder, Narrative der Nachhaltigkeit, „bauchfähige“ Zukunftsvisionen zu entwickeln. Es kommt darauf an, Nachhaltigkeitsvorstellungen so zu präsentieren, dass sie von vielen Menschen verstanden und dann auch getragen werden können und nicht nur einem einge-

(C) schränkten Expertenkreis zugänglich bleiben. Ich denke, Stärke kann sich entwickeln, wenn Bund und Länder da gemeinsam vorangehen.

Wichtige Orientierungspunkte sind die absoluten Belastungsgrenzen der Erde, die sich aus der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ergeben, und ein Leben in Würde für alle. Soziale Aspekte stehen ganz vorn. Darauf zielt unser gemeinsamer Antrag ab. Ich bitte daher um Zustimmung zu dem gemeinsamen Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Saarland, der im Umweltausschuss eine breite Mehrheit gefunden hat.

Auf der Grundlage eines solchen Beschlusses können Bund und Länder bis 2018 gemeinsam weitere Ziele, Indikatoren und Maßnahmen vereinbaren, die es ermöglichen, dem Leitbild einer nachhaltigen Bundesrepublik in einer nachhaltigen Welt bis 2030 substanziell näherzukommen. Gemeinsam daran zu arbeiten lohnt sich in jedem Fall. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Als Nächster spricht Staatsminister Professor Dr. Braun vom Bundeskanzleramt.

**Prof. Dr. Helge Braun,** Staatsminister bei der Bundeskanzlerin: Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn man sich die internationale Politik der vergangenen drei Jahre anschaut, hat man häufig das Gefühl, dass wir von immer stärker divergierenden Interessen reden. Deshalb ist es ein sehr schöner Erfolg, dass wir im Jahr 2015 mit der Verabschiedung der Agenda 2030 und, im Anschluss, mit dem Klimagipfel von Paris starke Zeichen für eine weltweite gemeinsame Strategie in Sachen Nachhaltigkeit gesetzt haben. (D)

Natürlich ist die Aufgabe damit nicht getan. Mit einem Fußballbild gesprochen: Nach dem Spiel ist vor dem Spiel. – Auch die Erfolge, die wir in diesen Vereinbarungen erreicht haben, müssen wir immer wieder sichern. Jetzt müssen wir uns an die Umsetzung machen.

Mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die im Wesentlichen auf der Agenda 2030 beruht, leisten wir unseren deutschen Beitrag. Nachhaltigkeit hat in Deutschland eine lange Tradition. Man kann die Linien sogar bis Hans Carl von Carlowitz zurückzeichnen, der vor 300 Jahren mit seiner Studie zur nachhaltigen Forstwirtschaft diesen Gedanken erstmals in Deutschland etabliert hat.

Wir haben auf Bundesebene zahlreiche Institutionen, die sich mit dieser Aufgabe auseinandersetzen. Dazu zählt unser Staatssekretärsausschuss in der Bundesregierung. Bereits im Koalitionsvertrag haben wir Nachhaltigkeit als Maßstab unseres Handelns verankert. Das hat sich dann die Bundesregierung zu eigen gemacht. Der Bundestag hat den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung geschaffen,

**Staatsminister Prof. Dr. Helge Braun**

(A) und wir haben den Nachhaltigkeitsrat als Berater der Bundesregierung.

Doch Nachhaltigkeit ist etwas, was man nicht zentral organisieren kann. Es ist von größter Bedeutung, dass Bund und Länder hier zusammenarbeiten. Deshalb freue ich mich sehr, dass mittlerweile 13 Länder über eine eigene Nachhaltigkeitsstrategie verfügen.

Wichtig ist die Einbeziehung der gesellschaftlichen Akteure. Das haben wir getan, etwa mit unserem Dialogformat zur Nachhaltigkeit, mit unserer Wissensplattform und nunmehr mit unserem jährlichen Forum zur Nachhaltigkeit.

Alle Bundesressorts werden Koordinatoren zur nachhaltigen Entwicklung benennen. Damit haben wir organisatorisch wie inhaltlich die Chance, erfolgreich zu sein.

Wenn man einmal schaut, wo wir stehen, dann stellt man fest: in unterschiedlichen Feldern sehr unterschiedlich. Das deutsche Statistische Bundesamt hat immer so schöne Bilder: Über den erneuerbaren Energien, der Staatsverschuldung und dem Bereich der Bildung leuchtet bereits die Sonne. Aber über anderen Bereichen hängen noch Gewitterwolken. Dagegen wollen wir gemeinsam etwas tun. Wenn Bund und Länder Hand in Hand gehen, dann werden wir erfolgreich sein, damit auch nachkommende Generationen in Wohlstand und einem intakten Ökosystem leben können. – Vielen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank Ihnen!

(B) Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Auf Wunsch stimmen wir hierüber getrennt ab. Ich rufe auf:

Zunächst die Buchstaben a und c bis g! – Mehrheit.

Buchstabe b! – Mehrheit.

Buchstabe h! – Mehrheit.

Buchstabe i! – Mehrheit.

Buchstabe j! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 63:**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 in Bezug auf die **territorialen Typologien** (Tercet)  
COM(2016) 788 final  
(Drucksache 758/16, zu Drucksache 758/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 7! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 8.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 11.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 19.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 21.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 64 a) bis d)** auf:

a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die **Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden** (Neufassung)  
COM(2016) 863 final; Ratsdok. 15149/16  
(Drucksache 37/17, zu Drucksache 37/17)

b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den **Elektrizitätsbinnenmarkt** (Neufassung)  
COM(2016) 861 final; Ratsdok. 15135/16  
(Drucksache 186/17, zu Drucksache 186/17)

c) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den **Elektrizitätsbinnenmarkt** (Neufassung)  
COM(2016) 864 final; Ratsdok. 15150/16  
(Drucksache 187/17, zu Drucksache 187/17)

d) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen** (Neufassung)  
COM(2016) 767 final; Ratsdok. 15120/16  
(Drucksache 189/17, zu Drucksache 189/17)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur **Abstimmung**, zunächst zu **Tagesordnungspunkt 64 a)**.

Es liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Es geht weiter mit **Tagesordnungspunkt 64 b)**.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:

(C)

(D)

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich**

- (A) Ziffer 4! – Minderheit.  
 Ziffer 6! – Mehrheit.  
 Ziffer 8! – Mehrheit.  
 Damit entfallen die Ziffern 9 und 10.  
 Ziffer 11! – Mehrheit.  
 Ziffer 12! – Mehrheit.  
 Ziffer 14! – Mehrheit.  
 Ziffer 15! – Mehrheit.  
 Ziffer 17! – Mehrheit.  
 Ziffer 18! – Mehrheit.  
 Ziffer 20! – Mehrheit.  
 Damit entfällt Ziffer 21.  
 Ziffer 25! – Mehrheit.  
 Damit entfällt Ziffer 26.  
 Ziffer 33! – Minderheit.  
 Ziffer 34! – Minderheit.  
 Ziffer 35! – Mehrheit.  
 Damit entfällt Ziffer 36.  
 Ziffer 42! – Mehrheit.  
 Ziffer 43! – Mehrheit.  
 Ziffer 45! – Mehrheit.  
 Ziffer 46! – Mehrheit.
- (B) Damit entfällt die Ziffer 47.  
 Ziffer 48! – Mehrheit.  
 Ziffer 49, zunächst ohne die beiden letzten Sätze! – Mehrheit.  
 Nun bitte Ihr Handzeichen zu den beiden letzten Sätzen der Ziffer 49! – Mehrheit.  
 Ziffer 52! – Mehrheit.  
 Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.  
 Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.  
 Wir fahren fort mit **Tagesordnungspunkt 64 c)** und stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:  
 Ziffer 4! – Mehrheit.  
 Damit entfällt die Ziffer 5.  
 Ziffer 18! – Mehrheit.  
 Ziffer 26! – Minderheit.  
 Ziffer 30! – Mehrheit.  
 Ziffer 31! – Minderheit.  
 Ziffer 34! – Mehrheit.  
 Ziffer 35! – Mehrheit.

(C) Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 64 d)** und stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:

- Ziffer 2! – Mehrheit.  
 Ziffern 4 und 5 gemeinsam! – Minderheit.  
 Ziffer 6! – Minderheit.  
 Ziffer 7! – Minderheit.  
 Ziffer 8! – Minderheit.  
 Ziffer 9! – Mehrheit.  
 Ziffern 10 und 11 gemeinsam! – Mehrheit.  
 Damit entfällt Ziffer 12.  
 Ziffer 13! – Mehrheit.  
 Ziffer 14! – Mehrheit.  
 Ziffer 16! – Mehrheit.  
 Ziffer 28! – Mehrheit.  
 Ziffer 29! – Minderheit.  
 Ziffer 30! – Minderheit.  
 Ziffer 31! – Mehrheit.  
 Ziffer 32! – Mehrheit.  
 Ziffer 33! – Minderheit.  
 Ziffer 34! – Minderheit.  
 Ziffer 35! – Mehrheit.  
 Ziffer 40! – Mehrheit.  
 Ziffer 41! – Mehrheit.  
 Ziffer 43! – Mehrheit.  
 Ziffer 44! – Mehrheit.  
 Ziffer 45! – Mehrheit.  
 Ziffer 46! – Mehrheit.  
 Ziffer 47! – Minderheit.  
 Ziffer 48! – Mehrheit.  
 Ziffer 49! – Mehrheit.  
 Ziffer 50! – Mehrheit.  
 Ziffer 51! – Mehrheit.  
 Ziffer 52! – Mehrheit.

(D) Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich**

(A) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 70:**

Zweite Verordnung zur Änderung der **Tabakerzeugnisverordnung** (Drucksache 221/17)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll\*)** hat Herr **Staatsminister Dr. Wisning** (Rheinland-Pfalz) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer der **Verordnung** nach Maßgabe der vorherigen Abstimmungen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir haben nun noch über die empfohlene EntschlieÙung zu befinden. Ich rufe auf:

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **EntschlieÙung gefasst**.

(B) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 74:**

Verordnung zur Neuordnung der **Klärschlammverwertung** (Drucksache 255/17)

Es liegt eine Wortmeldung von Frau Staatsministerin Hinz aus Hessen vor.

**Priska Hinz** (Hessen): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die heute dem Bundesrat vorliegende Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung wird in den kommenden Jahren einschneidende Veränderungen bei der Nutzung anfallender Klärschlämme mit sich bringen.

Mit der Verordnung beenden wir die bodenbezogene Klärschlammverwertung weitgehend und führen für größere kommunale Abwasserbehandlungsanlagen eine Pflicht zur Phosphorrückgewinnung ein.

Warum ist die Phosphorrückgewinnung so wichtig? Weil Phosphor ein unverzichtbarer Rohstoff für die Landwirtschaft ist. Er sichert die pflanzlichen Erträge und in der Konsequenz unsere Ernährung. Gleichzeitig ist er ein endlicher und damit kritischer Rohstoff, der importiert werden muss. Eine Möglichkeit der Phosphorgewinnung haben wir vor der Haustür: Klärschlamm aus den kommunalen Abwasserbe-

handlungsanlagen. Diese enthalten erhebliche Phosphormengen, aber auch andere Stoffe, die derzeit mit dem Klärschlamm auf die Felder aufgetragen werden: Schwermetalle, Rückstände von Medikamenten, Mikroplastik. Deshalb wollen wir das Aufbringen von Klärschlamm auf die Böden stoppen und gleichzeitig die Phosphorrückgewinnung auf den Weg bringen.

Die vorliegende Verordnung will zu diesem Zweck die bodenbezogene Klärschlammverwertung einschränken. So weit, so gut. Nur ist nicht so richtig konsequent, was heute beschlossen werden soll. Der große Wurf sieht anders aus. Wir haben aus meiner Sicht eine größere Chance vertan. Warum? Weil kleinere Abwasserbehandlungsanlagen bis 50 000 Einwohnerwerte auch zukünftig auf die Felder aufbringen dürfen, sogar zeitlich unbegrenzt, aber die Rückgewinnungspflicht nicht auf sie übertragen wird. Dies könnte zu einer erheblichen Ausbeute an Phosphor beitragen. Die entsprechenden Anträge haben leider keine Mehrheit gefunden.

Auch sind die Übergangsfristen von 12 bis 15 Jahren sehr lang. Das heißt, die Phosphorrückgewinnung wird erst spät in Gang kommen, um den Rohstoff tatsächlich zu haben.

Trotz aller Kritik ist es gut und wichtig, dass die Novelle kommt. Die grobe Richtung stimmt. Deswegen wird Hessen der Verordnung insgesamt zustimmen. – Herzlichen Dank.

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich:** Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Minderheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Minderheit.

Ziffer 28! – Minderheit.

Ziffer 37! – Mehrheit.

Ziffer 41! – Mehrheit.

Ziffer 42! – Mehrheit.

\*) Anlage 14

**Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich**

(A) Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt** und eine **Entschliebung gefasst**.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

(C) Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 2. Juni 2017, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 12.38 Uhr)

**Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)**

Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Europarats im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2016 sowie vom 1. Juli bis 31. Dezember 2016

(Drucksache 246/17)

Ausschusszuweisung: EU

**Beschluss:** Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren  
COM(2017) 85 final

(Drucksache 185/17)

Ausschusszuweisung: EU

**Beschluss:** Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europäischer Interoperabilitätsrahmen – Umsetzungsstrategie  
COM(2017) 134 final

(Drucksache 248/17)

Ausschusszuweisung: EU – In – Wi

**Beschluss:** Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006  
COM(2016) 882 final; Ratsdok. 15813/16

(Drucksache 224/17, zu Drucksache 224/17)

Ausschusszuweisung: EU – In – R

**Beschluss:** Kenntnisnahme

(B) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von im Bereich Justiz erlassenen Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union  
COM(2016) 798 final

(Drucksache 218/17, zu Drucksache 218/17)

Ausschusszuweisung: EU – R

**Beschluss:** Kenntnisnahme

(D) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006, des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission  
COM(2016) 883 final

(Drucksache 271/17, zu Drucksache 271/17)

Ausschusszuweisung: EU – FJ – In – R

**Beschluss:** Kenntnisnahme

**Feststellung gemäß § 34 GO BR**

Einspruch gegen die Berichte über die 955. und die 956. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gelten die Berichte gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Umdruck 4/2017**

**Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 957. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:**

**I.**

**Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:**

**Punkt 1**

Gesetz zur Neufassung des Gesetzes zur Regelung von **Sekundierungen im Rahmen von Einsätzen der zivilen Krisenprävention** (Drucksache 286/17)

**Punkt 6**

Zweites Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites **Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG**) (Drucksache 291/17, zu Drucksache 291/17)

**Punkt 7**

Sechstes Gesetz zur **Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes** (Drucksache 330/17)

**Punkt 8**

Zweites Gesetz zur **Änderung des BDBOS-Gesetzes** (Drucksache 292/17)

**Punkt 11**

Gesetz zur **Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681** (Drucksache 333/17)

**Punkt 13**

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur **Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen** in der Union (Drucksache 335/17)

**Punkt 15**

Erstes Gesetz zur **Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes** (Drucksache 337/17)

**Punkt 16**

Gesetz zur Neuordnung der **Aufbewahrung von Notariatsunterlagen** und zur **Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer** sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Drucksache 293/17)

**Punkt 17**

Gesetz zur Änderung von **Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts** (Drucksache 294/17)

**Punkt 18**

... Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die **internationale Rechtshilfe in Strafsachen** (Drucksache 295/17)

**Punkt 19**

... Gesetz zur **Änderung des Strafgesetzbuches – Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern** (Drucksache 338/17)

**Punkt 21**

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über **Insolvenzverfahren** (Drucksache 340/17)

**Punkt 28**

Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing (**Carsharinggesetz – CsgG**) (Drucksache 300/17)

**Punkt 29**

Gesetz über das **Fahrlehrerwesen** und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 301/17)

**Punkt 30**

Gesetz über das Verfahren für die **elektronische Abgabe von Meldungen für Schiffe im Seeverkehr** über das Zentrale Meldeportal des Bundes und zur **Änderung des IGV-Durchführungsgesetzes und des Seeaufgabengesetzes** (Drucksache 302/17)

**Punkt 32**

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (**Seilbahndurchführungsgesetz – SeilbDG**) (Drucksache 304/17)

**Punkt 34**

Drittes Gesetz zur **Änderung des Telekommunikationsgesetzes** (Drucksache 343/17)

**Punkt 37**

Gesetz zu dem Abkommen vom 26. September 2016 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Tunesischen Republik** über die **Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich** (Drucksache 345/17)

**Punkt 38**

Gesetz zu dem Abkommen vom 19. Mai 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem

(C)

(B)

(D)

- (A) Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa zur Änderung des Abkommens vom 13. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb **internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland** (Drucksache 307/17)

## II.

### Den Gesetzen zuzustimmen:

#### Punkt 2 a)

Gesetz zur **Änderung weinrechtlicher und agrarmarktstrukturrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 287/17)

#### Punkt 12

Erstes Gesetz zur **Änderung des Europol-Gesetzes** (Drucksache 334/17 [neu])

#### Punkt 31

Gesetz zur Neuordnung der **Eisenbahnunfalluntersuchung** (Drucksache 303/17)

#### Punkt 33

- (B) Zweites Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites **Bürokratieentlastungsgesetz**) (Drucksache 305/17)

#### Punkt 35

Gesetz zu dem Abkommen vom 29. August 2016 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Turkmenistan** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 306/17)

#### Punkt 39

Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Dezember 2016 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Europäischen Agentur für Flugsicherheit über den **Sitz der Europäischen Agentur für Flugsicherheit** (Drucksache 308/17)

## III.

### Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

#### Punkt 2 b)

Verordnung zur Änderung der **Agrarmarktstrukturverordnung** und zur **Aufhebung der Milch-Sachkunde-Verordnung** (Drucksache 249/17)

#### Punkt 71

Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung der **Futtermittelverordnung** (Drucksache 252/17)

#### Punkt 72

Verordnung zur Durchführung der Teilnahme der Länder am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse (**Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung** – LwErzgschulproTeilnV) (Drucksache 253/17)

#### Punkt 75

Erste Verordnung zur Änderung der Anlage 1 des Bundeswasserstraßengesetzes hinsichtlich der **Bezeichnung bestimmter Bundeswasserstraßen** (Drucksache 269/17)

#### Punkt 77

Erste Verordnung zur Änderung der **Ladesäulenverordnung** (Drucksache 256/17)

#### Punkt 78

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Erfassung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten über das Auftreten von Zoonosen und Zoonoseerregern entlang der Lebensmittelkette (**AVV Zoonosen Lebensmittelkette**) (Drucksache 244/17)

## IV.

**Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen und die in der zitierten Empfehlungsdruksache angeführte Entschließung zu fassen:**

#### Punkt 5

Gesetz zur Ergänzung des Finanzdienstleistungsaufsichtsrechts im Bereich der Maßnahmen bei Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems und zur Änderung der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (**Finanzaufsichtsergänzungsgesetz**) (Drucksache 290/17, Drucksache 290/1/17)

## V.

**Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:**

#### Punkt 46

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesversorgungsgesetzes** und anderer Vorschriften (Drucksache 258/17)

(C)

(D)

(A)

**Punkt 47**

Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines **Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte** für den Zeitraum 2018–2022 (Drucksache 217/17)

**Punkt 48**

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Gesetze über **Bergmannssiedlungen** (Drucksache 259/17)

**Punkt 54**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Akkreditierungsstelle** (Drucksache 264/17)

**Punkt 58**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur **Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** (Drucksache 260/17)

**Punkt 59**

Entwurf eines Gesetzes zu der am 15. Oktober 2016 in Kigali beschlossenen Änderung des **Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen** (Drucksache 267/17)

(B)

**VI.**

**Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdruksachen wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben:**

**Punkt 55**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des **Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes** (Drucksache 265/17, Drucksache 265/1/17)

**Punkt 56**

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über **elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen** im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) (Drucksache 266/17, Drucksache 266/1/17)

**VII.**

**Von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen:**

**Punkt 60**

Bericht der Bundesregierung über die **Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland** (Drucksache 225/17)

**Punkt 62**

**Sondergutachten der Monopolkommission** gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen  
**Stand und Perspektiven des Wettbewerbs im deutschen Krankenversicherungssystem** (Drucksache 194/17)

**VIII.**

**Zu den Vorlagen die Stellungnahmen abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:**

**Punkt 65**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere **Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts** COM(2017) 142 final; Ratsdok. 7621/17 (Drucksache 247/17, zu Drucksache 247/17, Drucksache 247/1/17)

**Punkt 66**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – **Aktionsplan Finanzdienstleistungen für Verbraucher: bessere Produkte, mehr Auswahl** COM(2017) 139 final (Drucksache 245/17, Drucksache 245/1/17)

**Punkt 67**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger** COM(2016) 881 final; Ratsdok. 15812/16 (Drucksache 270/17, zu Drucksache 270/17, Drucksache 270/1/17)

**Punkt 68**

Verordnung zur Änderung der **Rinder-Leukose-Verordnung, der Tuberkulose-Verordnung und der Brucellose-Verordnung** (Drucksache 212/17, Drucksache 212/1/17)

(C)

(D)

(A)

**Punkt 69**

Verordnung zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die **Information der Verbraucher über Lebensmittel** (Drucksache 220/17, zu Drucksache 220/17, Drucksache 220/1/17)

**Punkt 76**

Verordnung zur Änderung der **Telekommunikations-Überwachungsverordnung** (Drucksache 243/17, Drucksache 243/1/17)

**IX.**

**Der Verordnung zuzustimmen und die in der Empfehlungsdruksache unter Buchstabe B angeführte Entschließung zu fassen:**

**Punkt 73**

Dritte Verordnung zur Änderung der **Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung** (Drucksache 222/17, Drucksache 222/1/17)

**X.**

**Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:**

(B)

**Punkt 79**

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Umweltschutz** auf Kommissions- wie auf Ratsebene – Themenbereich: Flussgebietsmanagement, Koordination, Kohärenz sowie Komitologie bei der EG-Wasserrahmenrichtlinie) (Drucksache 278/17, Drucksache 278/1/17)

**Punkt 82**

**Neubenennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union** (Drucksache 328/17)

**Anlage 2****Erklärung**

Regierender Bürgermeister **Michael Müller**  
(Berlin)

zu **Punkt 34** der Tagesordnung

Für die Länder Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bremen, Schleswig-Holstein und Thüringen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

(C)

Die Länder Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bremen, Schleswig-Holstein und Thüringen begrüßen, dass im Gesetzesbeschluss nun normiert ist, dass die Bundesnetzagentur, soweit Belange des Rundfunks oder vergleichbarer Telemedien betroffen sind, mit der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Stelle zusammenarbeitet.

Sie sehen es jedoch als problematisch an, dass der Gesetzesbeschluss dem besonderen verfassungsrechtlichen Auftrag und der Stellung der Länder nach Artikel 5 Grundgesetz bei der Sicherung von Netzneutralität in Angelegenheiten von Meinungsfreiheit und Medienvielfalt nicht ausreichend gerecht wird.

Sie bitten daher die Bundesregierung, das **Telekommunikationsgesetz** im Hinblick auf eine föderale Zusammenarbeit und die Einbeziehung der Rundfunk- und Medienvielfaltsbelange im Zuständigkeitsbereich der Länder innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten zu evaluieren.

**Anlage 3****Erklärung**

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**  
(Thüringen)  
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Die Gleichberechtigung von Frau und Mann zählt zu den zentralen Bestimmungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die in Artikel 3 des Grundgesetzes ihren Niederschlag findet. In vielen gesellschaftlichen Bereichen sind Frauen und Männer tatsächlich auf einem vergleichbaren Niveau angelangt. In manchen, zum Beispiel bei den Hochschulabschlüssen, haben die Frauen sogar die Nase vorn.

Auch in den Römischen Verträgen, deren Unterzeichnung wir in diesem Jahr zum 60. Mal gefeiert haben, und in der EU-Grundrechtecharta ist der Grundsatz „Gleiches Geld für gleiche oder gleichwertige Arbeit“ verankert.

Dennoch scheint der Satz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ immer noch weit von der Realität entfernt zu sein. Die Vergütung der Arbeit von Frauen ist nach wie vor erheblich geringer als die der Männer, obwohl sie insgesamt – bezahlt und unbezahlt – mehr arbeiten. So beziehen Frauen im Vergleich zu Männern ein um 21 Prozent niedrigeres Gehalt. Selbst nach Abzug struktureller und arbeitsmarktrelevanter Merkmale, die zu verschiedenen hohen Verdiensten führen, verbleibt ein Verdienstunterschied von 7 Prozent. Im Laufe des Erwerbslebens erzielen Frauen ein akkumuliertes Einkommen, das in etwa der Hälfte des Einkommens eines Mannes entspricht. Angesichts der Bedeutung weiblicher Beschäftigung und der gewandelten normativen Vorstellungen mutet dieser Umstand anachronistisch, ja fast beschämend an.

(D)

(A) Das **Entgelttransparenzgesetz** setzt sich zum Ziel, das Gebot des gleichen Entgelts von Frauen und Männern für gleiche und gleichwertige Arbeit durch die Herstellung von Transparenz von Entgelten und Entgeltregelungen zu fördern. Wir begrüßen diese Zielstellung ausdrücklich, bezweifeln jedoch, ob die vorgesehenen Regelungen des Gesetzes ausreichend sind.

Der vorgesehene Auskunftsanspruch zu Entgeltregelungen der Kollegen des anderen Geschlechts im gleichen Betrieb kann als ein erster Schritt in Richtung geschlechtsspezifischer Lohngleichheit betrachtet werden. Allerdings geht die Beschränkung auf Betriebe mit mehr als 200 Beschäftigten an den Realitäten der Betriebslandschaft vorbei. Ich möchte Ihnen das am Beispiel Thüringen verdeutlichen: Von den fast 60 000 Unternehmen im Freistaat haben gerade einmal 525 200 Beschäftigte und mehr. Insgesamt erfasst der geplante gesetzliche Anspruch damit nur ca. 28 Prozent der Beschäftigten und sogar nur etwa ein Fünftel aller weiblichen Beschäftigten.

Frauen sind in Thüringen wie auch in den anderen Bundesländern überdurchschnittlich und in der Mehrheit in kleinen und mittleren Unternehmen tätig. Nach dem vorliegenden Gesetz bleiben sie damit mehrheitlich von der Möglichkeit, sich das Vergleichsentgelt anzeigen zu lassen, ausgeschlossen.

Eine weitere Beschränkung des Auskunftsanspruchs wurde hinsichtlich der erforderlichen Mindestanzahl an Beschäftigten des jeweils anderen Geschlechts mit einer vergleichbaren Tätigkeit vorgesehen.

(B) Beide Beschränkungen im Zusammenhang werden dazu führen, dass nur ein sehr geringer Teil der weiblichen Beschäftigten von den Regelungen des Gesetzes potenziell profitieren kann. Der dem Gesetz innewohnende Gedanke, mit einer Erhöhung der Transparenz von Entgelten zu einer Nivellierung geschlechtsspezifischer Entgeltbenachteiligungen beizutragen, wird sich angesichts dieser Hürden nur schwerlich entfalten können.

Wir fordern daher die Bundesregierung dazu auf, bei der Evaluation des Entgelttransparenzgesetzes insbesondere jene Punkte zu berücksichtigen, von denen wir befürchten, dass sie der Schaffung der Transparenz bei den Entgelten und der Durchsetzung des Prinzips „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ entgegenstehen.

Unserer Ansicht nach sollte im Rahmen der Evaluation geprüft werden, ob erstens der Schwellenwert des Auskunftsanspruchs für Beschäftigte in den Betrieben nicht deutlich unter die vorgesehenen 200 Beschäftigten gesenkt werden kann, ob diese Regelung zweitens nicht nur auf Betriebs-, sondern auch auf Unternehmensebene Geltung erhalten könnte und ob drittens eine Absenkung der erforderlichen Beschäftigtenzahl des jeweils anderen Geschlechts zur Angabe eines Vergleichsentgelts auf 3 Beschäftigte vorgenommen werden kann.

Abschließend sollte die Berichtspflicht für Unternehmen, die entsprechend der §§ 264 und 289 des Handelsgesetzbuches zur Erstellung eines Lagebe-

richts verpflichtet sind, auf Unternehmen mit in der Regel mehr als 249 Beschäftigten ausgedehnt werden. (C)

Im Ergebnis begrüßen wir damit das vorliegende Gesetz als einen ersten Schritt in die richtige Richtung, sehen aber weiteren Nachbesserungsbedarf und bitten um Unterstützung unserer Forderungen.

## Anlage 4

### Erklärung

von Minister **Christian Görke**  
(Brandenburg)  
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Brandenburg begrüßt die dringend gebotenen Anpassungen des **Mutterschutzrechts**. Insbesondere die Einbeziehung von Schülerinnen, Studentinnen und Praktikantinnen in den Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes und die damit einhergehende Gewährleistung eines einheitlichen Schutzniveaus für alle schwangeren und stillenden Frauen werden positiv gesehen. Ebenso positiv eingeschätzt wird die Verlängerung der nachgeburtlichen Schutzfrist von acht auf zwölf Wochen, wenn das Kind eine Behinderung hat.

Brandenburg sieht das branchenunabhängige Verbot der Nachtarbeit und der Sonn- und Feiertagsarbeit zwar grundsätzlich als zielführend an. Bedenken bestehen aber gegenüber den im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen für eine Beschäftigung bis 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen für schwangere und stillende Frauen auf freiwilliger Basis. Faktisch wird dadurch ermöglicht, die Nacht-, Sonn- und Feiertagsruhe einzuschränken. Es besteht die Gefahr, dass schwangere beziehungsweise stillende Frauen in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis eine Einverständniserklärung nicht immer frei treffen können. Dies kann unter gegebenen Umständen zu besonderen Belastungen führen und widerspräche dem übergeordneten Ziel des Gesetzes, die Gesundheit von Mutter und Kind umfassend zu schützen. Darüber hinaus schafft die Freiwilligkeitsklausel und die damit verbundene Öffnung der geltenden Arbeitszeitregelung für Schwangere und Stillende eine unklare Rechtslage für die betroffenen Frauen und erhöht zudem den Druck auf die betroffenen Beschäftigten. (D)

Weitere Bedenken ergeben sich aus der Einführung des Begriffs der „unverantwortbaren Gefährdung“, der bislang im Arbeitsschutz unbekannt ist. Der im Arbeitsschutzgesetz für alle Beschäftigten geltende Leitgedanke, Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit ohne bestimmte Anforderungen oder Eintrittswahrscheinlichkeiten möglichst zu vermeiden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering zu halten, darf nicht unterlaufen werden.

Brandenburg bedauert zudem, dass psychische Belastungen, z. B. hervorgerufen durch hohen Zeit- und Termindruck, Arbeitsverdichtung oder ständige Un-

- (A) terbrechungen der Arbeit, bei der Bewertung der Gefährdungsbereiche unter den §§ 11 und 12 nicht spezifisch aufgenommen wurden.

## Anlage 5

### Erklärung

von Staatsminister **Dr. Volker Wissing**  
(Rheinland-Pfalz)  
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Für die Länder Rheinland-Pfalz und Thüringen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Rheinland-Pfalz und Thüringen nehmen Hinweise auf verfassungsrechtliche Bedenken gegen die elektronische Aufenthaltsüberwachung als Mittel der Gefahrenabwehr sehr ernst. Auch wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Eignung einer Maßnahme nicht besonders hoch sind, bestehen ernste Zweifel daran, ob sich Terroristen mit der sogenannten **elektronischen Fußfessel** davon abhalten lassen werden, Straftaten zu begehen.

Rheinland-Pfalz und Thüringen sind der Auffassung, dass die sogenannte elektronische Fußfessel nicht als Allheilmittel angesehen werden kann. Die Länder nehmen zur Kenntnis, dass die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag entschieden haben, nun erstmals im Rahmen der Gefahrenabwehr praktische Erfahrungen damit zu gewinnen.

- (B) Vor diesem Hintergrund kann auch nach der Gegenäußerung der Bundesregierung – vgl. BT-Drucksache 18/11658 – nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle von Verstößen zunehmend auch Personal des jeweiligen Landes bei der Umsetzung gefordert sein wird. Die hierdurch entstehenden Kosten, sofern sie nicht im Wege der Amtshilfe erstattet werden, sollte daher – wie vom Bundesrat beschlossen (BR-Drucksache 109/17) – der Bund tragen.

## Anlage 6

### Erklärung

von Minister **Stefan Studt**  
(Schleswig-Holstein)  
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Eine **Novellierung des Bundeskriminalamtgesetzes** ist dringend erforderlich, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 umzusetzen. Ziel muss es sein, dem Bundeskriminalamt einen präzisen rechtlichen Handlungsrahmen zur Verfügung zu stellen, der es ihm ermöglicht, terroristische Aktivitäten gezielt und effektiv zu überwachen und zu bekämpfen und gleichzeitig den verfassungsrechtlichen Anforderungen in vollem Umfang gerecht zu werden.

- (C) In der öffentlichen Diskussion gibt es unterschiedliche Bewertungen dazu, ob dies mit dem vorliegenden Gesetz hinreichend gelungen ist und damit ausreichende Rechtssicherheit geschaffen worden ist. So stellt die im Gesetz geschaffene technische Überwachung von Ärzten und Psychotherapeuten einen schweren Eingriff in die Rechte dieser Berufsgruppen dar.

Die Zusammenführung des Informationsverbundes der Polizeiamter zu einer bundesweiten Datenbank dient dem besseren Informationsaustausch, muss jedoch auch präzise Regelungen hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Anlass der Speicherung und Speicherdauer enthalten.

Schleswig-Holstein ist ferner der Auffassung, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung nicht als Allheilmittel angesehen werden kann. Es bestehen Zweifel daran, ob sich Terroristen hierdurch davon abhalten lassen werden, Straftaten zu begehen. Das Land nimmt zur Kenntnis, dass die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag entschieden haben, nun erstmals im Rahmen der Gefahrenabwehr praktische Erfahrungen damit zu gewinnen.

Vor diesem Hintergrund und der drohenden Diskontinuität des Gesetzgebungsverfahrens stimmt Schleswig-Holstein dem vorliegenden Gesetz zu.

Notwendig ist aber eine zeitnahe Evaluierung der vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere der bundeseinheitlichen Datenbank mit Blick auf Vorgaben des Datenschutzes und der Wirksamkeit und Effektivität der elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

(D)

## Anlage 7

### Erklärung

von Ministerin **Antje Niewisch-Lennartz**  
(Niedersachsen)  
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Für die Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Schleswig-Holstein, Bremen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Es wird begrüßt, dass die Bundesratsinitiative zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Effektive Bekämpfung von sogenannten Gaffern sowie Verbesserung des Schutzes des Persönlichkeitsrechts von Verstorbenen (Bundesratsdrucksache 226/16 – Beschluss) aufgegriffen wurde und nunmehr die Behinderung von hilfeleistenden Personen unter Strafe gestellt wird. Bedauert wird jedoch, dass die Erweiterung des Schutzbereichs des § 201a StGB auf verstorbene Personen nicht aufgegriffen wurde. Damit wird dem Problem, dass immer häufiger Schaulustige bei Unfällen oder Unglücksfällen Bildaufnahmen oder Videoaufnahmen fertigen und diese über soziale Netzwerke verbreiten, nicht Einhalt geboten. Die vom Bundesrat in diesem Zusammenhang geforderte Einführung der Versuchs-

(A) strafbarkeit hätte die Einziehung der Tatmittel schon dann zugelassen, wenn die Aufnahmen vor Ort noch nicht vollendet wurden. Auf dieses effektive Mittel und die damit verbundene generalpräventive Wirkung wurde leider verzichtet. Insoweit wird diesbezüglich weiterhin Handlungsbedarf gesehen.

Obwohl § 114 StGB-E (Tätlicher Angriff auf **Vollstreckungsbeamte**) einen deutlich verschärften Strafrahmen aufweist, sieht der Gesetzesbeschluss keinen minder schweren Fall vor. Dies führt zu Wertungswidersprüchen und insbesondere zu einem Missverhältnis zu den §§ 224, 226 StGB (gefährliche und schwere Körperverletzung), die die Möglichkeit der Bestrafung als minder schwerer Fall eröffnen. Es ist daher geboten, auch hier eine Regelung für minder schwere Fälle zu treffen.

Es ist vorhersehbar, dass die Erweiterung der Regelbeispiele der besonders schweren Fälle auf das bloße Beisichführen eines (anderen) gefährlichen Werkzeugs ohne Verwendungsabsicht zu praktischen Problemen führen wird. Bereits in der zu § 244 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB ergangenen Rechtsprechung zeigt sich die Schwierigkeit der Abgrenzung eines gefährlichen von einem sonstigen Werkzeug. Zudem führt die vorgesehene Streichung der Verwendungsabsicht zu unbilligen Strafverschärfungen.

Aus den genannten Gründen regen die Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Schleswig-Holstein, Bremen an, dass die Bundesregierung die Anwendung dieser Strafrechtsnorm zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten evaluiert.

(B)

## Anlage 8

### Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Florian Pronold**  
(BMUB)  
zu **Punkt 25** der Tagesordnung

Das BMUB sagt zu, die Verordnungen nach Artikel 1 § 95 Absatz 1 und den Absätzen 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum **Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung** zeitnah nach Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung vorzulegen. Experten aus den Abfall-, Immissionsschutz- und Wasserbehörden der Länder werden dabei frühzeitig in die Erarbeitung der Verordnungen eingebunden. Die im Bundesratsverfahren von den Ländern vorgebrachten Bedenken gegen den Verzahnungsansatz speziell im Hinblick auf die Regelungen zur Abfallbewirtschaftung werden in geeigneter Weise berücksichtigt werden.

BMUB wird in enger Zusammenarbeit mit den Ländern prüfen, welche Sondereingriffsrechte für die Abfallbeseitigung erforderlich sind, und entsprechende Regelungslücken unverzüglich schließen.

(C) Im Rahmen des allgemeinen Notfallplans nach § 98 und des besonderen Notfallplans nach § 99 Absatz 2 Nummer 9 sind wichtige Grundlagen für die Verordnungen nach § 95 fachlich zu durchdringen. Die Pläne werden daher ebenfalls unverzüglich in Angriff genommen. BMUB bittet die Länder um tatkräftige Unterstützung bei der Ausarbeitung dieser Pläne.

## Anlage 9

### Erklärung

von Minister **Stefan Studdt**  
(Schleswig-Holstein)  
zu **Punkt 81** der Tagesordnung

(D) Das Land Schleswig-Holstein stimmt der vom Land Brandenburg initiierten Entschließung zur **Abschaffung der Abgeltungsteuer** zu. Schleswig-Holstein teilt die Auffassung, dass unter Gerechtigkeitsaspekten eine abgeltende Besteuerung von Kapitalerträgen unter Verwendung eines Steuersatzprivilegs im Widerspruch zum Ziel einer vollständigen Erfassung der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen steht. Jegliche steuerliche Begünstigung einer Einkunftsart gegenüber einer anderen Einkunftsart entspricht nicht dem Bild einer gleichmäßigen und gerechten Besteuerung und bedarf daher einer besonderen Rechtfertigung. Mit dem ab 2017 geltenden globalen automatischen Informationsaustausch von Steuerdaten ist die ursprüngliche Rechtfertigung der Abgeltungsteuer entfallen. Die Abkehr von der Abgeltungsteuer darf die Leistungsfähigkeit des Staates jedoch nicht schwächen, die Reform muss mindestens aufkommensneutral sein. Die Steuerbürgerinnen und Steuerbürger erwarten zu Recht, dass der Staat ausreichend Steuereinnahmen realisiert, um damit seine Aufgaben – beispielsweise im Bereich von Bildung und Infrastruktur – nachhaltig zu erfüllen.

Schleswig-Holstein erwartet deshalb, dass die Neuregelung der Besteuerung von Kapitalerträgen nicht mit Effekten einhergeht, die Steuergestaltungen im Bereich der Kapitalerträge eröffnet. Dazu gehören beispielsweise Verlustverrechnungsmöglichkeiten und künstliche Verlagerungen von Kapitalerträgen auf die steuerlich nicht relevante Vermögensebene.

## Anlage 10

### Erklärung

von Staatsminister **Sebastian Gemkow**  
(Sachsen)  
zu **Punkt 52** der Tagesordnung

Die Frage, wie ein gerechter Ausgleich zwischen Urhebern auf der einen und den Nutzern urheberrechtlich geschützter Werke auf der anderen Seite

(A) gestaltet werden sollte, ist zu einem beherrschenden Thema der Rechtspolitik geworden. Angesichts einer rasanten technischen Entwicklung ist es ein ständiger Prozess, das Urheberrecht an die Erfordernisse der Gegenwart anzupassen.

Heute steht mit dem **Entwurf eines sogenannten Urheberrechts-Wissengesellschafts-Gesetzes** ein Punkt auf der Tagesordnung, bei dem wir uns den zentralen Fragen des Urheberrechts stellen: Welche Beschränkungen müssen die Inhaber von Urheberrechten zugunsten bestimmter Nutzer und Nutzergruppen hinnehmen? Wie sieht ein modernes Urheberrecht aus, das sich den Herausforderungen der technischen Entwicklung anzupassen vermag und trotzdem für einen fairen Ausgleich sorgt?

Dabei ringen wir um ein besseres Urheberrecht im Hinblick auf Bildung, Forschung und das Kulturerbe. Uns eint das Ziel, im geltenden Urheberrecht eine faire Balance zwischen den Interessen der Urheber auf der einen und den – durch einen tiefgreifenden Wandel der Mediennutzung geänderten – Bedürfnissen von Lehre und Forschung auf der anderen Seite zu erreichen.

Wir sind uns im Klaren, dass die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für Forschende und Lehrende an Schulen und Hochschulen oder für Studierende von essenzieller Bedeutung ist und neue Erkenntnisse zunächst den Zugang und die Verwertung bestehenden Wissens voraussetzen. Zweifellos ist deshalb diesen Nutzergruppen der Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken vorrangig zu eröffnen. Hier müssen wir den Urhebern Beschränkungen zumuten. Wir kommen ihnen aber mit klaren Begrenzungen der Eingriffe und einer angemessenen Vergütung entgegen.

Dass es nicht einfach ist, die teilweise sehr kleinteiligen Interessen der Urheber und der Nutzer in Einklang zu bringen, zeigen die zahlreichen Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, die uns heute zur Abstimmung vorliegen.

Bei der Diskussion dürfen wir eines nicht außer Acht lassen: Der Ausgleich darf nicht nur bestimmte Interessengruppen bedienen, die in einem Bereich agieren, der dem Bürger selbst eher fern liegt. Er muss auch gegenüber dem Bürger selbst fair gestaltet sein. Deshalb möchte ich eine Empfehlung, die der Rechtsausschuss auf Antrag des Freistaates Sachsen hin mit großer Mehrheit beschlossen hat, herausgreifen und für Ihre Zustimmung werben:

Es sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob Antennengemeinschaften, die über Satellit ausgestrahlte und mit einer Gemeinschaftsantenne zu empfangende Fernseh- oder Hörfunksignale durch ein Kabelnetz an die angeschlossenen Empfangsgeräte der einzelnen Mitglieder dieser Gemeinschaft weiterleiten, von der hierfür bisher entstehenden Vergütungspflicht befreit werden können.

Damit greifen wir ein Problem auf, das seit Jahren – gerade im ländlichen Raum und gerade in Ostdeutschland – für die Bürger eine nicht zu unterschätzende Bedeutung hat. In Ostdeutschland sind in

den 80er Jahren viele Antennengemeinschaften entstanden. Mit großem persönlichen Einsatz haben ihre Mitglieder Satellitenspiegel errichtet und Kabel zu ihren Haushalten verlegt, um so – vorgeblich – den Empfang des DDR-Rundfunks zu verbessern, tatsächlich aber westdeutsche Fernsehprogramme empfangen zu können. (C)

Diese Antennengemeinschaften haben nicht nur durch die Verbreitung unabhängiger Informationen zum Erfolg der friedlichen Revolution beigetragen, sie haben auch ihre Bedeutung für den Rundfunk- und Fernsehempfang in diesen Regionen bis heute nicht verloren. Umso weniger leuchtet es ein, dass diese Gemeinschaften etwa gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften oder dem Einzelempfang von Satellitenfernsehen benachteiligt werden. Sie haben für die Weiterleitung der Rundfunksignale nämlich nicht unerhebliche Gebühren zu bezahlen.

Diese Gerechtigkeitslücke sollten wir im weiteren Gesetzgebungsverfahren schließen.

## Anlage 11

### Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Christian Lange**  
(BMJV)  
zu **Punkt 52** der Tagesordnung

Mit dem Entwurf für das **Urheberrechts-Wissengesellschafts-Gesetz** passen wir das Urheberrecht an die modernen Erfordernisse von Bildung und von Wissenschaft an. Deshalb sind die Länder von diesem Gesetz in einem Kernbereich ihrer Kompetenz betroffen – nämlich in ihrer Zuständigkeit für die Schulen und die Hochschulen. (D)

Der Entwurf regelt den Zugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten. Es geht also darum, unter welchen Bedingungen Texte, Bilder oder Filme für Unterricht, Lehre oder die nichtkommerzielle Forschung lizenzfrei verwendet werden dürfen. Können beispielsweise Schüler Fotos aus dem Internet in ihre Präsentation für den Geschichtsunterricht einfügen? Welche Texte dürfen Hochschuldozenten für ihre Studierenden in den Digitalen Semesterapparat einstellen, ohne zuvor eine Lizenz erwerben zu müssen?

Grundlage hierfür sind die „Schrankenbestimmungen“ des Urheberrechtsgesetzes, also Regelungen, die eine Nutzung auf gesetzlicher Grundlage erlauben – deshalb auch die Bezeichnung „Bildungs- und Wissenschaftsschranke“.

Entsprechende Vorschriften bestehen bereits im geltenden Recht. Was wollen wir im Interesse von Bildung und Wissenschaft ändern?

Erstens. Die derzeit geltenden Bestimmungen sind sehr komplex, daher kaum verständlich und teilweise auch veraltet. Die Rechtsanwender stehen deshalb

(A) heute oft vor dem Problem, dass ihnen gar nicht klar ist, was erlaubt ist und was nicht.

Der Entwurf schafft eine klare Struktur: Für die verschiedenen Nutzergruppen gibt es jeweils einen Paragraphen, der die gesetzlich erlaubten Nutzungen übersichtlich regelt, z. B. für „Unterricht und Lehre“, für „wissenschaftliche Forschung“ oder für „Bibliotheken“. Nur verständliches Recht wird auch akzeptiert und gelebt – eine wichtige Voraussetzung für den Respekt vor dem geistigen Eigentum, gerade auch in den Schulen und Universitäten.

Zweitens. Wir schaffen einen klar definierten Basiszugang zu Inhalten, auf die Lehrende und Lernende angewiesen sind, und zwar unabhängig von etwaigen Lizenzvereinbarungen oder Verlagsangeboten. So dürfen beispielsweise künftig 15 Prozent eines Textes für Unterrichtszwecke digital verfügbar gemacht werden. Das schafft Klarheit für alle Beteiligten.

Selbstverständlich werden Universitäten weiterhin Bücher anschaffen und elektronische Angebote der Verlage lizenzieren. Wissenschaftler und Studierende brauchen in der Regel den Zugang zur vollständigen Monografie oder zur kompletten elektronischen Ausgabe der internationalen Fachzeitschrift. Aber die Dozentin, die für die Teilnehmer des Seminars in der kommenden Woche Kopien eines vierseitigen Aufsatzes benötigt, muss künftig nicht mehr nach Verlagsangeboten suchen oder gar den Preis und die Lizenzklauseln auf ihre Angemessenheit beurteilen – in der Praxis ohnehin ein Ding der Unmöglichkeit. Diese lebensfremden Vorschriften schaffen wir ab.

(B) Drittens. Autoren und Verleger erhalten für die gesetzlich erlaubten Nutzungen eine angemessene Vergütung. Denn wir beschränken das exklusive Verwertungsrecht der Urheber und der Unternehmen, die in die Herstellung und Verbreitung der Inhalte investieren. Die Vergütung ist also die Kompensation für die gesetzlich erlaubte Nutzung.

Wir stellen aber klar, dass nicht jede kleinteilige Nutzung individuell abgerechnet werden muss. Es kann nicht sein, dass die Erfassung und Abrechnung auf Nutzerseite mehr kostet als Autoren und Verlage am Ende des Tages als Vergütung erhalten.

Klar ist: Die meisten wissenschaftlichen Autoren schreiben nicht wegen des Honorars. Und richtig ist auch, dass die öffentliche Hand Milliardenbeträge in die Finanzierung des Bildungssystems investiert. Bibliotheken und Bildungseinrichtungen geben Jahr für Jahr circa 1 Milliarde Euro für Bücher und Zeitschriftenabonnements aus. Unser Bildungssystem trägt also maßgeblich zur Produktion geschützter Inhalte bei, die von den Verlagen vertrieben werden.

Wir verstehen die Sorgen einiger Wissenschaftsverlage, sind aber sicher, dass deren Geschäftsmodell auch im digitalen Umfeld eine Zukunft hat, nämlich als Dienstleister der Wissensgesellschaft. Dieses Geschäftsmodell ist durch einen lizenzfreien, zugleich aber vergüteten Basiszugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten nicht in Frage gestellt.

(C) Seit fast zwei Jahrzehnten diskutieren wir über die „Bildungs- und Wissenschaftsschranke“. Jetzt liegt der Vorschlag auf dem Tisch.

Wie immer im Urheberrecht geht es um den Ausgleich einer Vielzahl von Interessen: um die Rechte von Autoren und Verlagen, um die Interessen der Nutzer und Bildungseinrichtungen und um ein funktionierendes Wissenschaftssystem, bei dem Lehrende und Lernende meist beides sind – als Nutzer vorbestehenden Wissens benötigen sie Zugang zu Büchern und Zeitschriften, analog wie digital. Und als Schöpfer neuer Werke haben sie Interesse an deren Verbreitung, natürlich auf Grundlage des Urheberrechts.

Ich bin überzeugt, dass uns ein fairer Interessenausgleich gelungen ist, und bitte Sie um Ihre Unterstützung dieses wichtigen Vorhabens eines modernen Urheberrechts im Dienste von Bildung und Wissenschaft.

## Anlage 12

### Erklärung

von Staatsministerin **Lucia Puttrich**  
(Hessen)  
zu **Punkt 57** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Tarek Al-Wazir gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

(D) Ein kostenfreier und unkomplizierter Zugang zu öffentlichem WLAN an vielen Orten ist – abgesehen davon, dass er komfortabel und zeitgemäß ist – vor allem auch aus sozialer Perspektive absolut wünschenswert. So kann vielen Menschen der Zugang zum Internet ermöglicht werden. Dass öffentliches WLAN in Deutschland jedoch nach wie vor längst nicht so verbreitet ist wie in anderen Ländern, liegt an der noch geltenden rechtlichen Situation: Durch die sogenannte Störerhaftung können die Betreiber offener WLAN-Zugänge für Rechtsverletzungen von Nutzern des durch sie bereitgestellten Zugangs in die Haftung genommen werden. Da ist es nur verständlich, dass viele potenzielle Anbieter eines offenen WLAN aus Sorge vor Abmahnungen ihre Netze lieber nicht öffnen.

Mit dem uns vorliegenden Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Telemediengesetzes** kommen wir dem wichtigen Ziel eines möglichst umfassenden freien Zugangs zum Internet im öffentlichen Raum einen großen Schritt näher. Die Störerhaftung wird abgeschafft, und die Sorge vor Massenabmahnungen gehört der Vergangenheit an. Das ist gut.

Auch gut ist die Klarstellung, dass WLAN-Betreiber nicht behördlich dazu verpflichtet werden können, Nutzer zu registrieren, die Eingabe eines Passwortes durch die Nutzer zu verlangen oder den Dienst bei Rechtsverstößen durch Dritte dauerhaft einzustellen.

(A) Alles gut also? Nein, leider nicht. Denn als weitere Änderung sollen WLAN-Anbieter zur Einrichtung von Netzsperrern gezwungen werden können. So soll möglichen Urheberrechtsverletzungen begegnet werden. Lassen Sie mich vorab betonen, dass ich den Schutz von Urheberrechten für immens wichtig halte und Urheberrechtsverletzungen keinesfalls bagatellisieren möchte. Ganz im Gegenteil! Ich sehe nur nicht, dass der jetzt im Gesetzentwurf eingeschlagene Weg zum Schutz der Urheberrechte der passende ist. Drei Gründe möchte ich dafür nennen:

Erstens. Vorgesehen ist, dass WLAN-Betreiber im Fall einer Rechteverletzung gegebenenfalls einzelne Seiten sperren müssen. Freies WLAN wird jedoch beispielsweise in Hotels, in Restaurants oder in Cafés zur Verfügung gestellt, und es ist äußerst zweifelhaft, dass die jeweiligen Besitzer zu diesen gezielten Sperrungen technisch überhaupt in der Lage sind. Und mit dem Aufwand für die einmalige Sperrung ist es nicht getan. Denn wenn die entsprechenden Adressen geändert werden, können die gleichen Seiten aus demselben Netz wieder abgerufen werden. Um sicherzustellen, dass die Seiten wirklich nicht mehr aus dem eigenen WLAN abrufbar sind, müssten sie dauerhaft beobachtet werden. Der dafür notwendige Aufwand dürfte dazu führen, dass insbesondere kleine Anbieter ihr WLAN lieber erst gar nicht öffnen.

(B) Zweitens. Aus genau dem eben genannten Grund – Sperrern sind vergleichsweise leicht zu umgehen – hat sich die Bundesregierung beispielsweise im Umgang mit kinderpornografischen Seiten bewusst gegen Sperrern entschieden. Diese sind nicht effektiv und führen letztlich zu einem „Hase-Igel-Rennen“. Daher verfolgt die Bundesregierung hier das Ziel „Löschen statt Sperrern“. Warum Sperrern jetzt bei Verstößen gegen das Urheberrecht anders und wirksamer zu beurteilen sein sollen, ist nicht nachvollziehbar.

Drittens. Aufgrund der zivilrechtlichen Durchsetzbarkeit kann die Forderung nach Internetsperrern alleine über Anwaltsschreiben erfolgen, und es bedarf keiner richterlichen Anordnung. Man stelle sich vor, der Betreiber eines öffentlichen WLAN bekommt ein Schreiben mit der Aufforderung zur Sperrung des Zugangs zu einer bestimmten Seite, da diese einen Urheberrechtsverstoß beinhaltet. Vermutlich wird er – sofern er technisch dazu in der Lage ist – den Zugang zur entsprechenden Seite sofort löschen, ohne sich zuvor ausführlich mit der tatsächlichen Rechtssituation auseinanderzusetzen. Problem dabei: Es werden eventuell zu viele Webseiten gesperrt, Stichwort Overblocking.

Der Urheberrechtsschutz sollte nicht unterminiert werden, doch ist es in meinen Augen nicht der richtige Ansatz, diesen Schutz beispielsweise über die kleine Kneipe an der Ecke mit dem öffentlichen WLAN durchzusetzen. Abgesehen davon ist der vorgelegte Entwurf insbesondere aufgrund der Abschaffung der Störerhaftung ein Schritt in die richtige Richtung.

## Anlage 13

### Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Uwe Beckmeyer**  
(BMWi)  
zu **Punkt 57** der Tagesordnung

Die Regierungskoalition hat im Koalitionsvertrag vereinbart, die Verbreitung von freiem WLAN zu fördern. Das wollen wir umsetzen.

Wir wollen erreichen, dass Betreiber von Hotspots – also Einkaufszentren, Cafés, Hotels, Flughäfen, aber auch Bibliotheken und Bürgerämter – ihren Kundinnen und Kunden Zugang zum Internet über WLAN anbieten. Unser Ziel ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern einen unkomplizierten und rechtssicheren Zugang zum Internet zu ermöglichen, und zwar möglichst überall. So entlasten wir auch die Mobilfunknetze, die knappe Frequenzen nutzen.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Frage der sogenannten Störerhaftung gesetzlich geklärt werden: Ein Café-Besitzer, der WLAN anbietet, muss wissen, ob er – als Störer – für Rechtsverletzungen der Nutzer des WLAN-Hotspots haftet. Damit verbunden wären nämlich teure Abmahnkosten.

Wir wollten die Störerhaftung mit dem Zweiten Gesetz zur **Änderung des Telemediengesetzes** im vergangenen Sommer abschaffen. Allerdings hat der Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtsache McFadden gegen Sony Music kurz darauf, am 15. September 2016, die Störerhaftung gewerblicher WLAN-Anbieter grundsätzlich bestätigt. Er hat darüber hinaus klargestellt, dass ein Passwortschutz, bei dem die Nutzer vorab ihre Identität offenbaren müssen, zulässig sein kann. (D)

Nach diesem Urteil haben Kommunen, Einzelhandel, Hotels, Krankenhäuser und Verbraucherinnen und Verbraucher eine erneute Rechtsunsicherheit beklagt. Für sie war unklar, ob ein WLAN-Anbieter zur Registrierung und Verschlüsselung seines Netzes verpflichtet ist und ob das Urteil auch auf öffentliche Einrichtungen und Privatpersonen übertragbar ist.

Mit unseren Regelungen wollen wir nun eine praktikable Lösung schaffen, die freies WLAN rechtssicher ermöglicht. Dabei geht es uns nicht nur darum, WLAN-Anbieter vor unbilligen Härten zu schützen, vor hohen Abmahnkosten einerseits und vor Verschlüsselungspflichten andererseits. Wir wollen auch sicherstellen, dass WLAN-Hotspots unkompliziert – das heißt ohne Passwortpflicht – angeboten werden können.

Unser Anliegen ist es, möglichst viele Bürgerinnen und Bürger an den Chancen der Digitalisierung teilhaben zu lassen. Dies erreichen wir nur, wenn wir die Hürden bei der Nutzung des Internets möglichst beseitigen. Anderenfalls könnten diejenigen von der Nutzung öffentlicher Hotspots abgehalten werden, die den digitalen Chancen bislang eher weniggeschlossen gegenüberstehen.

(C)

(D)

(A) Mit unseren Änderungen werden im Wesentlichen vier Punkte geklärt:

Erstens. Die Störerhaftung wird für alle Internetzugangsanbieter abgeschafft, damit auch alle hiermit in Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere mögliche Abmahnkosten. Dies betrifft alle Anbieter von Internetzugängen. Und das gilt unabhängig davon, ob sie WLAN anbieten oder den Zugang zum Internet auf andere Weise vermitteln, ob sie ein kleiner oder großer Anbieter sind, ob sie geschäftsmäßig oder privat handeln.

Abmahnkosten und Störerhaftung sind ein deutsches Phänomen, das die WLAN-Verbreitung hemmt. Mit ihrer Abschaffung erwarten wir den entscheidenden Schub für mehr offene WLAN-Hotspots, um im europaweiten und internationalen Vergleich aufzuholen.

Zweitens. Behörden dürfen WLAN-Anbieter nicht dazu verpflichtet, Nutzer zu registrieren oder die Eingabe eines Passwortes zu verlangen. Ein Café-Betreiber könnte z. B. künftig ein offenes WLAN für seine Kunden anbieten, ohne dass er es verschlüsseln müsste, eine Vorschaltseite bräuchte, die Identität der Nutzer prüfen müsste oder Abmahngebühren anfallen können. Das wäre eine klare Verbesserung gegenüber dem Status quo.

Wenn wir auf der einen Seite die Störerhaftung abschaffen, ist es auf der anderen Seite notwendig, auch das Recht am geistigen Eigentum zu schützen. Denn nach den EU-Vorgaben – der Infosoc- und der Durchsetzungsrichtlinie sowie der EuGH-Rechtsprechung – müssen gerichtliche Anordnungen auch gegen WLAN-Anbieter möglich sein, wenn ihr Anschluss benutzt wird, um Urheberrechte zu verletzen.

(B)

Drittens. Rechteinhaber sollen deshalb die Möglichkeit erhalten, sogenannte Nutzungssperren gegen WLAN-Betreiber zu erwirken. Allerdings sind diese Nutzungssperren keine Netzsperrern.

Es geht nicht darum, das WLAN-Netz oder den Zugang zum Internet zu sperren. Es geht darum, dass z. B. durch Einstellungen am betroffenen Router nur die Art der Nutzung eingeschränkt werden kann. Konkret heißt dies etwa, dass von dem betreffenden einzelnen Router aus nicht mehr auf eine bestimmte

Webseite zugegriffen werden kann. Dies soll aber im Zweifel nur aufgrund einer Einzelfallprüfung erfolgen, z. B. durch eine gerichtliche Anordnung, und nur unter ganz bestimmten, im Gesetz festgelegten Voraussetzungen. Auf diese Weise werden in jedem einzelnen Fall die grundrechtlich geschützten Interessen aller Betroffenen sowie das Telekommunikationsgeheimnis angemessen berücksichtigt.

(C)

Viertens. Schließlich dürfen einem WLAN-Anbieter nicht mehr die vor- und außergerichtlichen Kosten für die Geltendmachung solcher Nutzungssperren auferlegt werden. WLAN-Anbieter brauchen damit keine teuren Anwaltskosten der Rechteinhaber mehr zu befürchten.

Die Ressortabstimmung zu diesem Gesetzentwurf war nicht einfach. Am Ende hat die Bundesregierung aber einen gelungenen Kompromiss gefunden, der den zu berücksichtigenden Interessen angemessen Rechnung trägt. Ich bin zuversichtlich, dass wir damit WLAN als einen wichtigen Teil unserer digitalen Infrastruktur ein gutes Stück voranbringen.

#### Anlage 14

#### Erklärung

von Staatsminister **Dr. Volker Wissing**  
(Rheinland-Pfalz)  
zu **Punkt 70** der Tagesordnung

(D)

Die Rheinland-Pfälzische Landesregierung nimmt die gesundheitlichen Risiken des Nikotin- und **Tabakkonsums** sehr ernst und unterstützt deshalb eine Regulierung der Inhaltsstoffe von sogenannten „Liquids“. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Wirkung von Menthol in „Liquids“ auf den Konsumenten noch nicht abschließend wissenschaftlich geklärt ist. Die Landesregierung bittet daher die Bundesregierung, bis zum Jahr 2020 die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen zu schaffen, um abschließend über die Frage des Einsatzes von Menthol in E-Zigaretten zu entscheiden.





